

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

April 2018



In diesem Heft

**Seminarprogramm I/2018
in der Heftmitte**

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
Programm: 2. Münchener WEG-Forum	5
MAV-Themenstammtische: Termine	6
MAV-Service	7
Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte 2018/II	8

Aktuelles

.....	8
Digitale Anwaltschaft	9

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	10
Programm: 14. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2018	11
Interessante Entscheidungen	14
Programmhinweis: 9. Münchener Mietgerichtstag	17
Interessantes	19
Programmhinweis: „Journalisten fragen – Verteidiger antworten“ Podiumsdiskussion	19
Aus dem Ministerium der Justiz	20
Personalia	20
Nützliches und Hilfreiches	21
Neues vom DAV	23
Impressum	24

Buchbesprechungen

Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch	25
Breyer / Endler (Hrsg.): AnwaltFormulare Strafrecht	25
Beck'sches Formularbuch IT-Recht	26

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	27
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	29
--------------------------------	----

Abb: Karlsplatz/Stachus, Justizpalast, München



Editorial

Christlich?

2 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Osterfest ist gerade vorüber. Der Sinn des Festes ist der Gesellschaft zweifelsohne abhanden gekommen. Wahrnehmbar sind nur noch Symptome wie Ostereier, die vom gleichnamigen Hasen gebracht werden und zu temporären Spitzenwerten im Blutzuckerspiegel führen. Mit fatalen Folgen, denn übermäßiger Zuckerkonsum führt nicht nur zur Gewichtszunahme, sondern befeuert auch noch das Belohnungszentrum in Gehirn. Wir fühlen uns grundlos gut. Schwieriger wird es, wenn man das Osterfest wieder in seinen christlichen Kontext stellen will. Das tat jüngst Horst Seehofer, als er den Islam und das Christentum verglich: „Der Islam gehört nicht zu Deutschland. Deutschland ist durch das Christentum geprägt. Dazu gehören der freie Sonntag, kirchliche Feiertage und Rituale wie Ostern, Pfingsten und Weihnachten. Die bei uns lebenden Muslime gehören aber selbstverständlich zu Deutschland. Das bedeutet natürlich nicht, dass wir deswegen aus falscher Rücksichtnahme unsere landestypischen Traditionen und Gebräuche aufgeben.“ <http://www.wz.de/home/politik/inland/der-islam-gehört-nicht-zu-deutschland-meint-heimat-minister-seehofer-1.2642195> (eine Zusammenstellung zur Frage, welcher Politiker hierzu in der Vergangenheit welche Meinung vertreten hat, finden Sie unter <http://www.zeit.de/2015/09/christian-wulf-angela-merkel-islam-deutschland>). Interessanterweise spricht Horst Seehofer davon, dass das „Christentum“ Deutschland geprägt habe.

Was mag wohl ein „Politiker“ vor rund 450 Jahren gesagt haben, nachdem die Reformation eingesetzt hatte. Wem dürfte man den Satz, „der Protestantismus gehört nicht zu unserem Land“ zuschreiben. Deutschland als Nationalstaat gab es damals ja noch nicht, die genannten Rituale freilich schon - und ein vereintes Christentum ist immer noch Wunschenken.

Interessanter sind freilich die Folgen, wenn man Menschen von ihrer Religion abstrahiert, sie von ihren inneren Überzeugungen trennt. Wer

kann bei einem solchen Gedankenexperiment noch folgen? Hilft es bei der Anwendung von Art. 4 GG? Hat die Diskussion angesichts von vier bis fünf Millionen Muslimen in Deutschland überhaupt noch Relevanz? Handelt es sich bei dem Satz, dass der Islam nicht zu Deutschland gehöre, um eine Beobachtung oder eine Bewertung? Welche Folgen können mit einer derartigen Bewertung verbunden sein? Und vor allem: Prägt das Christentum oder sinnentleerte Ostereier-Folklore unser Land?

Die Ostergeschichte jedenfalls hat nichts mit Behaglichkeit oder wohligen Frühlingsgefühlen zu tun. Bekanntermaßen ging es um die Hinrichtung eines Menschen, der anders dachte. Anderssein birgt Lebensgefahr, auch heute noch. Höchste Zeit, darüber nachzudenken, welche Treiber unsere Gesellschaft hat. Was aktualisiert heute Gefahr für Leib und Leben, was wendet sie ab?

Hilfreich bei meinen Überlegungen war der Besuch eines Theaterstücks von Henrik Ibsen im Residenztheater. Das Stück heißt „Ein Volksfeind“ und stammt aus dem Jahre 1882(!). Es geht um einen Arzt, Dr. Stockmann, der die Verseuchung von Wasser aufdeckt. Zunächst ist die Bevölkerung auf seiner Seite, bis man bemerkt, dass die Beseitigung des Problems Auswirkungen auf die eigenen wirtschaftlichen Interessen haben könnte. Die Stimmung kippt und der „Volksfreund“ wird zum „Volksfeind“ - mit allen Folgen.

Ein Schicksal, das aktuell die Richter am Leipziger Bundesverwaltungsgericht mit Dr. Stockmann teilen, weil sie über Fahrverbote nachgedacht hatten. FDP-Chef Christian Lindner nannte ihr Urteil einen „Schlag gegen Freiheit und Eigentum, weil wir uns zu Gefangenen menschengemachter Grenzwerte machen.“ <http://www.wn.de/Welt/Thema/3200401-Urteil-aus-Leipzig-Bundesrichter-erlauben-Diesel-Fahrverbote>. Eigentum vor Gesundheit! Und so denken viele.

Wer beispielsweise die Enzyklika „Laudato Si“ von Papst Franziskus mit den aktuellen Programmen unserer politischen Parteien vergleicht, der stellt fest, dass wir nicht mehr in einer christlichen Gesellschaft leben. Die von Papst Franziskus erhobenen Forderungen nach Solidarität, Ökologie oder sozialer Verantwortung sind längst dem „Überlebenskampf“ der Konsumgesellschaft zum Opfer gefallen. Das wollen wir nicht anerkennen. Die Trennungslinien in unserer Gesellschaft verlaufen anders, als es viele Verantwortliche gerade in der Politik zum Ausdruck bringen. Für uns als Rechtsanwender muss sich die Frage stellen, welche Positionen wir dem Recht noch einräumen, wie wir mit den Treibern unserer Gesellschaft umgehen, ob wir selbst Getriebene sein wollen. Die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten bietet idealen Anlass zur Reflexion dieser Fragen.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Neue Kontodaten für den MAV-Mitgliedsbeitrag ?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener Anwaltverein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns diese möglichst bald, spätestens aber bis zum 1. Dezember 2018 mit, damit wir im Januar 2019 den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat ?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. mit.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener Anwaltverein e.V, Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, Mail : info@muenchener-anwaltverein.de



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Schreibtisch Ostern 2018 – ein Osterspaziergang

Das lesende Publikum (ich möchte, anders als manche Bank, meine Leserinnen und Leser korrekt und sozusagen inklusiv ansprechen – auch wenn der BGH anderes erlaubt, muss man ja nicht immer an die Grenze des Erlaubten gehen, Freiheit ist schließlich auch immer die Freiheit des Anderen, Andersdenkenden und sprachlich Empfindsameren, kurz des Betroffenen), also das lesende Publikum erkennt nach meiner Abschweifung an der Überschrift: auch mich hat das **Faustfieber** erfasst, das die ganze Stadt in Atem hält. Laut Programm macht sogar die Boxfabrik mit, unser Verein war schon mit einer Führung dabei und den nächsten Führungstermin für die Faustausstellung als Auslöser des Ganzen finden Sie in diesem Heft: es ist wirklich eine tolle, fast magische Ausstellung (und Führung), die Sie nicht versäumen sollten.

Nun (irgendwie berufstypisch) zu den Risiken und Nebenwirkungen: Da sitze ich nun (passend zu Frühlingsanfang und Kältewelle bei Redaktionsschluss in virtuellen Fäustlingen) und würde mich so gern vor Ostern ins Fäustchen lachen. Aber ach, ich beklage stattdessen insgeheim das kernige Fehlen eines Pudels, murmele leise vor mich hin, dass ich Datenschutz, neues Reisevertragsrecht und Digitalisierung so intensiv wie nie zuvor mit heißem Bemühen studiert und trotzdem nicht das Gefühl habe, nun endlich klug oder wenigstens wesentlich klüger zu sein. Einfach nichts bleibt auf die Dauer wie es war (und als Gewohnheitsprimat denkt man bevorzugt, es war doch gut, das ist zwar nicht immer richtig, aber eine von der Evolution in unser Denken eingebaute Voreinstellung). Meine Ruh ist hin, mein Herz ist schwer! Manches Problem lässt sich anscheinend durch die Hinwendung zu den Klassikern doch nicht lösen, sondern wird einem nur bewusster. (Auch ein Perspektiven- und Rollenwechsel hilft hier nicht – Wagner zu sehr Nebenfigur; Mephisto keine schönen Beine und spitze Ohren; Gretchen zu früh geboren und gestorben für me too, der Pudel vor der Erfindung von Wellnesshotels für Hunde wahrscheinlich auch nicht zufrieden und die Nachbarin Schwerdtlein definitiv keine Sympathieträgerin). Es bleibt nur die relativ banale Erkenntnis, dass durch die Jahrhunderte die Probleme im Kern (auch ohne Pudel) die gleichen bleiben. Aber der **Osterspaziergang** wird vielleicht die Wende bringen, des Volkes wahrer Himmel liegt ja auch in ein bisschen Ostereierfolklore, Zuckerwerk (nicht zu vergessen das Cholesterin aus den echten Eiern!) Und Müßiggang. Frische Luft und Grün machen den Kopf wieder frei und ich wette, nach einer kleinen Auszeit läuft es, wenn Sie das Heft in Händen haben, wieder besser (jetzt läuft es ja trotz allem auch jeden Tag und unter dem Strich doch "eigentlich").

Amüsant missverständlich einer der Werbeslogans für den diesjährigen **Anwaltstag** („dieser Tag hat 53 Stunden“) – soll man sich einen Tag mit 53 Stunden eigentlich wünschen, damit endlich alle Projekte abge-

schlossen werden oder sind 53-Stunden-Tage mit ihrer erhöhten Arbeitslast eine ganz grässliche Vorstellung? Wie gut, dass ich aus Erfahrung weiß, dass die Tage des Anwaltstags den perfekten Mix aus Wissensaufnahme, anregendem Erfahrungsaustausch, Geselligkeit und Tapetenwechsel bringen und sich manchmal sogar mit dem einen oder anderen kulturellen Highlight verbinden lassen. Auch wenn Planung die Ersetzung des Zufalls durch den Irrtum ist, muss man sich solche Zeiten **einplanen**, sonst fallen sie als unerfüllte Wünsche dem Alltag zum Opfer und **Inspiration und frischer Elan, die man garantiert vom Besuch mitbringt**, würden ausfallen. Mannheim (bzw. die Metropolregion Rhein-Neckar) ist für uns gut zu erreichen und böte auch außerhalb des Anwaltstags viel – **ich hoffe, Sie, liebe Kollegenschaft zahlreich dort wieder zu sehen.**

Der Gedanke, dass die Zeiten früher eben doch nicht besser waren, wird durch den Gedanken an das **75-jährige Jubiläum der Weißen Rose** bestärkt. Am 19. April findet um 18:00 Uhr im Justizpalast aus diesem Anlass eine Veranstaltung zu den NS Prozessen der weißen Rose mit Bundesverfassungsrichter Peter Mueller und dem Zeithistoriker Dr. Jürgen Zarusky statt, Staatsminister Prof. Dr. Bausback (wie erwartet, auch im Team des neuen Ministerpräsidenten – nebenbei, schon überraschend, dass ich mir jetzt eine neue Frauenärztin suchen muss, einfach nichts bleibt auf Dauer, wie es war...) steuert ein Grußwort bei. Ich hoffe, Sie auch dort zahlreich zu treffen – auch das Innehalten und Erinnern im Alltag tut gut und not, macht dankbar einerseits und wachsam andererseits.

Bleiben Sie auch in der Sommerzeit immer ausgeschlafen und aufgeweckt (oder lassen Sie es wenigstens am strebenden Bemühen darum nicht fehlen)

bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

MAV intern

Neues vom Münchener Modell

Das Münchener Modell im Gerichtsalltag

Nach dem Leitfaden des Münchener Modells soll bei Kindschaftsverfahren auf das Einvernehmen der Parteien hingewirkt werden. Dabei sollten möglichst alle mit dem Verfahren befassten Professionen zusammenarbeiten und sich Informationen gegenseitig zukommen lassen. Auf gegenseitige Angriffe der Parteien sollte verzichtet werden. Soweit die Theorie.

Zu den Kindschaftsverfahren, die nach dem Münchener Modell verhandelt werden, gehören häufig Fälle, bei denen die Eltern noch nicht lange getrennt leben.

So zum Beispiel die Eltern des kleinen Peter, 5 Jahre.

4 |

Bis vor wenigen Wochen hat er noch mit seiner Mutter und seinem Vater zusammen gelebt. Plötzlich lebt er mit seiner Mutter alleine und darf seinen Vater nur ab und zu besuchen. Er hat es noch nicht ganz verstanden, wie oft, aber es ist immer mal wieder an einem Wochenende. Peter versteht nicht, warum seine Eltern nicht mehr zusammen leben. Er versteht auch nicht, wo sein Papa während der langen Zeit ist, in der er ihn nicht sehen kann. Hoffentlich vergisst sein Papa ihn nicht. Mit seiner Mama kann er darüber nicht reden; sie wird ganz ungeduldig, wenn er über den Papa reden möchte. Die neue Situation macht Peter Angst. Der Vater hat sich nach seinem eigenen Empfinden bis zur Trennung genauso um das Kind gekümmert wie die Mutter. Somit ist er mit einer „Wochenend-Papa-Regelung“ nicht einverstanden. Er möchte die Hälfte der Zeit für sein Kind da sein. Der Vater hat Angst, dass er sein Kind nicht oft genug sehen kann; er befürchtet, dass sich das Kind von ihm entfremdet, dass die bisher enge Bindung Schaden nimmt. Alle Argumente der Mutter, die gegen häufigere Kontakte sprechen, fasst er so auf, dass sie ihm das Kind vorenthalten möchte.

Die Mutter hingegen traut dem Vater eine regelmäßige Versorgung des Jungen nicht zu; sie ist der Auffassung, dass bisher sie den größten Teil der Versorgung übernommen hatte. Der Vater hatte immer viel gearbeitet und war nicht allzu oft zu Hause. Sie meint, er hat von den Alltagsdingen ihres Kindes keine klare Vorstellung. Somit hat Peter ganz klar zu ihr die engere Bindung, und so soll es auch bleiben. Sie wird auf gar keinen Fall ohne ihr Kind leben. Auch nicht die Hälfte der Zeit.

Das Thema „Peter“ bietet viel Zündstoff zwischen den Eltern. Jeder Familienanwalt kennt solche Fälle. Der Sachverhalt klingt nicht allzu dramatisch.

Warum ist es dennoch oft so harte Arbeit, eine gute Lösung zu finden? Warum kommen so viele Paare wiederholt zu Gericht? Warum schaffen sie es nicht, in der vom Gericht angeordneten Beratung Einzelheiten des Umgangs zu klären?

Was in vielen Fällen dieser Art eine einvernehmliche Lösungs-Findung so schwierig macht, sind mehrere Punkte:

- Nach einer Trennung sind die meisten Paare zunächst auf einem hohen Konfliktniveau. Mindestens eine Partei ist bitter enttäuscht und kaum in der Lage, klar zu denken. Diese Ohnmacht äußert sich oftmals in Form von enormer Wut auf den Expartner. Dieser wird möglichst negativ dargestellt. Dieses hohe Konfliktniveau kann bis zu zwei Jahren anhalten. (Dauert es noch länger an, spricht man von hochkonflikthaften Elternpaaren; diese bleiben meist auf diesem Level).

- Die plötzliche räumliche Trennung vom Kind macht Angst.
- Es ist noch so gut wie nichts bezüglich der Trennung geklärt, so zum Beispiel die Finanzen und die Wohnverhältnisse.
- Die Eltern sind mit sich selbst, mit der Umstellung ihrer Lebensverhältnisse und mit ihren Gefühlen dem Expartner gegenüber beschäftigt. Den wenigsten Elternteilen gelingt es in dieser Situation, die Kinder im Blick zu haben.

Kinder dienen – oft wohl unbewusst – als Stellvertreter im Elternkrieg. Die Eltern kämpfen um sie, um Stunden und Tage mit ihnen, und eigentlich steckt anderes dahinter.

Warum schreibe ich das an dieser Stelle? Familienanwälten sind solche Fälle wohl bekannt.

Weil das Gelingen des Münchener Modells bei diesen – im Moment noch hoch eskalierten Konfliktfällen – nicht unwesentlich von der Zusammenarbeit der Parteivertreter mit dem Verfahrensbeistand abhängt. Hilfreich wäre oftmals ein Austausch darüber, wie eine verfahrensbeteiligte Person, die die Sichtweisen beider Elternteile persönlich hört, und darüber hinaus die Kinder und deren Erleben und Sichtweise kennen lernt, die Situation einschätzt.

Ein Austausch zwischen parteilicher Vertretung der Eltern, die selbst nicht emotional betroffen ist, und dem Verfahrensbeistand kann eventuell den Anwälten das Familiensystem deutlicher machen.

Ein Verfahrensbeistand mit psychosozialen und/oder psychologischem Berufs-Hintergrund kann hier sehr hilfreich sein. Die juristische Seite ist von den Anwälten bereits gut vertreten.

Kenntnisse über die Trennungs- und Scheidungsforschung, den Umgang mit Emotionen in Krisenzeiten sowie Entwicklungspsychologie erleichtern es, das familiäre emotionale Chaos, das vorübergehend herrscht, zu sortieren und einzuschätzen, und die Situation insgesamt ein wenig zu beruhigen.

Insofern können sich die Professionen wunderbar ergänzen.

Beim Münchener Modell wird nach einer einvernehmlichen und tragfähigen Lösung gesucht. Diese kann nur in einer Zusammenarbeit der Professionen gefunden werden.

In vielen Fällen funktioniert das sehr gut; bei der gerichtlichen Anhörung sitzen die Verfahrensbeteiligten dann tatsächlich an einem runden Tisch und besprechen, was für die Kinder am besten ist. Anwälte und Verfahrensbeistand (der auch im Austausch mit dem Jugendamt steht) haben zusammen eine Linie gefunden. Die Anwälte haben dabei durchaus die Interessen ihrer Mandanten vertreten, aber immer auch das Wohl der Kinder im Blick – unterstützt durch die Fachlichkeit des Verfahrensbeistandes.

Gelingt eine konstruktive Zusammenarbeit, so gelingt auch eine gute Vereinbarung. Dann müssen die Eltern nicht mit riesigen Aufgabenpaketen in die Beratung geschickt werden, die dort nie und nimmer alle erfolgreich bearbeitet werden können – und zurück zum Gericht führen.

Die Idee des Münchener Modells unterstützt die Familien sehr gut, und oft gelingen konstruktive Zusammenarbeit und nachhaltige Lösungen.

Bleiben wir also gemeinsam auf diesem Weg! – Anwälte und Verfahrensbeistände.

Katja Degenhardt (Verfahrensbeistand, Mediatorin, Supervisorin)



2. Münchener WEG-Forum

5 Fortbildungsstunden
nach § 15 FAO möglich!

Landgericht München I | Münchener AnwaltVerein e.V.

**Montag, 23. April 2018, von 10.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr, Justizpalast München
Konferenzsaal (Saal 270 / 2. Stock), Prielmayerstr. 7, 80335 München**

9.30 Uhr – 10.00 Uhr

Anmeldung und Begrüßungskaffee

10.00 Uhr – 10.15 Uhr

Dr. Beatrix Schobel, Vizepräsidentin des LG München I
Begrüßung

10.15 Uhr – 11.15 Uhr

RiBGH Dr. Bettina Brückner, Karlsruhe
Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum WEG

11.15 Uhr – 12.00 Uhr

Prof. Dr. Florian Jacoby, Bielefeld
**Die Zuständigkeit für Instandsetzungsmaßnahmen
nach Gesetz und Gemeinschaftsordnung**

12.00 Uhr – 12.30 Uhr

RA Marco Schwarz, VDIV Bayern e.V.
Aktuelles zur Jahresabrechnung nach § 28 WEG

12.30 Uhr - 13.30 Uhr

Mittagspause im Vestibül im Erdgeschoss

13.30 Uhr – 14.15 Uhr

Christian Stadt, RiAG München, Leiter der Abt. IV
Die Zahlungsklage der WEG gegen ihre Mitglieder

14.15 Uhr – 15.00 Uhr

RiOLG Wolfgang Dötsch, Brühl
Die Pflicht der Eigentümer zur Instandsetzung

15.00 Uhr – 15.45 Uhr

Maximiliane Kuhmann, VRiLG, LG München I (36. ZK)
Hinweise aus der Praxis der Rechtsprechung

15.45 Uhr – 16.00 Uhr

Diskussion und Verabschiedung

Moderation: Dr. Beatrix Schobel, Vizepräsidentin des LG München I

ANMELDUNG an MAV GmbH per Fax: 089 55 26 33 - 98 oder per E-Mail: info@mav-service.de

Mitt IV/2018

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- [] **2. Münchener WEG-Forum | 23. April 2018:** 10.00 bis 16.00 Uhr, Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München
für DAV-Mitglieder: € 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90) – für Nichtmitglieder: € 250,- zzgl. MwSt (= € 297,50)
im Preis enthalten: Erfrischungsgetränke, Kaffee und kleiner Imbiss zur Mittagspause im Vestibül im EG des Justizpalastes

Kanzlei / Firma:

Beruf/Titel/Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Datum/Unterschrift:

DAV-Mitglied [] ja [] nein

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt. **Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder der Veranstaltungsort verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche: MAV GmbH | Telefon 089 55 26 32-37 | Fax 089 55 26 33 98 | eMail info@mav-service.de

MAV-Themenstammtische

Fachlicher Austausch mit Kolleginnen und Kollegen in zwangloser Atmosphäre

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der nächste MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht findet am **19. April 2018, um 18.30 Uhr** im **Palaiskeller im Bayerischen Hof, Tiroler Stube, Promenadeplatz 2-6, 80333 München** statt.

RA Florian Blomeyer, Geschäftsführer Recht und Verwaltung der Bayerischen Architektenkammer, wird einen Impulsvortrag zum neuen Architekten- und Ingenieurrecht halten.

Initiatoren:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt: stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20)

oder

braeuer@wollmann.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch IT-Recht

Der nächste Themenstammtisch IT-Recht findet am **Donnerstag, den 19. April 2018 ab 19:00 Uhr** im **Cotidiano Promenadeplatz** (ehemaliges Tizian), **Maxburg 4, 80333 München** statt. Ein weiterer Stammtisch findet am 17. Mai 2018 statt.

Anmeldung per Email zur ausreichenden Platzreservierung erbeten.

Initiatoren:

RAin Ulrike Meising und RA Sebastian F. Hockel

Anmeldung und Kontakt: stammtisch-it-recht@kanzlei-meising.de

Themenstammtisch Familienrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Familienrecht findet am **Mittwoch, den 25. April 2018 um 18.30 Uhr**, im Lokal Nigin (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München statt.

Ein weiterer Stammtisch ist für Mittwoch, den 16. Mai 2018 angesetzt.

Initiatorin:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht

Anmeldung und Kontakt: koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Erbrecht

Der Termin für den nächsten Themenstammtisch Erbrecht ist **Mittwoch, der 16. Mai 2018, um 19.00 Uhr** in der **Augustiner-Gaststätte, Neuhauserstraße 27** (Fußgängerzone) in der „Bierhalle“.

Um Voranmeldung per Mail wird wegen Platzreservierung gebeten.

Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Anmeldung und Kontakt: info@recht-lang.de

Themenstammtisch Strafrecht

Das nächste Treffen findet am **Donnerstag, den 19. April 2018 um 19.00 Uhr** im Rahmen der Podiumsdiskussion „**Journalisten fragen - Strafverteidiger antworten**“ statt. Veranstaltungsort: **MAV GmbH**, Seminarraum, Garmischer Str. 8, 80339 München (direkt am Heimeranplatz, neben dem Sheraton Westpark Hotel, U5 oder S7 Heimeranplatz). Siehe hierzu auch die Ankündigung auf Seite 19 in diesem Heft.

Um Voranmeldung per Mail wird wegen Platzreservierung gebeten.

Initiator:

RA Berthold Braunger

Anmeldung und Kontakt: braunger@ra-braunger.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch der Regionalgruppe München findet regelmäßig an jedem zweiten Donnerstag eines „ungeraden“ Monats im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München ab 19.00 Uhr** statt. Die nächsten Termine sind **10. Mai 2018 und 12. Juli 2018**.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie auch unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

Initiator:

RA Stephan Wiedorfer

Anmeldung und Kontakt: sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Der nächste Themenstammtisch Arbeitsrecht findet statt am **Freitag, den 20. April 2018 um 19.00 Uhr** im Hotel Courtyard Marriot München, Schwanthalerstraße 37, 80336 München.

Um Voranmeldung per Mail wird wegen Platzreservierung gebeten.

Initiator:

RA Christian Koch

Anmeldung und Kontakt: info@bosskoch.de

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Initiator.

Initiator:

RA Andreas Fritzsche

Anmeldung und Kontakt: mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der nächste Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht findet am **Mittwoch, 16. Mai 2018 um 19.00 Uhr** in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27 statt.

Initiatoren:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp

Anmeldung und Kontakt: info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Konkrete Termine werden nach einer Doodle-Abfrage festgelegt, die an alle Interessenten/Interessentinnen gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

Initiatorin:

RAin Erika Lorenz-Loeblein

Anmeldung und Kontakt: info@lorenz-loeblein.de

Sie möchten gerne die Betreuung bzw. Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen?

Melden Sie sich bitte bei uns:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
80335 München

Tel.: 089 55 86 50
(Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

Fax: 089 55 02 70 06

Email: info@muenchener-anwaltverein.de

Web: www.muenchener-anwaltverein.de

MAV-Service

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Der Münchener AnwaltVerein e. V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat, für den Prof. Dr. Johannes Hager (Ludwig-Maximilians-Universität München), Prof. Dr. Winfried Kluth (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Rechtsanwalt beim BGH Dr. Siegfried Menemeyer (Karlsruhe), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Prof. Dr. Eckhart Müller (München) sowie Prof. Dr. Reinhard Singer (Humboldt-Universität Berlin) gewonnen werden konnten. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoß des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast (dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz erbeten).

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

"Mediation!"

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat**
(Ausnahme Feiertage)
von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**

Telefon: 0175 915 70 33.

Anzeige

GRUPPENVERSICHERUNG > KRANKENTAGEGELD

Mein Tipp als Gesundheitsexperte:

Unverzichtbar für Freiberufler: Die existenzielle Absicherung im Krankheitsfall

Die Krankentagegeld Spezialtarife für Einkommensausfälle

* mtl. Beitrag für eine(n) 35-jährige(n) Rechtsanwalt/-anwältin nach Spezialtarif KGT2R für 100 EUR Krankentagegeld ab dem 29. Tag für eine Absicherung von 3.000 EUR monatlich



Oder vorbeikommen: DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Assessor jur. Michael Holl
Dorfstr. 4, 85662 Hohenbrunn, michael.holl@ergo.de

Krankentagegeld
ab **25,80 EUR**
mtl.*



Einfach anrufen:
0160-3678702

Ich vertrau der DKV

Der Gesundheitsversicherer der ERGO



Vertiefungskurse

zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung
für Rechtsanwaltsfachangestellte 2018/II

Ort: Rechtsanwaltskammer München,
Tal 33, 80331 München
Seminarraum
jeweils von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Zeit: Dienstag	10. April 2018	17.00 Uhr
Donnerstag	12. April 2018	17.00 Uhr
Mittwoch	18. April 2018	17.00 Uhr
Montag	23. April 2018	17.00 Uhr
Mittwoch	25. April 2018	17.00 Uhr
Mittwoch	02. Mai 2018	17.00 Uhr
Mittwoch	09. Mai 2018	17.00 Uhr
Montag	14. Mai 2018	17.00 Uhr

**Die Veranstaltung ist kostenlos,
eine Anmeldung ist nicht erforderlich!**

Aktuelles

Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit überarbeitet

Die Streitwertkommission, bestehend aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte, hat im Februar eine erweiterte und konkretisierte Fassung des Streitwertkatalogs vorgelegt.

Neben notwendigen redaktionellen Änderungen wurden unter anderem im Bereich der Urteilsverfahren Bestimmungen zum Streitwert bei Konkurrentenklagen, Schadenersatzklagen, Urlaubsansprüchen und Vergleichsmehrwerten aufgenommen. Im Bereich der Beschlussverfahren wurden Bestimmungen zu Streitwerten bei der Entsendung von Mitgliedern in den Gesamt- bzw. Konzernbetriebsrat und bei Statusverfahren leitender Angestellter neu in den Katalog eingeführt.

Bereits zu den beiden vorangegangenen Versionen des Katalogs hatte die BRAK kritisch Stellung genommen. Die dort vorgebrachten Anregungen blieben jedoch bislang unberücksichtigt. Auch diesmal wies laut BRAK die Vorsitzende der Streitwertkommission in ihrem Übermittlungsschreiben darauf hin, dass man die eingegangenen Anregungen weitestgehend unberücksichtigt gelassen habe.

Den aktuellen Streitwertkatalog finden Sie unter:

https://www.lag.bayern.de/imperia/md/images/stmas/lag/nuernberg/sw_2018.pdf (Änderungen gegenüber der Fassung von 2016 sind gelb markiert)

Die Stellungnahmen der BRAK finden Sie unter:

Stellungnahme Nr. 20/2013
<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2013/oktober/stellungnahme-der-brak-2013-20.pdf>

Stellungnahme Nr. 05/2016
<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2016/maerz/stellungnahme-der-brak-2016-5.pdf>

(Quellen: www.lag.bayern.de, BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 05/2018 v. 14. März 2018)

Änderung der Fachanwaltsordnung §14d Ziffer 4 FAO

Die Satzungsversammlung hat in ihrer 5. Sitzung am 01.12.2017 eine Änderung der Fachanwaltsordnung beschlossen. Die bisherige Regelung „Recht der Fahrerlaubnis“ (§ 14d Ziffer 4 FAO) hat zahlreiche Sachverhalte aus dem Bereich Verwaltungsrecht, beispielsweise die Fahrtenbuchauflage oder das rechtswidrige Aufstellen von Verkehrsschildern, nicht hinreichend erfasst. §14d Ziffer 4 FAO wird daher in „4. Verkehrsverwaltungsrecht“ abgeändert.

Mit Schreiben vom 18.1.2018 teilte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit, dass der Beschluss gemäß §191e der Bundesrechtsanwaltsordnung geprüft wurde und rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Die Änderung tritt zum 01. Mai 2018 in Kraft.

(Quelle: BRAK-Mitteilungen, Ausgabe 1/2018)

Neue europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ab 25. Mai 2018 wirksam – Eine Herausforderung für Kanzleien

Die neue europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. Sie gilt auch für Anwaltskanzleien.

Um Konflikte mit den Datenschutzbehörden zu vermeiden ist eine rechtzeitige Umsetzung der DSGVO in der Kanzlei nötig, denn es gibt keine Übergangsfristen. Entspricht die Datenverarbeitung nach dem 25. Mai 2018 nicht dem neuen Recht, muss mit Bußgeldern gerechnet werden. Dies um so mehr, da die Datenschutzbehörden auf Beschwerden von Mandanten, Mitarbeitern, Prozessgegnern und anderen Dritten mit förmlichen Verfahren reagieren müssen.

Jede Mandatsakte enthält personenbezogene Daten. Dies sind nicht nur Daten zum jeweiligen Mandanten, sondern auch Daten Dritter, wie z.B. Prozessgegner, Verhandlungspartner, Zeugen, Richter. Dazu kommen die Daten der Kanzleimitarbeiter, von Lieferanten und Dienstleistern. Sobald diese Daten verarbeitet werden, gilt die DSGVO. Nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO bezeichnet der Ausdruck „Verarbeitung“ u.a. das Erheben, Erfassen, Organisieren, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Übermitteln, Löschen, Vernichten der Daten.

Daraus ergeben sich umfangreiche Anforderungen und Dokumentationspflichten für den „Datenverarbeiter“.

Der DAV hält auf seiner Webseite unter <https://anwaltverein.de/de/praxis/datenschutz> ein Merkblatt, Muster und Checkliste bereit.

Die MAV GmbH bietet am 17.04.2018 das Seminar **„DSGVO komplett! Das neue Datenschutzrecht kennen lernen und mit**

dem Standard-Datenschutzmodell in der Kanzlei implementieren“ an. Auf Grund der großen Nachfrage wird bereits ein Wiederholungstermin am **18.04.2018** angeboten. Näheres finden Sie im Seminarprogramm in der Mitte dieses Heftes auf Seite 17.

(Quelle: DAV, <https://anwaltverein.de/de/praxis/datenschutz>, MAV GmbH)

Digitale Anwaltschaft

Elektronischer Rechtsverkehr, Ausgabe 1/2018 Rückschritte statt Fortschritte beim beA? – Sicherheitsfragen im Fokus

Das beA ist weiterhin offline. Die Ende Februar vom AnwaltVerlag aufgelegte und von Dr. Wolfram Viefhues herausgegebene eBroschüre „**Elektronischer Rechtsverkehr, Rückschritte statt Fortschritte beim beA? – Sicherheitsfragen im Fokus**“ Ausgabe 1/2018, fasst die wesentlichen Hintergründe und Zusammenhänge der beA-Sicherheitsproblematik, die jeder kennen sollte, der sich selbst ein Bild von der Tauglichkeit der beA-Anwendung machen möchte, zusammen. Die Autoren gehen u.a. den Fragen nach, warum das beA zurzeit auf dem Prüfstand steht und wie es um den Neustart bestellt ist.

Dass der elektronische Rechtsverkehr richtungsweisend ist und sich trotz immer wieder auftauchender Hürden und manchmal auch Rückschritte – stetig fortentwickelt, belegen auch diesmal die kurzgefassten neuen Informationen aus Bund und Ländern.

Zu allen Beiträgen finden Sie Links, die bei Interesse weiterführen zu Volltexten, Veranstaltungen, Videos etc. Zudem enthält diese Ausgabe Infos aus Bund und Bundesländern sowie ausgewählte Rechtsprechung zum ERV.

Die eBroschüre „Elektronischer Rechtsverkehr, Ausgabe 1/2018, Rückschritte statt Fortschritte beim beA? – Sicherheitsfragen im Fokus, Hrsg. Dr. Wolfram Viefhues, ISBN 978-3-8240-5789-4 ist kostenlos als pdf-Download über <https://www.anwaltverlag.de/> erhältlich.

(Quelle: www.anwaltverlag.de)

Spam, Phishing und Co.:

Fake-Shop-Masche – Betrüger nutzen die Daten seriöser Firmen

Vor einer neuen Betrugsmasche bei „Fake-Shops“ im Internet warnt die Verbraucherzentrale Bayern. Dabei verwenden Betrüger Daten tatsächlich existierender seriöser Firmen. Dafür werden z.B. deren Daten in das Impressum des gefälschten Online-Shops kopiert um damit den Eindruck zu erwecken, es handle sich um einen seriösen Händler.

Da Fake-Shops nicht mehr auf den ersten Blick zu erkennen sind, sollten Sie bei Angeboten zu auffällig günstigen Preisen oder Kauf nur per Vorkasse misstrauisch sein.

Fortsetzung nächste Seite

Anzeige

ISDN

ENDE!!!

Kein Grund zur Panik! Wir helfen Ihnen bei der Umstellung!

KEINE NEUE TELEFONANLAGE! → Komplette aus der Cloud

ÜBERALL ERREICHBAR! → Ob im Büro, Home-Office oder unterwegs – überall unter derselben Nummer

HOHES EINSARPOTENTIAL! → Bis zu 50% → Keine Vertragsbindung

SICHER & EINFACH! → Rechenzentrum → Einfache Bedienung

✓



NFON – die Telefonanlage der neuen Generation:

- ✓ NFON ist umfangreicher als Ihre bisherige Telefonanlage – zu einem deutlich geringeren Preis.
- ✓ NFON ist rundum sicher und „Made in Germany“.
- ✓ NFON ist leistungsfähiger, flexibler und günstiger als andere Lösungen auf dem Markt.

Alles, was Sie dafür brauchen, ist ein Internetanschluss.

Anrufen statt Anschluss verpassen: 08165 94 06-0

Gemeinsam finden wir die perfekte Lösung, wie Sie von der Umstellung profitieren.
Rufen Sie mich an!

Ihr Ansprechpartner: **Philipp Treffer**
Mail: nfon@jurteam.de

brück+partner

Das IT-Systemhaus für Rechtsanwälte

www.jurteam.de

Informationen über gängige Merkmale gefälschter Online-Shops finden Sie unter <https://www.verbraucherzentrale-bayern.de/wissen/digitale-welt/onlinehandel/so-erkennen-sie-fakeshops-im-internet-13166>
(Quelle: Verbraucherzentrale Bayern)

Telekom-Kunden vermehrt von Phishing betroffen

Seit Anfang März sind laut Phishing-Radar der Verbraucherzentrale überdurchschnittlich viele Phishing-Mails, die auf Telekom-Kunden abzielen in Umlauf.

In den besagten Mails behaupten Betrüger, dass der Speicherplatz des Mail-Kontos zu 85% verbraucht sei und das Konto deswegen aktualisiert werden müsse. Die Drohung falls der Kunde die Mail ignoriere und sein Konto nicht aktualisiere, führe dies zu einer "vorübergehenden Deaktivierung des Kontos", welches "nur innerhalb kurzer Zeit nach dem Löschen wiederhergestellt werden" könne, soll den Nutzer dazu verleiten direkt auf den Angebotenen „Upgrade-Button“ zu klicken. Dieser führt jedoch zu einer gefälschten Telekom-Seite, über die man sich mit seinen Nutzerdaten einloggen soll. Damit greifen Betrüger die Login-Daten ab und haben anschließend freien Zugang zu Ihrem Konto.

Geben Sie keine Daten preis, wenn Sie per Email mit einem Link dazu aufgefordert werden. Nutzen Sie die Originalseite der Telekom über Ihren Browser und wählen Sie sich von dort direkt in Ihrem Kundenkonto ein. Kontaktieren Sie im Zweifel lieber das Unternehmen direkt.

(Quelle: Phishing-Radar der Verbraucherzentrale)

Tracking-Funktion: Diebstahlschutz kann zur Sicherheitslücke werden

Die Funktion "Mein iPhone suchen", mit der sich das jeweilige Apple-Gerät im Falle eines Diebstahls oder Verlustes orten lässt, kann zur Sicherheitslücke werden.

Ein von *Mac & i* beschriebener Fall zeigt, dass das nachträgliche Entfernen eines Geräts aus einem zugeordneten iCloud-Konto nicht möglich ist. Das Problem: Es kann nur lokal am Rechner, Tablet oder Smartphone die Verbindung zu einem iCloud-Konto entfernt werden, nicht aber aus der Ferne. Wird dieser Schritt aber beispielsweise vor einem Verkauf des Geräts vergessen, behält der iCloud-Kontoinhaber theoretisch zumindest eingeschränkte Kontrolle über den Rechner. Der neue Besitzer kann getracked und das System ferngesteuert gelöscht werden, wenn das Gerät nicht dem eigenen iCloud-Zugang zugeordnet wird.

Neben solchen Fragen der Account-Zuordnung ist es ebenso wichtig, Daten vollständig vom Gerät zu löschen, bevor es weiterverkauft oder -gegeben wird.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erklärt in wenigen Schritten, was in diesem Fall bei Smartphones genau zu tun ist:

https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Service/Aktuell/Informationen/Artikel/Smartphonewechsel_Daten_loeschen.html

Den Artikel auf *Mac & i*: "Meinen Mac suchen": Verkaufter Apple-Rechner bleibt über Jahre verfolgbar finden Sie unter:

<https://www.heise.de/mac-and-i/meldung/Meinen-Mac-suchen-Verkaufter-Apple-Rechner-bleibt-ueber-Jahre-verfolgbar-3978215.html>

(Quelle: BSI, Buerger-Cert-Newsletter, SICHER • INFORMIERT Nr. 5/2018 vom 01. März 2018)

Gebührenrecht

Erstreckung von Prozess- und Verfahrenskostenhilfe bei Mehrwertvergleichen

Schließen die Parteien oder Beteiligten in einem gerichtlichen Verfahren einen Vergleich, in den sie auch nicht anhängige Gegenstände einbeziehen, so entsteht aus dem Mehrwert eine 1,5-Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV. Darüber hinaus entsteht aus dem Mehrwert unter Beachtung des § 15 Abs. 3 RVG die sog. 0,8-Verfahrensdifferenzgebühr nach Nrn. 3100, 3101 Nr. 2 VV. Zudem erhöht sich der Wert der Terminsgebühr auf den Gesamtwert von anhängigen und nicht anhängigen Gegenständen.

Ist der Partei oder dem Beteiligten Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden, erstreckt sich diese zunächst einmal nicht auf den Mehrwert des Vergleichs – ausgenommen in den Fällen des § 48 Abs. 3 RVG. Es bedarf also einer gesonderten Bewilligung für den Mehrwert des Vergleichs, die spätestens bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung beantragt werden muss.

Insoweit war in der obergerichtlichen Rechtsprechung umstritten, ob in diesem Fall der Erstreckung nur die Einigungsgebühr aus der Landeskasse zu zahlen ist oder auch Verfahrensdifferenz- und Terminsgebühr.

Ein Großteil der Rechtsprechung ging davon aus, dass im Falle einer solchen Erstreckung nur die Einigungsgebühr erfasst werde, nicht aber auch die durch den Abschluss des Vergleichs entstehende Verfahrensdifferenzgebühr sowie die höhere Terminsgebühr, z. B.

Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts bei einem Mehrvergleich über nicht rechtshängige Gegenstände

Im Gegensatz zum Scheidungsverbundverfahren (§ 48 Abs. 3 RVG) steht dem beigeordneten Rechtsanwalt bei einem Mehrvergleich über nicht rechtshängige Gegenstände lediglich die Einigungsgebühr zu.

OLG Köln, Beschl. v. 2. 10. 2014 – 12 WF 130/14

Nach Auffassung anderer Gerichte sollte die Verfahrensdifferenzgebühr und die Terminsgebühr von einem Mehrwertbeschluss erfasst sein, so dass der Anwalt auch diese Gebühren mit der Landeskasse abrechnen konnte, z. B.

Erstreckung der VKH bei Mehrwertvergleich

Wird in einem Verfahren, für das Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, die Verfahrenskostenhilfe auf einen über den Verfahrensgegenstand hinausgehenden Vergleich erstreckt, so sind gemäß §§ 45 Abs. 1, 48 Abs. 1 RVG neben der Einigungsgebühr auch die auf den mitvergleichenen Gegenstand anfallende Verfahrensdifferenzgebühr und die nach dem zusammengerechneten Wert berechnete Terminsgebühr aus der Staatskasse zu erstatten.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 20. 2. 2017 – 2 WF 214/16

Eine vermittelnde Auffassung machte die Erstreckung davon abhängig, ob zwischen der Hauptsache und den mitvergleichenen Gegenständen ein innerer Zusammenhang besteht, z. B. Fortsetzung S. 13



14. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2018

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb*

Mittwoch, 25. Juli 2018: 9:00 bis 18:30 Uhr – München, Akademischer Gesangverein, Ledererstr. 5

Leitung: RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld und RA FA ArbR Michael Dudek

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

durch den Bayerischen Staatsminister der Justiz, **Herrn Prof. Dr. Winfried Bausback** (angefragt) sowie durch den Präsidenten des Bayerischen Anwaltverbandes **RA FA ArbR Michael Dudek**

09:15 bis 10:00 Uhr | *Regierungsdirektor Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz*

Erste Ergebnisse der Evaluierung der FGG-Reform sowie Informationen zum "großen Nachlassgericht"

anschließend Diskussion

10:00 bis 11:00 Uhr | *Ltd. Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Staatsanwaltschaft Traunstein*

Aktuelle Rechtsprechung zum Nachlassverfahrensrecht

11:00 bis 11:15 Uhr: Kaffeepause

11:15 bis 12:15 Uhr | *Dipl. Rpfl. Harald Wilsch, Bezirksrevisor Amtsgericht München*

Das Vindikationslegat aus Sicht des deutschen Grundbuchamtes sowie aktuelle Kostenprobleme in Nachlasssachen

anschließend Diskussion

12:15 bis 13:15 Uhr: Mittagspause

13:15 bis 14:45 Uhr | *RiOLG Walter Gierl, RiOLG Holger Krätzschel, 31. Zivilsenat München*

Ausgewählte Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München, insbes. zu Verfahrensfragen, Geschäftswert und Kosten

anschließend Diskussion

14:45 bis 16:15 Uhr | *Prof. Dr. Beate Gsell, Ludwig Maximilians Universität München, RiinOLG, 14. Zivilsenat München*

Nachlassstreitigkeiten und notwendige Streitgenossenschaft

anschließend Diskussion

16:15 bis 16:30 Uhr: Kaffeepause

16:30 bis 17:00 Uhr | *RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, München,*

Forderungen des Nachlassgerichtstags in Bezug auf Spezialzuständigkeiten der Gerichte in Erbsachen sowie Einzelrichterentscheidungen in Erbsachen

17:00 bis 18:30 Uhr | *RiBGH Dr. Christoph Karzcewski (IV. Zivilsenat des BGH)*

Neuere Rechtsprechung in Erbsachen des IV. Senates des Bundesgerichtshofes

anschließend Diskussion

Tagungsort

Akademischer Gesangverein
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden 8 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

Mitt IV/2018

12 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 14. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 25. Juli 2018:** 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

MAV GmbH
Telefon 089. 55 26 32 - 37 | **Fax** 089. 55 26 33 - 98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

Beim sog. Mehrvergleich umfasst die Vergütung, die dem im Weg der Verfahrenskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt aus der Staatskasse zu gewähren ist, regelmäßig auch die mit dem Vergleichsabschluss zusammenhängenden sonstigen Gebühren (neben der Einigungsgebühr auch Verfahrensgebühr; Terminsgebühr); dies gilt jedenfalls dann, wenn zwischen dem eigentlichen Verfahrensgegenstand und dem zusätzlichen Gegenstand des Mehrvergleichs ein enger Zusammenhang besteht (hier: Sorgerecht und Umgangsrecht).

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 29. 4. 2016 – 6 WF 57/16

Soweit die Gerichte eine (automatische) Erstreckung ablehnen, eröffnen sie aber zum Teil die Möglichkeit, dass das Gericht die bewilligte Verfahrenskostenhilfe für den Mehrwert des Vergleichs ausdrücklich auf Verfahrens- und Terminsdifferenzgebühr erstrecke.

- 1. Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 48 Abs. 3 RVG erfasst die Bewilligung von PKH/VKH auch für den Abschluss eines Mehrvergleichs ohne ausdrückliche dahingehende gerichtliche Anordnung nicht die auf den höheren Vergleichswert entfallende Verfahrensdifferenz- und Terminsgebühr des beigeordneten Rechtsanwalts.**
- 2. Dem Verfahrensgericht bleibt es allerdings unbenommen, bei Bejahung der entsprechenden Voraussetzungen PKH/VKH-Bewilligung und Anwaltsbeordnung ausdrücklich auch auf Verfahrens- und Terminsgebühr hinsichtlich der weiteren Gegenstände eines abzuschließenden Mehrvergleichs zu erstrecken.**

OLG Celle, Beschl. v. 26. 2. 2015 – 10 WF 28/15

Andere Gerichte wiederum hielten eine solche Erstreckung für unzulässig.

- 1. Wird für einen Vergleich auch über nicht rechtshängige Gegenstände Verfahrenskostenhilfe bewilligt, erstreckt sich die Bewilligung nur auf die Einigungsgebühr, nicht auch auf Differenzverfahrensgebühr und Differenzterminsgebühr.**
- 2. Eine Erstreckung ist insoweit auch nicht durch gesonderten Ausspruch möglich.**

OLG Dresden, Beschl. v. 13. 11. 2015 - 22 WF 926/15

Mit dieser unklaren und widersprüchlichen Rechtslage hat der BGH jetzt in seiner Entscheidung vom 17. 1. 2018 – XII ZB 248/16 – aufgeräumt.

Erstreckung der Verfahrenskostenhilfe auf Mehrvergleich

Schließen die Beteiligten in einer selbständigen Familiensache einen Vergleich unter Einbeziehung nicht anhängiger Verfahrensgegenstände (Mehrvergleich), hat der unbemittelte Beteiligte einen Anspruch auf Erweiterung der ihm bewilligten Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten auf sämtliche in diesem Zusammenhang ausgelöste Gebühren.

BGH, Beschl. v. 17. 1. 2018 - XII ZB 248/16

Der BGH hat klargestellt, dass die Erstreckung der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe auf den Mehrwert eines Vergleichs auch die Verfahrensdifferenz- und Terminsgebühr erfasse. Insoweit bedürfe es noch nicht einmal eines gesonderten Ausspruchs.

Der BGH hat gleichzeitig klargestellt, dass eine Beschränkung der Bewilligung auf die Einigungsgebühr aus dem Mehrwert nicht zulässig sei.

Im zugrunde liegenden Fall hatten die Beteiligten in einem familiengerichtlichen Verfahren zum Aufenthalt des gemeinsamen Kindes einen Mehrwertvergleich über Umgang und Unterhalt geschlossen. Das FamG hatte Verfahrenskostenhilfe bewilligt und diese lediglich auf die Einigungsgebühr aus dem Mehrwert erstreckt. Der Anwalt des Antragstellers hatte gegen diese Beschränkung Beschwerde eingelegt, die erfolglos blieb. Auf die Rechtsbeschwerde hin hat der BGH dann die Verfahrenskostenhilfe antragsgemäß erstreckt.

Der BGH führt aus, dass es eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zwischen bedürftiger und vermögender Partei darstelle, wenn man die Erstreckung ablehne. Eine bedürftige Partei wäre dann nämlich nicht in der Lage, Mehrwertvergleiche zu schließen und Streitigkeiten umfassend zu regeln. Sie müsste dann nämlich die Kosten des Mehrwertvergleichs selbst tragen, wozu sie aber aufgrund ihrer Bedürftigkeit nicht in der Lage wäre.

Es bliebe der Partei dann nur die Möglichkeit, die Sache streitig entscheiden zu lassen, um dann wegen der weiteren Gegenstände ein neues Verfahren einzuleiten und hierfür Prozess- und Verfahrenskostenhilfe zu beantragen.

Fortsetzung nächste Seite



Vollstreckung-für-Anwälte.de

Ihr Partner in der Zwangsvollstreckung!

- ✓ Offene Anwaltshonorare einziehen
- ✓ Vollstreckungstitel zum Einzug übergeben
- ✓ Service für Kanzleigründer und Junganwälte

www.vollstreckung-fuer-anwaelte.de

Der BGH führt auch aus, dass seine Rechtsprechung, wonach Prozess- und Verfahrenskostenhilfe im Bewilligungsverfahren selbst nur für die Einigungsgebühr gewährt werden könne, hier nicht übertragbar sei, da eine völlig andere Konstellation zugrunde liege.

Die Auffassung der Vorinstanzen würde auch gegen § 45 Abs. 1 RVG verstoßen. Danach erhält der Anwalt die gesetzlichen Gebühren aus der Landeskasse. Zu den gesetzlichen Gebühren gehöre aber auch die Verfahrensdifferenzgebühr und die höhere Terminsgebühr.

Auch der Umkehrschluss aus § 48 Abs. 3 RVG greife nicht. Daraus, dass in Familiensachen ausdrücklich geregelt sei, dass sich die Bewilligung in der Ehesache auf einen Mehrwertvergleich und alle damit verbundenen Gebühren erstrecke, führe nicht zu der Annahme, dass dies in anderen Fällen nicht so sei.

Der Anwalt wird also zukünftig bei allen deutschen Gerichten bei Abschluss eines Mehrwertvergleichs auch die Verfahrensdifferenz- und Terminsgebühr aus der Landeskasse erhalten.

14 |

Ergänzend sei darauf hinzuweisen, dass im zugrunde liegenden Fall ein schriftlicher Vergleich geschlossen worden war. Hier wird oft übersehen, dass auch in diesem Fall grundsätzlich die Terminsgebühr aus dem Gesamtwert anfällt.

Wird in einem Rechtsstreit mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung ein Vergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO geschlossen, ohne dass ein mündlicher Verhandlungstermin stattfindet, so erhält der bevollmächtigte Anwalt eine 1,2-Termingebühr nach Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV. Hierbei fällt die Termingebühr, wenn in den Vergleich nicht rechtshängige Ansprüche einbezogen worden sind, grundsätzlich aus dem Gesamtstreitwert an.

OLG Saarbrücken, Beschl. v. 11. 11. 2009 – 9 W 340/09-33

Lediglich dann, wenn im Verfahren eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist, löst der schriftliche Vergleich die Terminsgebühr und damit auch die Termins-differenzgebühr nicht aus. In einem solchen Fall kann die Terminsgebühr nur entstehen, wenn der Vergleich in einem gerichtlichen Termin geschlossen wird oder die Parteien bzw. Beteiligten zuvor eine Besprechung i. S. d. Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV geführt haben.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

BayVGH: Klage gegen Kopftuchverbot für Rechtsreferendarin unzulässig

Mit seinem am 7. März 2018 verkündeten Urteil hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) der Berufung des Freistaats Bayern gegen das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg stattgegeben und dieses aufgehoben. Die Fortsetzungsfeststellungsklage der Klägerin wurde abgewiesen.

Gegenstand des Rechtsstreits war ein gegenüber der Klägerin, einer gläubigen Muslima, ausgesprochenes Verbot, als Rechtsreferendarin bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung ein Kopftuch zu tragen. Im Verlauf der Ausbildung wurde die Auflage aufgehoben, nach-

dem eine derartige Tätigkeit der Klägerin nicht mehr in Betracht kam. Die Klägerin hat ihren Vorbereitungsdienst zwischenzeitlich abgeschlossen. In erster Instanz obsiegte sie mit ihrem Begehren, die Rechtswidrigkeit des Verbots gerichtlich feststellen zu lassen.

Diese Entscheidung hob der BayVGH mit der Begründung auf, dass die Klage bereits unzulässig sei. Für die Zulässigkeit der vorliegenden Fortsetzungsfeststellungsklage sei ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der bereits erledigten Auflage erforderlich, was im Falle der Klägerin unter keinem Gesichtspunkt erkennbar sei.

Insbesondere vermochte der Senat kein Rehabilitationsinteresse der Klägerin zu erkennen. Mit der Auflage sei weder eine Diskriminierung noch eine Herabsetzung der Klägerin verbunden gewesen.

Zudem stelle das Verbot keinen tiefgreifenden Grundrechtseingriff dar. Die Klägerin habe den juristischen Vorbereitungsdienst absolvieren können und sei nicht gezwungen worden, ihr Kopftuch abzulegen. Es sei ihr lediglich verwehrt worden, bestimmte richterliche Aufgaben wahrzunehmen, worauf im Rahmen der Referendaraus-bildung ohnehin kein Anspruch bestehe. Diese hätte die Klägerin zudem nur an einem Tag ihrer zweijährigen Ausbildung ausüben können. Die Beschränkung der Grundrechte der Klägerin sei daher nur begrenzt gewesen.

Wegen der Unzulässigkeit der Klage konnte eine Entscheidung des BayVGH in der Sache nicht erfolgen. Der Senat hat daher keine Feststellung darüber getroffen, ob das Verbot rechtmäßig war.

Der BayVGH hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Hiergegen kann binnen Monatsfrist Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig eingelegt werden.

BayVGH, Urteil vom 07. März 2018, Az. 3 BV 16.2040

(Quelle: BayVGH, PM vom 07. März 2018)

BGH: Bürogemeinschaft von Anwalt mit Mediator und Berufsbetreuer unzulässig

Mediatoren und Berufsbetreuer zählen nicht zu den in § 59a I 1 BRAO aufgeführten Berufen, mit denen es Rechtsanwälten über § 59a III BRAO erlaubt ist, sich zu einer Bürogemeinschaft zu verbinden. Das hat der BGH in einem nun veröffentlichten Urteil (AnwZ (Brg) 32/17) entschieden.

Geklagt hatte ein Rechtsanwalt, der mit seinem bisherigen anwaltlichen Sozius eine Bürogemeinschaft bildete, nachdem dieser auf die Rechte aus seiner Zulassung verzichtete (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO) und nur noch als Mediator und Betreuer praktizierte. Gegen den behelrenden Hinweis, der ihm durch die zuständige Rechtsanwaltskammer deshalb erteilt wurde wandte sich der Rechtsanwalt mit seiner Klage.

Für die vom Kläger begehrte Vorlage an das BVerfG sah der BGH nach ausführlicher Prüfung, ob verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelung der sozietätsfähigen Berufe in § 59a I 1, III BRAO bestehen, keine Veranlassung. Ein wesentlicher Aspekt dabei ist für den BGH, dass Mediatoren und Berufsbetreuer kein den sozietätsfähigen Berufen entsprechendes Schutzniveau bieten; insbesondere sei die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nicht berufs- und strafrechtlich abgesichert.

Die Neufassung von § 203 III, IV StGB durch das Gesetz zur Neu-regelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen war nicht Prüfungsgegenstand, weil sie zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt, nämlich als der behelrende Hinweis gegen den Kläger erlassen wurde, noch nicht

galt. Der BGH musste daher nicht beantworten, ob die Neuregelung etwas an der verfassungsrechtlichen Bewertung ändert.

BGH, Urt. v. 29.1.2018 - AnwZ (Brfg) 32/17

(Quelle: BRAK Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 5/2018 vom 14.März 2018)

BAG: Annahmeverzugsvergütung als Neumasseverbindlichkeit wegen fehlender bzw. unwirksamer Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Kündigt der Insolvenzverwalter in einer masseunzulänglichen Insolvenz das Arbeitsverhältnis rechtzeitig, d.h. spätestens zum erstmöglichen Termin nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit, gelten Annahmeverzugsansprüche, die im Fall der Unwirksamkeit der Kündigung für die Zeit nach diesem Termin entstehen, gemäß § 209 Abs. 1 Nr. 2, § 209 Abs. 2 Nr. 2 InsO als Neumasseverbindlichkeiten.

Die Klägerin war seit 1996 bei dem Schuldner, der bundesweit zahlreiche Drogeriegeschäfte betrieb, zuletzt als Filialeiterin mit einem Entgelt von 2.680,60 Euro brutto beschäftigt. Am 28. März 2012 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet und der Beklagte zum Insolvenzverwalter bestellt. Am 31. August 2012 zeigte dieser die drohende Masseunzulänglichkeit an. Bereits zuvor war das Arbeitsverhältnis vom Beklagten am 28. März zum 30. Juni 2012 sowie am 23. August zum 30. November 2012 gekündigt worden. Diese Kündigungen wurden durch arbeitsgerichtliche Urteile, die nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit ergingen, rechtskräftig für unwirksam erklärt. Nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit hätte das Arbeitsverhältnis rechtswirksam frühestens zum 31. Dezember 2012 gekündigt werden können. Das Arbeitsverhältnis endete tatsächlich erst nach einer weiteren Kündigung des Beklagten vom 16. Mai 2013 durch einen arbeitsgerichtlichen Vergleich mit dem 31. August 2013. Die Klägerin begehrt die Zahlung der Annahmeverzugsvergütung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. August 2013. Sie hat die Auffassung vertreten, der Beklagte sei verpflichtet gewesen, das Arbeitsverhältnis nach der Anzeige durch eine weitere, spätestens zum 31. Dezember 2012 wirkende Kündigung zu beenden. Weil er eine solche Kündigung unterlassen habe, seien die eingeklagten Entgeltansprüche Neumasseverbindlichkeiten.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision des Beklagten hatte vor dem Sechsten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. § 209 Abs. 2 Nr. 2 InsO legt den Termin fest, bis zu dem der Insolvenzverwalter das Arbeitsverhältnis spätestens beendet haben muss, um Neumasseverbindlichkeiten zu vermeiden. Dafür ist nicht zwingend erforderlich, dass er nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit kündigt. Er kann auch an einer bereits zuvor erklärten Kündigung festhalten, die das Arbeitsverhältnis im Falle ihrer Wirksamkeit spätestens zu dem von § 209 Abs. 2 Nr. 2 InsO vorgegebenen Termin beendet. Er trägt dann jedoch das Risiko, dass sich diese Kündigung als unwirksam erweist und folglich Neumasseverbindlichkeiten begründet werden. Gleiches gilt, wenn der Insolvenzverwalter erstmals nach der Anzeige rechtzeitig kündigt und diese Kündigung unwirksam ist.

BAG, Urteil vom 22. Februar 2018 - 6 AZR 868/16 -

Vorinstanz:

Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz,
Urteil vom 7. Juli 2016 - 6 Sa 23/16 -

Der Sechste Senat hat im Parallelverfahren - 6 AZR 95/17 - die Revision des Beklagten ebenfalls zurückgewiesen.

(Quelle: BAG, PM Nr. 11/18 vom 22. Februar 2018)

BGH: Kein Anspruch auf weibliche Personenbezeichnungen in Vordrucken und Formularen

Sachverhalt:

Die Klägerin ist Kundin der beklagten Sparkasse. Diese verwendet im Geschäftsverkehr Formulare und Vordrucke, die neben grammatisch männlichen Personenbezeichnungen wie etwa "Kontoinhaber" keine ausdrücklich grammatisch weibliche Form enthalten.

In persönlichen Gesprächen und in individuellen Schreiben wendet sich die Beklagte an die Klägerin mit der Anrede "Frau [...]". Durch Schreiben ihrer Rechtsanwältin forderte die Klägerin die Beklagte auf, die Formulare dahingehend abzuändern, dass diese auch die weibliche Form ("Kontoinhaberin") vorsehen.

Bisheriger Prozessverlauf:

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hat das Landgericht zurückgewiesen. Mit der vom Landgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Antrag weiter.

Fortsetzung nächste Seite

Anzeigen



Houben
VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir sind ein privates Family Office mit größerem Immobilienbestand in München und möchten folgende Position in Festanstellung neu besetzen:

Jurist/in

Zur Entlastung der Geschäftsleitung in abwechslungsreichem Tätigkeitsfeld

Sendlinger Str. 24 80331 München www.houben.com
E-Mail: bewerbung@houben.com



Sie möchten auch mit Gesetzen jonglieren?

www.rechtswirtschaft-muenchen.de

Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der unter anderem für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus unerlaubten Handlungen zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshof hat die Revision zurückgewiesen.

Die Klägerin beansprucht von der Beklagten, allgemein in Formularen und Vordrucken nicht unter grammatisch männlichen, sondern ausschließlich oder zusätzlich mit grammatisch weiblichen Personenbezeichnungen erfasst zu werden. Einen derartigen allgemeinen Anspruch hat sie nicht.

§ 28 Satz 1 des Saarländischen Landesgleichstellungsgesetzes begründet keinen individuellen Anspruch und ist kein Schutzgesetz. Daher konnte der Senat offen lassen, ob die Vorschrift verfassungsgemäß ist. Die Klägerin erfährt allein durch die Verwendung generisch maskuliner Personenbezeichnungen keine Benachteiligung im Sinne von § 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Maßgeblich für die Beurteilung, ob die betroffene Person eine weniger günstige Behandlung erfährt als die Vergleichsperson, ist die objektive Sicht eines verständigen Dritten, nicht die subjektive Sicht der betroffenen Person. Der Bedeutungsgehalt grammatisch männlicher Personenbezeichnungen kann nach dem allgemein üblichen Sprachgebrauch und Sprachverständnis Personen umfassen, deren natürliches Geschlecht nicht männlich ist ("generisches Maskulinum"). Ein solcher Sprachgebrauch bringt keine Geringschätzung gegenüber Personen zum Ausdruck, deren natürliches Geschlecht nicht männlich ist.

Dabei verkennt der Senat nicht, dass grammatisch maskuline Personenbezeichnungen, die sich auf jedes natürliche Geschlecht beziehen, vor dem Hintergrund der seit den 1970er-Jahren diskutierten Frage der Benachteiligung von Frauen durch Sprachsystem sowie Sprachgebrauch als benachteiligend kritisiert und teilweise nicht mehr so selbstverständlich als verallgemeinernd empfunden werden, wie dies noch in der Vergangenheit der Fall gewesen sein mag. Zwar wird im Bereich der Gesetzgebung und Verwaltung das Ziel verfolgt, die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck zu bringen. Gleichwohl werden weiterhin in zahlreichen Gesetzen Personenbezeichnungen im Sinne des generischen Maskulinums verwendet (siehe etwa §§ 21, 30, 38 f., 40 ff. Zahlungskontengesetz: "Kontoinhaber"; §§ 488 ff. BGB "Darlehensnehmer"). Dieser Sprachgebrauch des Gesetzgebers ist zugleich prägend wie kennzeichnend für den allgemeinen Sprachgebrauch und das sich daraus ergebende Sprachverständnis.

Es liegt auch keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in seiner Ausprägung als Schutz der geschlechtlichen Identität vor, da sich die Beklagte an die Klägerin in persönlichen Gesprächen und in individuellen Schreiben mit der Anrede "Frau [...]" wendet und durch die Verwendung generisch maskuliner Personenbezeichnungen in Vordrucken und Formularen kein Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts erfolgt. Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch ergibt sich angesichts des allgemein üblichen Sprachgebrauchs und Sprachverständnisses auch nicht aus Art. 3 GG.

Vorinstanzen:

Landgericht Saarbrücken – Urteil vom 10. März 2017 – 1 S 4/16

Amtsgericht Saarbrücken – Urteil vom 12. Februar 2016 – 36 C 300/15

Maßgebliche Vorschriften lauten:

§ 28 Satz 1 Saarländisches Landesgleichstellungsgesetz

Die Dienststellen haben beim Erlass von Rechtsvorschriften, bei der Gestaltung von Vordrucken, in amtlichen Schreiben, in der Öffentlichkeitsarbeit, im Marketing und bei der Stellenausschreibung dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern dadurch Rechnung zu tragen, dass geschlechtsneutrale Bezeichnungen gewählt werden, hilfsweise die weibliche und die männliche Form verwendet wird.

§ 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
(1) Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in § 1 [AGG] genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in § 1 [AGG] genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

(3) Eine Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 1 [AGG] genannten Grund in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

BGH Urteil vom 13. März 2018 – VI ZR 143/17

(Quelle: BGH, PM Nr. 048/2018 vom 13.03.2018)

BGH: Anwalt als Erfüllungsgehilfe haftet nicht jedem bei fehlerhafter Beratung

Wer das Mandat mit dem Anwalt nicht direkt abschließt, kann in der Regel diesen auch nicht in die Haftung nehmen. Das hat der BGH entschieden. In dem Fall war der Anwalt als Erfüllungsgehilfe einer Beratungsgesellschaft tätig. Der BGH verneinte einen Schadensersatzanspruch unmittelbar gegen den Anwalt wegen einer fehlerhaften Beratung. Er verwies den Geschädigten vielmehr an seinen Vertragspartner. Mehr dazu im Anwaltsblatt (BGH, Urteil vom 7. Dezember 2017 – IX ZR 45/16, AnwBl Online 2018, 251).

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/bgh-anwalt-als-erfuellungsgehilfe>

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 9/18 vom 01. März 2018)

BFH: Steuerfreie Beitragserstattung durch berufsständische Versorgungseinrichtungen

Die Erstattung von Pflichtbeiträgen zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist unabhängig von einer Wartefrist nach dem Ende der Beitragspflicht steuerfrei. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 10. Oktober 2017 X R 3/17 zu § 3 Nr. 3 Buchst. c des Einkommensteuergesetzes (EStG) entgegen der Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) entschieden.

Im Streitfall hatte der Kläger als angestellter Rechtsanwalt Pflichtbeiträge zu einem berufsständischen Versorgungswerk geleistet. Nach seinem Ausscheiden aus der Anwaltschaft - er wurde Beamter und damit versicherungsfrei - wurden ihm antragsgemäß 90 % seiner Pflichtbeiträge erstattet. Das Finanzamt unterwarf die Beitragsrückerstattung entsprechend dem BMF-Schreiben vom 19. August 2013 (BStBl I 2013, 1087, Rz 205) der Besteuerung, da zwischen dem Ende der Beitragspflicht und der Erstattung keine 24 Monate vergangen seien.

Dem folgte der BFH nicht. Eine Beitragsrückgewähr aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen sei nicht von der Einhaltung einer Wartefrist zwischen dem Ende der Beitragspflicht und der Erstattung

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv
Seminare 2018/I: April bis Juli 2018

(Stand 02. April 2018)

Inhalt

Seminarkalender	1
Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	3
Sozialrecht	6
Migrationsrecht	7
Unternehmensrechtliche Beratung	8
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	8
Bank- und Kapitalmarktrecht	9
Insolvenzrecht / Vollstreckung	10
Steuerrecht	12
Zivilrecht / Zivilprozessrecht	14
Urheber- u. Medienrecht/IT-Recht	16
Datenschutz	17
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	18
Strafrecht	20
Arbeitsrecht	21
Mitarbeiter-Seminare	24
Veranstaltungsort und Preise	27
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	28
Anmeldeformular	29

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München
Wegbeschreibung → Seite 28

April 2018

■ 09.04.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RAInuNin Edith Kindermann</i> Verfahrenstaktik im Zivilprozess unter Einschluss kostenrechtlicher Bezüge 14
■ 10.04.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RAInuNin Edith Kindermann</i> Der Vergleich – Taktik, Inhalte, Abrechnung 15
■ 12.04.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RAuN Wolfgang Schwackenber</i> Eheverträge, Trennungs- und Scheidungs- folgenvereinbarungen Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Familienrecht oder FA Steuerrecht</i> 3
■ 13.04.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Prof. Dr. Harald Hess</i> Geschäftsführerhaftung in der Insolvenz Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Insolvenzrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht</i> 10
■ Wiederholung: 18.04.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Dr. Arnd-Christian Kulow</i> DSGVO komplett! Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA IT-Recht</i> 17
■ 20.04.2018, 09.00 - 16.00 Uhr <i>Harald Minisini, Geprüfter Rechtsfachwirt, Petra Schmidner, Geprüfte Rechtsfachwirtin</i> ZV x 2 – Keine Angst vor d. Immobilienvollstreckung 24
■ 26.04.2018, 14.00 - 17.30 Uhr <i>Karl-Heinz Keldungs, Vors. Richter am OLG a.D.</i> Vergütung und Nachträge im Lichte des neuen Bauvertragsgesetzes Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): <i>FA Bau- und Architektenrecht</i> 18

Mai 2018

■ 04.05.2018, 12.00 - 17.30 Uhr <i>RiAG Dr. Andreas Schmidt</i> Das Gutachten des Insolvenzverwalters Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Insolvenzrecht</i> 11
■ 08.05.2018, 14.00 - 18.00 Uhr <i>VRiOLG Konrad Retzer</i> Die einstweilige Verfügung im gewerblichen Rechts- schutz – Überblick über die neuere Rechtsprechung Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden): <i>FA Gewerblicher Rechtsschutz oder FA Urheberrecht</i> 8

Forts. Mai

- **14.05.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
*RiVGH Dr. Stephan Beichel-Benedetti,
 RiVGH Dr. Michael Hoppe*
Aktuelle Entwicklungen im Migrationsrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Migrationsrecht oder FA Verwaltungsrecht 7

- **16.05.2018, 09.00 - 16.00 Uhr**
Dipl. Rpfl. (FH) Karin Scheungrab
Kanzleimanagement u. d. elektr. Rechtsverkehr 25

- **18.05.2018, 14.00 - 17.30 Uhr**
Prof. Dr. Markus Würdinger
Provisionsanspruch des Immobilienmaklers
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
FA Miet- u. WEG 18

Juni 2018

- **Wiederholung: 05.06.2018, 13.00 Uhr - 18.30 Uhr**
Notar Dr. Thomas Wachter
Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2018
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA Gesellschaftsrecht 12

- **Wiederholung: 14.06.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
Ltd. Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß
Testamentsgestaltung bei Eheleuten – Berührungsfelder Familien- und Erbrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Familienrecht oder FA Erbrecht 5

- **18.06.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt
Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB und die sozialrechtlichen Konsequenzen
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht 6

- **26.06.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
Prof. Dr. Frank Maschmann
Mitarbeiterkontrolle nach neuem Datenschutzrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Arbeitsrecht 22

- **29.06.2018, 09.00 - 14.00 Uhr**
Petra Schmidmer, Geprüfte Rechtsfachwirtin
Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps und Tricks bei der Zwangsvollstreckung 26

Juli 2018

- **04.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA Dr. Hilmar Erb, StB Lukas Hechl
Umsatzsteuer und Strafrecht: Haftungsfallen ...
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Steuerrecht oder FA Strafrecht 13

- **12.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, OLG München
Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Bank- u. Kapitalmarktrecht 9

- **13.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
Prof. Dr. Christian Alexander
Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Gewerblicher Rechtsschutz 9

- **17.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA Prof. Dr. Jochen Schneider
Urheber- und AGB-Recht bei Software-Verträgen ...
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Urheber- u. Medienrecht oder FA IT-Recht 16

- **18.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
VRiBayLSG Stephan Rittweger
Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: Arbeitsrechtliche Maßnahmen und Sozialrecht – ...
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht 7

- **19.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiOLG Jost Emmerich, RiOLG Wolfgang Dötsch
WEG vor Gericht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Miet- und WEG 19

Vorschau September 2018

- **18.09.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
*RiBGH Dr. Ralf Eschelbach, Karlsruhe,
 RA Dr. Andreas Geipel, München*
Die Beweiswürdigung
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Strafrecht

- **19.09.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
Notar Dr. Thomas Wachter
Gesellschaftsrecht 2018
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA ErbR, FA SteuerR, FA GesellschaftsR o. FA InsolvenzR

- **21.09.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
RAinuNin Edith Kindermann
Verfahrenstaktik für Familienrechtler unter Einschluss kostenrechtlicher Bezüge
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Familienrecht

- **25.09.2018, 14.00 - 17.30 Uhr**
RA Horst Müller
Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als Schaltzentrale
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
FA Miet- und WEG-Recht

- **26.09.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA Dr. Michael Bonefeld
Praxisseminar Erbrecht (Arbeitstitel)
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Erbrecht

Sie finden unsere Seminartermine ständig aktualisiert auch auf der Homepage des MAV unter

www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/mav-schweitzer-seminare/

Fragen, Wünsche

→ **Telefon** 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 29/30

Familie und Vermögen

RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg & Partner), Oldenburg

Intensiv-Seminar

Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen

12.04.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Steuerrecht

I. Die Wirksamkeit von Vereinbarungen

1. Formelle Wirksamkeit

- Form von Eheverträgen und Scheidungsfolgenvereinbarungen
- Kompensation der Formen

2. Materielle Wirksamkeit von Vereinbarungen

- Gesetzliche Verbote
- Grundsätze der richterlichen Inhaltskontrolle

II. Die Ausübungskontrolle und die Abänderung von Vereinbarungen

1. Die Grundsätze der Ausübungskontrolle

2. Die Abänderbarkeit von Vereinbarungen wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage

III. Der Inhalt der Vereinbarungen

1. Vermögensrechtliche Vereinbarungen

- Zuwendungen von Schwiegereltern
- Zuwendungen unter den Ehegatten
- Vereinbarungen über das Güterrecht
- Modifizierungen innerhalb des gesetzlichen Güterstandes

2. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich

- Teil- und Gesamtverzichtsvereinbarung

- Vereinbarungen über auszugleichende Rentenansprüche

- Vereinbarungen über die Ausgleichsart
- Vereinbarungen über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich

3. Unterhaltsrechtliche Vereinbarungen

- Gesamt- oder Teilverzichtsvereinbarungen
- Vereinbarungen zur Erwerbsobliegenheit und Kindesbetreuung
- Vereinbarungen über den Maßstab des Unterhaltes
- Vereinbarungen zur Begrenzung und Befristung

4. Vereinbarungen von Ehegatten unterschiedlicher Nationalität

- Die Rechtswahl
- Die Gerichtsstandsvereinbarung

IV. Steuerliche Aspekte familienrechtlicher Vereinbarungen

1. Erbschaft- und schenkungssteuerliche Aspekte

2. Vertragssteuerliche Aspekte

RAuN W. Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Univ. Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 28

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2018

– Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

Wiederholung: **05.06.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA ErbR, FA SteuerR o. FA Handels- u. GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf).

Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Neues Erbschaftsteuerrecht

- Verfassungsmäßigkeit
- Inkrafttreten, Rückwirkung
- Anerkennung von Steuerklauseln
- Neue Gestaltungsmodelle

2. Kapitalgesellschaften

- Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen
- GmbH-Gesellschafterliste im Erbfall
- Schenkungsteuerfallen
- Pool- und Stimmbindungsverträge

3. Personengesellschaften

- Gewerbliche Prägung bei der Einheitsgesellschaft
- Anerkennung von Ausgliederungsmodellen

- Erbenhaftung bei der GbR
- Neues zur Betriebsaufspaltung

4. Vermögensnachfolge zu Lebzeiten

- Nießbrauchgestaltungen
- Vermögensübertragung auf Minderjährige
- Schnittstellen zum Ehegüterrecht
- Rückforderungsrechte

5. Erbrecht

- Testamentvollstreckung im Unternehmensbereich
- Post- und transmortale Vollmachten
- Internationale Erbfälle
- Schiedsklauseln im Erbrecht

6. Pflichtteilsoptimierung

- Pflichtteilsverzicht - aber richtig
- Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen
- Nießbrauch und Pflichtteil
- Wegzug zur Pflichtteilsvermeidung

7. Stiftungsmodelle

- Unternehmensbeteiligungen von Stiftungen
- Grunderwerbsteuerrisiken bei gemeinnützigen Stiftungen
- Treuhandstiftungen
- Spendenabzug bei der Vorstiftung

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Staatsanwaltschaft Traunstein

Intensiv-Seminar

Testamentsgestaltung bei Eheleuten – Berührungsfelder Familien- und Erbrecht

Wiederholung: **14.06.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr** ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht**

1. Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten
2. „Ehegattentestamente“ und Erbverträge
3. Wiederverheirungsklauseln
4. Pflichtteils klauseln
5. „Patchworktestament“
6. „Geschiedenentestament“
7. Erbvertrag einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
8. Grenzüberschreitende Erbfälle
9. Die amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen
10. Die Entscheidung im Erbscheinsverfahren nach FamFG
11. Die Auswirkungen des Todes des Unterhaltspflichtigen auf bestehende Unterhaltsansprüche

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016;
Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 4. Aufl. 2014;
Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Sozialrecht

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB und die sozialrechtlichen Konsequenzen

18.06.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Zum 01.04.2017 ist die gesetzliche Reform der Arbeitnehmerüberlassung in Kraft getreten. Das Gesetzespaket umfasst neben der Reform des AÜG auch die erstmalige gesetzliche Definition des Arbeitsvertrages und damit mittelbar auch die eines Arbeitnehmers in § 611a BGB.

Das Seminar gibt einen Überblick über die Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der neuen Regelungen im AÜG und in § 611a BGB. Ein Schwerpunkt liegt auch auf der Abgrenzung von Arbeitsvertrag und Werkvertrag bzw. freier Mitarbeit (Scheinselbständigkeit) unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelung in § 611a BGB sowie der zugrundeliegenden arbeitsgerichtlichen und auch sozialgerichtlichen Rechtsprechung. Daneben werden ausführlich die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der sog. Scheinselbständigkeit von freien Mitarbeitern dargestellt, die jeder im Arbeitsrecht und in der betrieblichen Praxis Tätige kennen sollte. Die unzutreffende Einordnung von freien Mitarbeitern und Fremdpersonaleinsatz kann in sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen zu hohen Beitragsnachforderungen der Sozialversicherungsträger führen. Das Seminar gibt einen umfassenden Überblick über die Haftungsfallen, Handlungskonzepte und die Absicherungsmöglichkeiten in der betrieblichen Praxis.

Als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht und Buchautorin im Bereich Scheinselbständigkeit und freie

Mitarbeit sowie sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung bringt die Referentin durch ihre langjährige Praxis große Erfahrung in den Vortrag ein.

- I. **Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der Neuregelungen im AÜG und in § 611a BGB**
- II. **Abgrenzung zwischen Werk- bzw. Dienstvertrag und Arbeitnehmerüberlassung**
- III. **Versicherungs- und Beitragspflicht als abhängig Beschäftigter - Entstehungsprinzip**
- IV. **Abgrenzung abhängige Beschäftigung - Freie Mitarbeit**
- V. **Sozialversicherungsrechtliche Folgen einer unzutreffenden Einordnung**
- VI. **Abgrenzungskriterien**
- VII. **Konsequenzen und Absicherungsmöglichkeiten für den Auftraggeber**

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit aktueller Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Auf. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 29/30

VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: Arbeitsrechtliche Maßnahmen und Sozialrecht – Krankengeld, Arbeitslosengeld, Rente

18.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Leistungsgeminderte Arbeitnehmer stehen immer wieder im Mittelpunkt der anwaltlichen Tätigkeit im Arbeits-, aber auch im Sozialrecht. In vielen Fällen sind allerdings die unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen nicht hinreichend bekannt und es kommt zu Verwerfungen. Das gilt besonders bei der Beendigung der Beschäftigung von Leistungsgeminderten.

Hier setzt unser Seminar an: Strukturiert werden die sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen (Arbeitsunfähigkeit und Krankengeld, Einschaltung des MdK, Aufhebungsvertrag und Sperrzeit, Rentenanwartschaften, Erwerbsminderungsrente und Altersrenten) anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Rechtspraxis dargestellt.

1. Ausgangspunkt: Leistungsminderung und arbeitsrechtliche Maßnahmen
2. Krankengeld, Arbeits- oder sozialrechtlicher Arbeitsunfähigkeitsbegriff
3. Arbeits- und sozialrechtlicher Vorgehenswege des MDK
4. Arbeitslosengeld, Nahtlosigkeit und Frühverrentung
5. Statt Arbeitslosigkeit: Möglichkeiten und Grenzen des BEM
6. Erwerbsminderungsrente und Altersrente: Zugangswege, Berechnung

ViBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Migrationsrecht

RiVGH Dr. Stephan Beichel-Benedetti, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

RiVGH Dr. Michael Hoppe, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Migrationsrecht

14.05.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Migrationsrecht oder FA Verwaltungsrecht

1. Krankheit als migrationsrechtliches Problem (Abschiebungshindernis nach § 60a Abs. 2 AufenthG, Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, rechtliche und praktische Fragen)
2. Asyl- und migrationsrechtliches Beschwerde- und Berufungszulassungsrecht
3. Aktuelle Rechtsprechung im Asyl- und Migrationsrecht

Die Dozenten referieren abwechselnd und sind als Team während der gesamten Veranstaltung zugegen und ansprechbar.

RiVGH Dr. Stephan Beichel-Benedetti

- Richter am Verwaltungsgerichtshof in Mannheim, (11. Senat), zuständig für Ausländer- und weite Teile des Asylrechts
- Kommentator im „Huber, AufenthG“ und Mitherausgeber der Tagungsbände zu den jährlichen Hobenheimer Tagen zum Ausländerrecht
- erfahrener Referent für die Fortbildung im Migrationsrecht

RiVGH Dr. Michael Hoppe

- Richter am Verwaltungsgerichtshof in Mannheim
- davor wissenschaftlicher Mitarbeiter am BVerfG und am BVerwG 1. und 10. Senat (Schwerpunkt Aufenthalts- und Flüchtlingsrecht)
- Kommentator im HTK-AusLR die Vorschriften des FreizügG/EU und der §§ 415 ff. FamFG und Mitautor der 15. Aufl. des Eyer mann, VwGO, die 2018 erscheinen wird
- erfahrener Referent für Aufenthalts- und Flüchtlingsrecht in der Fortbildung von Anwaltschaft und Richterschaft

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden): siehe oben

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 28

Unternehmensrechtliche Beratung

- **Seite 6:** **B. Schmidt, Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – ...**
18.06.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- **Seite 7:** **Rittweger, Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: Arbeitsrechtliche Maßnahmen u. Sozialrecht – ...**
18.07.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- **Seite 8:** **Retzer, Die einstweilige Verfügung im gewerblichen Rechtsschutz**
08.05.2018, 14.00 bis ca. 18.00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA Gew. Rechtssch. o. Urheber- u. MedienR
- **Seite 9:** **Alexander, Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht**
13.07.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz
- **Seite 10:** **Hess, Geschäftsführerhaftung in der Insolvenz**
13.04.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA InsolvenzR o. FA Handels-u. GesR
- **Seite 11:** **A. Schmidt, Das Gutachten des Insolvenzverwalters**
04.05.2018, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht
- **Seite 12:** **Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2018**
05.06.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA Handels- u. GesR, FA ErbR, FA SteuerR

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 27 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 28.

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

VRiOLG Konrad Retzer, München

Kompakt-Seminar

Die einstweilige Verfügung im gewerblichen Rechtsschutz – Überblick über die neuere Rechtsprechung

08.05.2018: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Gewerbl. Rechtsschutz o. FA Urheber- u. Medienrecht

1. Inhalt von einstweiligen Verfügungen
Insbesondere: Umfasst die Unterlassungsverpflichtung auch eine Verpflichtung zur Beseitigung, Rückruf etc.?
2. Anwendungsbereich der Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 2 UWG/Anforderungen an die Darlegung und Glaubhaftmachung eines Verfügungsgrundes
3. Entscheidung durch Beschluss – Urteil
 - a. § 937 Abs. 2, § 944 ZPO
 - b. Rechtliches Gehör des Antragsgegners, Abmahnung als verdeckte Zulässigkeitsvoraussetzung für Beschlussentscheidung?
 - c. Schubladenverfügung
 - d. Schutzschrift

4. Widerlegung der Dringlichkeitsvermutung/ fehlender Verfügungsgrund
Hauptproblemfälle in der Praxis
5. Vollziehung
 - a. Zustellungserfordernis
 - b. Heilung von Zustellungsmängeln
6. Abschluss schreiben, Abschlusserklärung
7. Kostenwiderspruch
8. Berufung (Verfahrensgrundsätze)
9. Aufhebungsverfahren
(im Wege der Widerklage?)
10. Haftung, § 945 ZPO

VRiOLG Konrad Retzer

– seit 2009 Vorsitzender Richter des 6. Zivilsenats am OLG München
– seit November 1990 ausschließlich mit gewerblichem Rechtsschutz befasst
– Mitautor in Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Kommentar, 4. Auflage, 2016, Verlag C.H.Beck

**Teilnahmegebühr
Kompakt-Seminar**

(4 Fortbildungsstunden):
für DAV-Mitglieder: € 135,00
zzgl. MwSt (= € 160,65)
für Nichtmitglieder: € 158,00
zzgl. MwSt (= € 188,02)
In der Gebühr eingeschlossen:
Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ **Telefon** 089 55 26 32 - 37 | info@maav-service.de

Anmeldeformular: S. 29/30

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht

13.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Wettbewerbsrecht (Recht gegen unlauteren Wettbewerb oder Lauterkeitsrecht) unterliegt einer erheblichen Dynamik. Die deutsche und europäische Rechtsprechung prägt maßgeblich die Rechtsanwendung. Mit den gesetzlichen Neuerungen infolge der UWG-Novelle 2015 liegen inzwischen erste Praxiserfahrungen vor. Das Unionsrecht wird allerdings in absehbarer Zeit weitere Anpassungen des nationalen Rechts erforderlich machen.

Das Seminar informiert über die maßgeblichen Rechtsentwicklungen und über praxisrelevante Entscheidungen zum materiellen Wettbewerbsrecht. Vorbehaltlich aktueller Änderungen wird die Veranstaltung auf die folgenden Themen näher eingehen:

1. Stand der Umsetzung der Know-how-Richtlinie (EU) 2016/943 in das deutsche Recht
2. Auswirkungen der geplanten ePrivacy-Verordnung auf das Wettbewerbsrecht
3. Aktuelle Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie)
4. Informationspflichten

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im FA-Lehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung von Fachanwälten und Richtern
- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht
- Autor eines Lehrbuches zum Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

12.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Haustürgeschäfte
2. Kreditverträge
3. Kontokorrent
4. Zahlungsdienstleistungen
5. Widerrufsbelehrungen
6. Kündigungsrecht Sparverträge
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

13. Keine Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Streitwert
23. Schadensersatzansprüche der Bank
24. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2017, 2383 oder Beck'sches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II. H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 28

Insolvenzrecht / Vollstreckung

- **Seite 24:** **Minisini/Schmidtner, ZV x 2 – Keine Angst vor der Immobilienvollstreckung**
20.04.2018, 09.00 bis ca. 16.00 Uhr ■ **Intensivseminar für Mitarbeiter/innen der Kanzlei**
- **Seite 26:** **Schmidtner, Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps u. Tricks b. d. Zwangsvollstreckung**
29.06.2018, 09.00 bis ca. 14.00 Uhr ■ **Kompaktseminar für Mitarbeiter/innen der Kanzlei**

RA FA InsolvR FA ArbR Prof. Dr. Harald Hess, Mainz

Intensiv-Seminar

Geschäftsführerhaftung in der Insolvenz

13.04.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

In der Unternehmensinsolvenz prüfen die Insolvenzverwalter die Anreicherung der Insolvenzmasse durch die Inanspruchnahme der Gesellschaftsorgane (Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder).

Haftungsgrund ist die schuldhafte Pflichtverletzung der Leitungsorgane durch verbotene Zahlungen bei Insolvenzreife der Gesellschaft.

Das Seminar behandelt die unterschiedlichen Haftungsansprüche und deren Folgen.

1. Die Insolvenzreife

Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung (§§ 17, 19 InsO)

2. Das Insolvenzverschleppungsverbot

erfasste Gesellschaften, Vertretungsorgane, faktische Organe, Aufsichtsratsmitglieder, Gesellschafter

3. System der Insolvenzverschleppungshaftung

Außenhaftung/Innenhaftung wegen verbotener Zahlungen

4. Trennungstheorie/Einheitstheorie

Schutzbereiche § 15a InsO und § 64 GmbHG

5. Verhältnis Insolvenzverschleppungshaftung/Anechtung

6. Insolvenzverschleppungshaftung in der Eigenverwaltung

7. Sonstige Haftungstatbestände

unerlaubte Handlung, Sozialversicherungsbetrug, Existenzvernichtung, culpa in contrabendo

8. Prozessuales

Gesamtverantwortung der Organe, Darlegungs- und Beweislast, Schaden, Verjährung

RA Prof. Dr. Harald Hess

- Fachanwalt für Insolvenz- und Arbeitsrecht
- vereidigter Buchprüfer
- Honorarprofessor an der LMU München
- Praktische Erfahrung als: Liquidator, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverwalter
- Autor u.a.: Hess, Gross, Reill-Ruppe, Roth, Kölner Kommentar zur Insolvenzordnung, Großkommentar in 5 Bänden; (1. Aufl. 2016)
- Insolvenzplan, Sanierungsgewinn, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz, (4. Aufl. 2014)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Insolvenzrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Das Gutachten des Insolvenzverwalters

04.05.2018: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Die Veranstaltung richtet sich an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter sowie an Gläubiger-Vertreter, die über den Tellerrand hinaus in das Innenleben eines Insolvenzverfahrens blicken wollen. Im Fokus stehen Aspekte des Ablaufs eines Insolvenzeröffnungsverfahrens. Wo lauern Fallstricke? Was muss der vorläufige Insolvenzverwalter bedenken, worauf sollte der Gläubiger-Vertreter achten?

A. Gutachtenerstellung

- Anforderungen an das Gutachten aus richterlicher Sicht
- Fehlerquellen im Gutachten (Aufbau, Insolvenzreifepfung, Aktiva und Sonderaktiva, Verfahrenskostendeckung)

- Der „mittlenkende“ Verwalter
- Eröffnungs- (§ 27 InsO) und Negativ-Gutachten (§ 26 InsO)

B. Umgang mit Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen

- Anregung von Sicherungsmaßnahmen, §§ 21, 22 InsO
- „schwache“ und „starke“ vorläufige Insolvenzverwaltung; Absicherung von Weiterlieferern: Einzelermächtigung, Treuhandkonto
- Anregung von Zwangsmaßnahmen, §§ 98, 99 InsO
- Umgang mit Gläubigeranträgen, insb.: Der neue § 14 Abs.1 S.2 InsO
- Anordnungen gemäß § 21 Abs.2 S.1 Nr.5 InsO

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in siebter Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“
- verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI- Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Steuerrecht

→ Seite 3: Schwackenberg, Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen
12.04.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Steuerrecht

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2018 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

Wiederholung: 05.06.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA ErbR, FA SteuerR o. FA Handels- u. GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf).

Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Neues Erbschaftsteuerrecht

- Verfassungsmäßigkeit
- Inkrafttreten, Rückwirkung
- Anerkennung von Steuerklauseln
- Neue Gestaltungsmodelle

2. Kapitalgesellschaften

- Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen
- GmbH-Gesellschafterliste im Erbfall
- Schenkungsteuerfällen
- Pool- und Stimmbindungsverträge

3. Personengesellschaften

- Gewerbliche Prägung bei der Einheitsgesellschaft
- Anerkennung von Ausgliederungsmodellen

- Erbenhaftung bei der GbR
- Neues zur Betriebsaufspaltung

4. Vermögensnachfolge zu Lebzeiten

- Nießbrauchsgestaltungen
- Vermögensübertragung auf Minderjährige
- Schnittstellen zum Ehegüterrecht
- Rückforderungsrechte

5. Erbrecht

- Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich
- Post- und transmortale Vollmachten
- Internationale Erbfälle
- Schiedsklauseln im Erbrecht

6. Pflichtteilsoptimierung

- Pflichtteilsverzicht - aber richtig
- Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen
- Nießbrauch und Pflichtteil
- Wegzug zur Pflichtteilsvermeidung

7. Stiftungsmodelle

- Unternehmensbeteiligungen von Stiftungen
- Grunderwerbsteuerrisiken bei gemeinnützigen Stiftungen
- Treuhandsstiftungen
- Spendenabzug bei der Vorstiftung

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 29/30

Neue Veranstaltung

RA FA Strafr, FA StR Dr. Hilmar Erb, SSW Schneider Schiffer Weiermüller, München
StB Lukas Hechl, Warth & Klein Grant Thornton AG

Intensiv-Seminar

Umsatzsteuer und Strafrecht: Haftungsfallen und Prävention

04.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

Die Umsatzsteuer ist ein weites Feld, komplex und schwierig zu handhaben. Entsprechend vielfältig sind die Fehlerquellen, die Steuerverkürzungen nach sich ziehen. Das führt dazu, dass Unternehmer häufig umsatzsteuerliche Fehler korrigieren müssen, jede Berichtigung aber das Risiko strafrechtlicher Ermittlungen mit sich bringt.

In unserem Seminar zeigen unsere Experten, wo besonders haftungsträchtige Fallen lauern, bei denen eine harmlose Betriebsprüfung erfahrungsgemäß schnell in eine Fahndungsprüfung umschlagen kann. Sie spannen den Bogen von steuerlichen Unregelmäßigkeiten zu strafrechtlich relevantem Verhalten, stellen Ermittlungsansätze der Behörden vor und geben Hinweise, wie Unternehmer ihre Haftungsrisiken bei der Umsatzsteuer wirksam beschränken können.

1. Ein Fall aus der Praxis – der erschreckende Zustand des Umsatzsteuerstrafrechts
2. Besonderheiten der Umsatzsteuerhinterziehung
 - Tatbestand
 - Abweichende Rechtsauffassungen

- Verjährung
- Kompensationsverbot
- Steuerhinterziehung auf Zeit
- Vorsatz
- Gefährliche Situationen im Besteuerungs- und Betriebsprüfungsverfahren

3. Fallstricke im Umsatzsteuerrecht

- Organschaft
- Reibengeschäfte
- Konsignationslager
- Karussellstrukturen
- Vorsteuerabzug
- Reverse Charge
- Rechnungen und Gutschriften

4. Fehlerkorrektur und Selbstanzeige

- Berichtigungen nach § 153 AO
- Voraussetzungen der Selbstanzeige
- Risiken der Selbstanzeige
- Die Selbstanzeige im Unternehmen
- Die schwierige Abgrenzung der steuerlichen Korrektur von der Selbstanzeige

5. Haftungsprävention und VAT Compliance

RA Dr. Hilmar Erb

- FA für Straf- und für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei SSW Schneider Schiffer Weiermüller, München
- seit 2004 ausschließlich tätig in der Individualverteidigung, der strafrechtlichen (Unternehmens-) Beratung und im Steuerstreit
- regelmäßiger Referent auf Seminaren und Kongressen im In- und Ausland
- Autor div. Fachbeiträge zum Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht

StB Lukas Hechl

- langjähriger Mitarbeiter der Umsatzsteuerabteilung einer internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- berät Unternehmen aller Branchen zum deutschen Umsatzsteuerrecht
- spezialisiert auf Analyse umsatzsteuerlicher Risiken und der materiell-rechtlichen Aufarbeitung umsatzsteuerlicher Nachklärungen
- entwickelt und implementiert Tax Compliance Management Systeme zur Haftungsprävention
- erfahrener Referent zum Thema Umsatzsteuer

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 28

Zivilrecht / Zivilprozessrecht

RAInuNin Edith Kindermann, Vizepräsidentin des DAV, Bremen

Intensiv-Seminar

Verfahrenstaktik im Zivilprozess unter Einschluss kostenrechtlicher Bezüge

09.04.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Im Seminar werden Überlegungen des Klägers und des Beklagten aus taktischer Sicht einschließlich kostenrechtlicher Gesichtspunkte behandelt. Nach der Rechtsprechung des BGH sind die Vorteile und Nachteile unterschiedlicher Vorgehensweisen nebst den jeweiligen, damit verbundenen kostenrechtlichen Auswirkungen zu berücksichtigen und dem Auftraggeber darzulegen.

Das Seminar arbeitet diese Überlegungen systematisch auf.

Aus der Sicht des Klägeranwalts sollen u.a. die Fragen beleuchtet werden nach den Kriterien bei der Auswahl der Parteien (u.a. gesetzlicher Forderungsübergang, Gestaltung der Aktivlegitimation; Überprüfung der Beweissituation vor Einreichung der Klage), dem zweckmäßigen prozessualen Weg (gerichtliche Konfliktlösung oder außergerichtliche Streiterledigung durch Ombudsmann- oder Güteverfahren; PKH und/oder Klage; Mahnverfahren oder Klageverfahren; vorgeschaltetes selbständiges Beweisverfahren oder Beweiserhebung im Verfahren).

Der Anwalt des Beklagten richtet sein Vorgehen nach dem Ziel des Beklagten aus (Beendigung des Verfahrens, Durchsetzung eigener Ansprüche). Er benötigt

einen sicheren Umgang mit den in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Durchsetzung dieser Ziele (z.B. Abweisung, Widerklage, Anerkenntnis – mit und ohne Kostenwiderspruch, Versäumnisurteil, Erledigung).

Sowohl für den Klägeranwalt als auch für den Beklagtenanwalt stellen sich darüber hinaus taktische Frage hinsichtlich des Verhaltens in der mündlichen Verhandlung (z.B. Zeitpunkt der Antragstellung; Erwiderung bei Vorwurf fehlender Substantiierung) und in der Beweisaufnahme.

Schließlich ist die Absicherung etwaiger Ansprüche gegenüber Dritten durch eine Streitverkündung in den Blick zu nehmen.

Aus dem Rechtsmittelverfahren werden u.a. behandelt: PKH für eine beabsichtigte Rechtsverfolgung; Anforderungen an eine wirksame Berufungsbe gründung, Form- und Fristfragen bei der Rechtsmittel einlegung und –begründung.

In allen Verfahrensstadien stellen sich kostenerstattungsrechtliche Fragen und zwar sowohl hinsichtlich der Erstattung vor- und außergerichtlich entstandener Kosten, als auch in der Zwangsvollstreckung.

RAInuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAinuNin Edith Kindermann, Vizepräsidentin des DAV, Bremen

Intensiv-Seminar

Der Vergleich – Taktik, Inhalte, Abrechnung

10.04.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Vergleichsabschlüsse – innerhalb oder außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens - gehören zum anwaltlichen Alltag. Sie ermöglichen eine Vielzahl von Gestaltungsräumen und sind damit sowohl Chance als auch Risiko. Die Erörterung der anwaltlichen Rechte und Pflichten im Rahmen von Vergleichen sowie die Darstellung typischer Vergleichsinhalte und Fallen aus verschiedenen Rechtsbereichen (Zivilrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht), hilft es, die Gestaltungsräume zu erkennen, einer sachgerechten Lösung zuzuführen und Risiken zu vermeiden. Zum Seminarinhalt gehören insbesondere:

1. **Pflichten des Anwalts bei Vergleichsverhandlungen und bei deren Abschluss**
2. **Parteien des Vergleichs** (Vertretung, Verfügungsbefugnis – gesetzliche und gewillkürte Änderungen -, Einbeziehung und Bindung Dritter – z.B. bei Streitverkündung)
3. **Inhalte von Vergleichen und typische Fallen bei der Formulierung von Vergleichen im Zivilrecht, im Familienrecht, im Arbeitsrecht** (z.B. Reichweite in personeller/zeit-

licher und gegenständlicher Hinsicht inkl. Abfindungsvergleich; Geschäftsgrundlage und Abänderbarkeit bei wiederkehrenden Leistungen, Sonderfälle: Gesamtschuld, nach einem nur vorläufig vollstreckbaren Titel, Teilzahlungsvereinbarung [Formulierung, Sicherung, Sanktionen, Formvorschriften, Kostenerstattung, Erlass, Verrechnung]; Schuldform und Insolvenzverfahren, steuerliche Aspekte, Widerruf [Vereinbarung und Ausübung], Haftungsbeschränkungen [z.B. bei Erbenhaftung])

4. **Formvorschriften bei außergerichtlichen Vergleichen und bei gerichtlich protokollierten Vergleichen; Besonderheiten beim Beschlussvergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO**
5. **Abrechnungsfragen** (Gebührentatbestände und Wertvorschriften; Fragestellungen beim Mehrvergleich; kostenerstattungsrechtliche Gesichtspunkte; Abrechnung mit der Staatskasse oder der Rechtsschutzversicherung)
6. **Aufbau und Führen komplexer Vergleichsverhandlungen**

RAinuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Urheber- und Medienrecht / IT-Recht

→ Seite 17: **Kulow, DSGVO komplett! Das neue Datenschutzrecht kennen lernen und ...**
18.04.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA IT-Recht

Neue Veranstaltung

RA Prof. Dr. Jochen Schneider (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

Intensiv-Seminar

Urheber- und AGB-Recht bei Software-Verträgen – Projekte, Lizenzen, Pflege

17.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Urheber- und Medienrecht oder FA IT-Recht

Seit Urteilen des EuGH und des BGH ist die Verbindung zwischen Urheber- und Vertragsrecht bei Software deutlicher geworden. Dies betrifft nicht nur Online-Erschöpfung und den Handel mit "Gebrauchtssoftware", sondern auch die Vertragstypik und deren Kriterien. Die modernen Lizenzmodelle mancher Anbieter decken sich aber nicht mit den Maßgaben dieser Urteile. Sie berufen sich zwar lt. ihren AGB auf Urheberrecht, sind jedoch damit schwerer in Einklang zu bringen.

Auch bei Projekten gibt es eine Reihe von urheberrechtlich relevanten Problemen, die für die Vertragsgestaltung und Vertragsdurchführung von Bedeutung sind, evtl. sogar für die Ausübung von Mängelrechten. Zu denken ist dabei an die Selbstvornahme (hat der Kunde überhaupt das Recht dazu?). Eine besondere Herausforderung für Vertragsgestaltung und Urheberrecht stellen agile Methoden dar.

Sogar bei Pflege stellen sich im Hinblick auf Updates die erwähnten Probleme, eventuell i. V. m. den urheberrechtlich relevanten Themen.

Das Seminar soll die aktuellen Fragestellungen behandeln und i. V. m. einer Diskussion auch Ansätze für die Vertragsgestaltung geben. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Wirkung von typischen AGB-Klauseln.

1. Kurzer Überblick zu den Grundlagen bei Software-Urheberrecht sowie zum AGB-Recht
2. Aktuelle Entwicklungen im BGB, BGB n.F.

3. Software-Projektverträge

- Zusammenwirken der Vertragspartner, v. a. bei "agilem Vorgehen", das Kooperationsprojekt
- Rechtseinräumung bei Anpassung bei "agilem Vorgehen"
- Quellcode und Bearbeitungsrechte, Escrow während des Projekts
- Abnahme, Mängel, Kündigung

4. Softwarelizenzen

- typische Lizenzmodelle, Erschöpfung, Nutzungshandlungen
- urheberrechtliche Relevanz von Vergütungsmodellen (z.B. bezogen auf Cores, User oder (indirekte) Zugriffe)
- AGB-rechtliche Probleme (Einbeziehung, Rangverhältnis, Aufbau von Vertrag, AGB und "Preislisten")
- Erweiterungen der Lizenzbasis, "Zukäufe" mit unterschiedlichen AGB, Weitergabebeschränkungen
- Mängelrechte, Aus- und Wiedereinbaukosten

5. Pflegeverträge

- typische Leistungen bei Pflege
- urheberrechtliche Aspekte bei Update, Upgrades
- Mangelrechte bei Pflege, Mehrfachvergütung als Probleme
- der Pflegevertrag beim Softwareprojekt

6. Spezialprobleme

- Mangelbegriff, BGH-Rechtsprechung generell (Software-unspezifisch), Software-spezifisch
- Software-typische Probleme im Verletzungsprozess

RA Prof. Dr. Jochen Schneider

- Honorarprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München
- Vorsitzender des Beirats ARGE IT des DAV
- Autor von Schneider, Handbuch EDV-Recht, 5. Aufl. 2017 (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Herausgeber ITRB
- Mit-Herausgeber ZD
- Mitglied der Schriftleitung CR

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 29/30

Datenschutz

→ Seite 22: **Maschmann, Mitarbeiterkontrolle nach neuem Datenschutzrecht**
20.06.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

RA Dr. Arnd-Christian Kulow, Herrenberg

DSGVO komplett! Das neue Datenschutzrecht kennen lernen und mit dem Standard-Datenschutzmodell in der Kanzlei implementieren

Neue Veranstaltung
Intensiv-Seminar

Ausgebucht: 17.04.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA IT-Recht
Wiederholung: 18.04.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA IT-Recht

Ab 25.5.2018 gilt ein neues, europäisches Datenschutzrecht. Die Datenschutzgrund-Verordnung (DSGVO) wird dann - ohne Übergangsfrist - für die gesamte Europäische Union gelten. Die Anforderungen an Kanzleien beim Umgang mit personenbezogenen Daten werden sich durch die Geltung der DSGVO sehr deutlich und spürbar ändern. Die fehlerhafte Verarbeitung personenbezogener Daten ist mit - im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage - hohen Bußgeldsanktionen bedroht. Personenbezogene Daten stehen "stellvertretend" für natürliche Personen und deren allgemeines Persönlichkeitsrecht bzw. Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Sie unterliegen nach derzeitiger Rechtslage daher generellen starken Einschränkungen. Nur eine Einwilligung bzw. eine gesetzlich bestimmte Erlaubnis kann entsprechende Datenverarbeitungen rechtfertigen. Dies wird auch unter der DSGVO so bleiben.

Im Gegensatz zu einem eher punktuellen Datenschutzverständnis des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), verfolgt die DSGVO einen viel umfassenderen, konzeptuellen Datenschutzansatz. Unter der DSGVO genügt es daher nicht mehr für die in der Kanzlei stattfindenden personenbezogenen Verarbeitungsverfahren Einwilligungen oder Erlaubnisnormen vorzuweisen. Die DSGVO fordert darüber hinaus die Erfüllung einer umfassenden Rechenschaftspflicht ob und wie die Datenschutzziele in der Praxis der täglichen Kanzleiarbeit erfüllt werden. Dies bringt für die Verantwortlichen deutlich erweiterte Organisations-, Informations-, Konzeptions- und weitreichende Dokumentationspflichten mit sich. Die DSGVO selbst äußert sich zur konkreten Umsetzung der neuen Pflichten nicht. Im Gegenteil: Aufgrund vieler "weicher Formulierungen" der DSGVO besteht derzeit große Unsicherheit welche Pflichten wie ganz konkret im Kanzleialltag umgesetzt werden müssen.

Dieses Seminar setzt genau hier an. Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSKB) hat mit dem Standard-Datenschutzmodell ein gut handhabbares und verstehbares Datenschutzmodell entwickelt. Anhand dieses Datenschutzmodells, das von den deutschen Datenschutzkontrollbehörden auch bei der Überprüfung der Erfüllung der Vorgaben der DSGVO eingesetzt werden wird, werden die normalen mandatsunabhängigen Verarbeitungspro-

zesse betrachtet, bewertet und auf Konformität mit den "Gewährleistungszielen" des SDM überprüft. Sinnvoll ist es hierbei grundsätzlich den "Regelbetrieb" in einer Kanzlei, die Beachtung der "Betroffenenrechte" und die "Spezialthemen" gesondert zu betrachten.

Ziel der Veranstaltung ist es den Teilnehmern neben der Darlegung des neuen datenschutzrechtlichen "Pflichtenprogramms" auch ganz konkrete Handlungsanweisungen für die Umsetzung und Dokumentation der neuen datenschutzrechtlichen Anforderungen zu geben.

1. Die Anforderungen an Kanzleien nach der DSGVO

- Gilt die DSGVO überhaupt auch für Kanzleien?
- das "Pflichtenprogramm" der DSGVO für Anwaltskanzleien

2. Der "Regelbetrieb" und dessen Dokumentation

- Das Standard-Datenschutzmodell der DSKB
- die wesentlichen Ideen hinter dem SDM
- zum Datenschutz in vier Schritten
- Die konkrete Umsetzung in der Kanzlei für den Regelbetrieb
 - Erfassung und Dokumentation der mandatsunabhängigen personenbezogenen Verfahren
 - Einwilligung oder Erlaubnisnormen
 - Schutzbedarf für Daten, Systeme und Prozess
 - Maßnahmen zur Gewährleistung der Ziele des Datenschutzes

3. Die Beachtung der "Betroffenenrechte" und deren Dokumentation

- Betrachtung der einzelnen Rechte auch mit Bezug zum Mandatsgeheimnis
- Einrichtung und Umsetzung von entsprechenden Prozessen

4. Die kanzleispezifischen "Spezialthemen" und deren Dokumentation

- Der Datenschutzbeauftragte für die Kanzlei
- Der "Notfallplan" - mögliche Datenschutzvorfälle
- Die Auftragsverarbeitung
- ...

5. Die Aufsichtsbehörden und ihre konkreten Befugnisse gegenüber Kanzleien

6. Next Steps ...

RA (Syndikusrechtsanwalt)
Dr. jur. Arnd-Christian Kulow

- Mitglied des Ausschusses ERV bei der BRAK
- Java-Programmierer (SGD)
- zert. Datenschutzbeauftragter (DSB TÜV SÜD)
- zert. Datenschutz-Auditor (TÜV-SÜD)
- zert. Beauftragter für Qualitätsmanagement nach DIN EN ISO 9001:2015 (QM-B) (TÜV-SÜD)
- zert. Programmierer (SGD)
- externer Datenschutzbeauftragter
- Syndikusrechtsanwalt in einem Medienunternehmen mit über 200 Mitarbeitern - derzeit dort strategische Umsetzung der DSGVO

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):
für DAV-Mitglieder: € 210,00
zzgl. MwSt (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00
zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:
Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München - Wegbeschreibung: Seite 28

Immobilien

Neue Veranstaltung

Karl-Heinz Keldungs, Vors. Richter am Oberlandesgericht a.D., Düsseldorf

Kompakt-Seminar

Vergütung und Nachträge im Lichte des neuen Bauvertragsgesetzes

26.04.2018: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Einheitspreisvertrag 2. Der Pauschalpreisvertrag 3. Der Stundenlohnvertrag 4. Nachträge und Vergütungsänderungen <ol style="list-style-type: none"> a) § 2 Abs. 3 VOB/B b) § 2 Abs. 4 VOB/B c) § 2 Abs. 5 VOB/B d) § 2 Abs. 6 VOB/B e) § 650 b BGB f) § 650 c BGB g) mögliche Auswirkungen auf die VOB/B | <ol style="list-style-type: none"> h) § 2 Abs. 7 VOB/B i) § 2 Abs. 8 VOB/B j) § 2 Abs. 9 VOB/B <ol style="list-style-type: none"> 5. Fälligkeit der Vergütung 6. Abschlagszahlung 7. Schlussrechnung und Schlusszahlung 8. einstweilige Verfügung |
|--|--|

Karl-Heinz Keldungs

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf a.D.
- im Baurecht tätig seit 1991
- 14 Jahre lang Vorsitzender von Bausenaten beim Oberlandesgericht Düsseldorf
- Schiedsrichter und Schlichter
- Mitherausgeber der Zeitschrift „Baurecht“
- Autor bei Ingenstau/Korbion, „VOB-Kommentar“
- Autor bei Kuffer/Wirth, „Handbuch des Fachanwalts Bau und Architektenrecht“
- Mitautor von Keldungs, Arbeiter, Ganschow, „Leitfaden für Bausachverständige“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Markus Würdinger, Universität des Saarlandes

Kompakt-Seminar

Provisionsanspruch des Immobilienmaklers

18.05.2018: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Das Seminar behandelt die Systematik sowie die aktuellen Entwicklungen im Maklerprovisionsrecht, insbesondere die neue höchstrichterliche Rechtsprechung. Jeder Teilnehmer erhält im Seminar eine begleitende Arbeitsunterlage, die auch Checklisten für das maklerrechtliche Mandat sowie eine aktuelle Rechtsprechungsübersicht enthält.

Im Einzelnen werden folgende Themen behandelt:

1. Voraussetzungen eines Provisionsanspruchs nach § 652 I 1 BGB
 - Maklervertrag (insbes. konkludenter Vertragsschluss; Widerruf im Fernabsatz)

- Nachweis und/oder Vermittlung
- Zustandekommen des Hauptvertrags, Kausalität
- Verflechtung, Verwirkung, Verjährung
- prozessuale Durchsetzung und Höhe der Provision

2. Selbständiges Provisionsversprechen
3. Maklerklausel im Hauptvertrag
4. Besonderheiten des Wohnungsvermittlungsgesetzes

Prof. Dr. Markus Würdinger

- Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privatrecht sowie Zivilprozessrecht an der Universität des Saarlandes
- Dozent der Deutschen Anwalt-Akademie im Fachanwaltslehrgang Miet- und WEG-Recht
- Promotion zu einem maklerrechtlichen Thema; Habilitation zur Insolvenzanfechtung im bargeldlosen Zahlungsverkehr
- Mitherausgeber des Juris Praxis-Kommentars BGB
- u.a. Autor im Münchener Kommentar zum BGB und im Stein/Jonas (ZPO) sowie im Formularbuch des FA Miet- u. WEG-Recht
- über 120 Veröffentlichungen in 30 verschiedenen juristischen Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@max-service.de

Anmeldeformular: S. 29/30

RiOLG Wolfgang Dötsch, Oberlandesgericht Köln und RiOLG Jost Emmerich, Oberlandesgericht München

WEG vor Gericht

19.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Das Seminar bietet – eng am praktischen Fall – eine intensive Auseinandersetzung mit Inhalten und Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung vor allem des BGH, aber auch der Instanzgerichte.

Im Vordergrund sollen je nach der aktuellen Rechtsprechung folgende Themen stehen:

1. Beschlussmängel
2. Beschlüsse über Erhaltungsmaßnahmen
3. Die Abnahme des Gemeinschaftseigentums
4. Jahresabrechnung und Wirtschaftsplan
5. Gebrauchsregelungen
6. Unterlassungsansprüche
7. Prozessuale Probleme

RiOLG Wolfgang Dötsch

- Richter am OLG Köln
- Interessenschwerpunkte im Miet- und WEG-Recht, Verfahrens- und allgemeines Zivilrecht
- langjährige Tätigkeiten in verschiedenen Berufungszivilkammern bzw. -senaten
- seit 2001 fortlaufend Autor in Fachzeitschriften und Fachbüchern u.a. im Mietrechtsberater, der IBR, der IMR und im juris-Praxisreport
- Mitglied des Redaktionsbeirats der „Zeitschrift für Miet- und Raumrecht“
- Mitautor im BeckOK-WEG, BeckOK-MietR
- regelmäßig aktiv in der Referendarausbildung sowie in der Richter-, Anwalts- und Verwalterfortbildung

RiOLG Jost Emmerich

- Richter beim u.a. für Berufungen in Mietsachen zuständigen 32. Zivilsenat des OLG München
- davor 10 Jahre Amtsrichter am AG München für Miet- und WEG-Streitigkeiten
- Mitautor im Bub/Treier „Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“, im Beck OK-BGB und im Emmerich/Sonnenschein „Handkommentar Miete“
- Autor verschiedener Aufsätze zu Miet- und WEG-rechtlichen Themen
- Referent auf Tagungen und in der Fortbildung
- seit 2010 Organisator des „Münchener Mietgerichtstag“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Strafrecht

Neue Veranstaltung

RA FA StraFR, FA StR Dr. Hilmar Erb, SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München
StB Lukas Hechl, Warth & Klein Grant Thornton AG

Intensiv-Seminar

Umsatzsteuer und Strafrecht: Haftungsfallen und Prävention

04.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

Die Umsatzsteuer ist ein weites Feld, komplex und schwierig zu handhaben. Entsprechend vielfältig sind die Fehlerquellen, die Steuerverkürzungen nach sich ziehen. Das führt dazu, dass Unternehmer häufig umsatzsteuerliche Fehler korrigieren müssen, jede Berichtigung aber das Risiko strafrechtlicher Ermittlungen mit sich bringt.

In unserem Seminar zeigen unsere Experten, wo besonders haftungsträchtige Fallen lauern, bei denen eine harmlose Betriebsprüfung erfahrungsgemäß schnell in eine Fahndungsprüfung umschlagen kann. Sie spannen den Bogen von steuerlichen Unregelmäßigkeiten zu strafrechtlich relevantem Verhalten, stellen Ermittlungsansätze der Behörden vor und geben Hinweise, wie Unternehmer ihre Haftungsrisiken bei der Umsatzsteuer wirksam beschränken können.

1. Ein Fall aus der Praxis – der erschreckende Zustand des Umsatzsteuerstrafrechts
2. Besonderheiten der Umsatzsteuerhinterziehung
 - Tatbestand
 - Abweichende Rechtsauffassungen

- Verjährung
- Kompensationsverbot
- Steuerhinterziehung auf Zeit
- Vorsatz
- Gefährliche Situationen im Besteuerungs- und Betriebsprüfungsverfahren

3. Fallstricke im Umsatzsteuerrecht

- Organschaft
- Reihengeschäfte
- Konsignationslager
- Karussellstrukturen
- Vorsteuerabzug
- Reverse Charge
- Rechnungen und Gutschriften

4. Fehlerkorrektur und Selbstanzeige

- Berichtigungen nach § 153 AO
- Voraussetzungen der Selbstanzeige
- Risiken der Selbstanzeige
- Die Selbstanzeige im Unternehmen
- Die schwierige Abgrenzung der steuerlichen Korrektur von der Selbstanzeige

5. Haftungsprävention und VAT Compliance

RA Dr. Hilmar Erb

- FA für Straf- und für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München
- seit 2004 ausschließlich tätig in der Individualverteidigung, der strafrechtlichen (Unternehmens-) Beratung und im Steuerstreit
- regelmäßiger Referent auf Seminaren und Kongressen im In- und Ausland
- Autor div. Fachbeiträge zum Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht

StB Lukas Hechl

- langjähriger Mitarbeiter der Umsatzsteuerabteilung einer internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- berät Unternehmen aller Branchen zum deutschen Umsatzsteuerrecht
- spezialisiert auf Analyse umsatzsteuerlicher Risiken und der materiell-rechtlichen Aufarbeitung umsatzsteuerlicher Nachklärungen
- entwickelt und implementiert Tax Compliance Management Systeme zur Haftungsprävention
- erfahrener Referent zum Thema Umsatzsteuer

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Arbeitsrecht

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB und die sozialrechtlichen Konsequenzen

18.06.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Zum 01.04.2017 ist die gesetzliche Reform der Arbeitnehmerüberlassung in Kraft getreten. Das Gesetzespaket umfasst neben der Reform des AÜG auch die erstmalige gesetzliche Definition des Arbeitsvertrages und damit mittelbar auch die eines Arbeitnehmers in § 611a BGB.

Das Seminar gibt einen Überblick über die Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der neuen Regelungen im AÜG und in § 611a BGB. Ein Schwerpunkt liegt auch auf der Abgrenzung von Arbeitsvertrag und Werkvertrag bzw. freier Mitarbeit (Scheinselbständigkeit) unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelung in § 611a BGB sowie der zugrundeliegenden arbeitsgerichtlichen und auch sozialgerichtlichen Rechtsprechung. Daneben werden ausführlich die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der sog. Scheinselbständigkeit von freien Mitarbeitern dargestellt, die jeder im Arbeitsrecht und in der betrieblichen Praxis Tätige kennen sollte. Die unzutreffende Einordnung von freien Mitarbeitern und Fremdpersonal kann in sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen zu hohen Beitragsnachforderungen der Sozialversicherungsträger führen. Das Seminar gibt einen umfassenden Überblick über die Haftungsfallen, Handlungskonzepte und die Absicherungsmöglichkeiten in der betrieblichen Praxis.

Als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht und Buchautorin im Bereich Scheinselbständigkeit und freie

Mitarbeit sowie sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung bringt die Referentin durch ihre langjährige Praxis große Erfahrung in den Vortrag ein.

- I. **Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der Neuregelungen im AÜG und in § 611a BGB**
- II. **Abgrenzung zwischen Werk- bzw. Dienstvertrag und Arbeitnehmerüberlassung**
- III. **Versicherungs- und Beitragspflicht als abhängig Beschäftigter - Entstehungsprinzip**
- IV. **Abgrenzung abhängige Beschäftigung - Freie Mitarbeit**
- V. **Sozialversicherungsrechtliche Folgen einer unzutreffenden Einordnung**
- VI. **Abgrenzungskriterien**
- VII. **Konsequenzen und Absicherungsmöglichkeiten für den Auftraggeber**

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit aktueller Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Auf. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 28

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Mitarbeiterkontrolle nach neuem Datenschutzrecht

Intensiv-Seminar

26.06.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Arbeitsrecht

Mitarbeiterkontrollen sind für alle Beteiligten ein heikles Unterfangen. Die Rechtslage ist für Unternehmen, Arbeitnehmer und Berater nicht leicht zu durchschauen. Und sie wird sich weiter verkomplizieren. Mit der am 25. Mai 2018 in Kraft tretenden EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem vollkommen neu gestalteten Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geben zahlreiche Änderungen einher, die bedeutende Auswirkungen auch auf die Mitarbeiterkontrolle haben. Strengere Anforderungen an die Wirksamkeit von Einwilligungen und Betriebsvereinbarungen, Pflichten zur Etablierung eines Datenschutzmanagements und drastisch erhöhte Geldbußen sind nur drei Neuerungen, die auch für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Arbeitsrecht ein Umdenken erfordern. Das Seminar zeigt anhand von Beispielen aus der Unternehmenspraxis, ob, wie und bis zu welcher Grenzen künftig Mitarbeiterdaten zu Kontrollzwecken erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen und wem welche Risiken bei Missachtung der neuen Vorschriften drohen.

I. Mitarbeiterkontrollen: ein Praxisbericht aus Deutschland und den USA

II. Struktur d. neuen Datenschutzrechts

1. Der grundrechtliche Schutz von Beschäftigtendaten nach der EU-Grundrechtcharta und dem deutschen Grundgesetz
2. Anwendungsbereich, Struktur und wesentliche Inhalte der DSGVO
3. Die Öffnungsklausel des Art. 88 DSGVO: Möglichkeiten und Grenzen für das Beschäftigtendatenschutzrecht der Mitgliedstaaten und die Umsetzung durch das BDSG n.F.
4. Grundprinzipien der Datenverarbeitung: Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit
5. Einwilligung des Mitarbeiters in die Verarbeitung von Beschäftigtendaten
6. Betriebsvereinbarungen zur Regelung datenschutzrechtlicher Fragen

III. Einzelfragen der Mitarbeiterkontrolle

1. Eignungsdiagnose von Bewerbern: Möglichkeiten und datenschutzrechtliche Grenzen
2. Sind heimliche Mitarbeiterkontrollen nach dem neuen Datenschutzrecht zulässig?
3. Datenschutzrechtliche Grenzen einer Videoüberwachung von Beschäftigten
4. Darf der Arbeitgeber Mitarbeiter bei der Nutzung elektronischer Betriebsmittel überwachen?
5. Zulässigkeit und Grenzen der digitalen Überwachung mobiler Arbeit
6. Datamining, Rasterfahndung, Screening, Scoring Fraud Detection und das Verbot ausschließlich automatisierter Entscheidungen im Beschäftigtendatenschutzrecht
7. Die Verarbeitung von Wearable-Sensordaten bei Beschäftigten und der Schutz sensibler Daten
8. Bewertung von Mitarbeitern über Internetportale
9. Datenschutzrechtliche Grenzen des Whistleblowings
10. Detektiveinsatz gegen Mitarbeiter

IV. Rechtsfolgen der unzulässigen Mitarbeiterkontrolle

1. Sanktionenrecht der DSGVO: Wer ist Verantwortlicher? Welche Sanktionen drohen?
2. Unverwertbarkeit erlangter Beweismittel im gerichtlichen Verfahren gegen den Mitarbeiter?
3. Zivilrechtliche Haftung: Schadensersatz u. Schmerzensgeld für den Betroffenen?

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haupte-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (2012, 2. Aufl. 2016) Verlag C.H.Beck
„Total Compensation – Handbuch der Entgeltgestaltung“, (1. Aufl. 2017) Fachmedien Recht und Wirtschaft in Deutscher Fachverlag GmbH
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen
- Kommentator der Artikel zum Beschäftigtendatenschutz in Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 29/30

VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: Arbeitsrechtliche Maßnahmen und Sozialrecht – Krankengeld, Arbeitslosengeld, Rente

18.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Leistungsgeminderte Arbeitnehmer stehen immer wieder im Mittelpunkt der anwaltlichen Tätigkeit im Arbeits-, aber auch im Sozialrecht. In vielen Fällen sind allerdings die unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen nicht hinreichend bekannt und es kommt zu Verwerfungen. Das gilt besonders bei der Beendigung der Beschäftigung von Leistungsgeminderten. Hier setzt unser Seminar an: Strukturiert werden die sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen (Arbeitsunfähigkeit und Krankengeld, Einschaltung des MdK, Aufhebungsvertrag und Sperrzeit, Rentenanwartschaften, Erwerbsminderungsrente und Altersrenten) anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Rechtspraxis dargestellt.

1. Ausgangspunkt: Leistungsminderung und arbeitsrechtliche Maßnahmen

2. Krankengeld, Arbeits- oder sozialrechtlicher Arbeitsunfähigkeitsbegriff
3. Arbeits- und sozialrechtlicher Vorgehenswege des MDK
4. Arbeitslosengeld, Nahtlosigkeit und Frühverrentung
5. Statt Arbeitslosigkeit: Möglichkeiten und Grenzen des BEM
6. Erwerbsminderungsrente und Altersrente: Zugangswege, Berechnung

ViBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Mitarbeiter-Seminare

Harald Minisini, Geprüfter Rechtsfachwirt, München
Petra Schmidtner, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Ingolstadt

Intensiv-Seminar

ZV x 2 – Keine Angst vor der Immobilienvollstreckung

20.04.2018: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensiv-Seminar für Mitarbeiter/innen der Kanzlei

Ziel des Seminars ist es, den Teilnehmern die Chancen und Risiken einer Immobilienvollstreckung aufzuzeigen. Dabei soll zunächst die Auswertung eines Grundbuchsauszuges sowie die Sinnhaftigkeit der Eintragung einer Zwangssicherungshypothek besprochen werden. Im Anschluss werden Vorbereitungsmaßnahmen vor Stellung eines Zwangsversteigerungsantrages erörtert.

Das Seminar befasst sich darüber hinaus mit den Rangklassen im Zwangsversteigerungsverfahren und den verschiedenen Geboten, die der Gläubiger berechnen muss. Und zu guter Letzt, die wesentlichen Gebührentatbestände der Zwangsversteigerung in das unbewegliche Vermögen.

Themen auszugsweise:

1. Auswertung eines Grundbuchsauszuges
2. Was steht in welcher Abteilung des Grundbuchs und welche Auswirkungen haben die Einträge für eine mögliche Zwangsversteigerung?
3. Die Eintragung einer Zwangssicherungshypothek, in welchen Fällen sinnvoll?
4. Vorbereitende Maßnahmen wie Bewertung des Grundbesitzes, Pfändung von Rückgewähransprüchen und Eigentümergrundschulden
5. In welcher Höhe valutieren die im Grundbuch eingetragenen Grundschulden und Hypotheken? Wie erhält der Gläubiger diese Informationen?
6. Die Rangklassen im Zwangsversteigerungsverfahren
7. Was bedeutet Deckungs- und Verschleuderungsgrundsatz im Zwangsversteigerungsverfahren?
8. Berechnung der verschiedenen Gebote (geringstes Gebot, Mindest- und Bargebot)
9. In welchen Fällen ist der Zuschlag zu versagen (5/10 und 7/10 Grenzen)?
10. Kosten und Gebühren für die Zwangssicherungshypothek und im Rahmen der Zwangsversteigerung

Harald Minisini

- geprüfter Rechtsfachwirt
- freier Mitarbeiter bei der Kanzlei Dr. Günther Heinicke, Lutz Eggebrecht, Jörg-Michael Ossenforth & Kollegen in München
- Geschäftsführer der Inkassogesellschaft MH Forderungsmanagement GmbH, Allershausen
- Dozent in den Fächern Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht in der Fortbildung zum/zur gepr. Rechtsfachwirt/in sowie für zahlreiche RENO- und Anwaltsvereine
- Mitglied im Berufsschulbeirat der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München
- ehrenamtliches Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte in Straubing, im Prüfungsausschuss für die Rechtsfachwirte bei der RAK Nürnberg und München, sowie im Berufsbildungsausschuss der RAK München
- betreut und berät in seinem eigenen Unternehmen deutschlandweit Anwaltskanzleien, Inkassobüros und Rechtsabteilungen im Bereich des Kanzleimanagements und der EDV-gestützten Forderungsbeitreibung im Großverfahren sowie unterstützend bei der Einführung von anwaltspezifischer Software inkl. der Einführung des DTA/EDA-Mahnverfahrens

Petra Schmidtner

- geprüfte Rechtsfachwirtin
- Referentin der RAK Nürnberg in der Mitarbeiterfortbildung
- geprüfte Ausbilderin nach der AEVO
- Dozentin in der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) und in den berufsschulbegleitenden Prüfungsvorbereitungskursen der Auszubildenden
- Referentin im Fach Zwangsvollstreckung und Insolvenzrecht in der Fortbildung zum/zur gepr. Rechtsfachwirt(in) der RA-Kammern München, Nürnberg und Thüringen
- Dozentin für die RAK Nürnberg im Einführungslehrgang "Berufsfeld Anwaltschaft" in den Fächern Zwangsvollstreckung und anwaltschaftliches Gebührenrecht bei den Rechtsreferendaren in Nürnberg und Regensburg
- ehrenamtliches Mitglied im Prüfungsausschuss Ingolstadt, im Prüfungsaufgabenausschuss der RAK München (Rechtsanwaltsfachangestellte), im Prüfungsausschuss für die Rechtsfachwirte bei der RAK Nürnberg und München, sowie im Berufsbildungsausschuss der RAK München

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 29/30

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Kanzleimanagement und der elektronische Rechtsverkehr

16.05.2018: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensiv-Seminar für RAe und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien

Seit 28.11.2016 war das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) online. Im Dezember 2017 musste es wegen technischer Probleme offline genommen werden. Dennoch wird jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt ab Wiederinbetriebnahme über das beA erreichbar sein.

Spätestens ab diesem Zeitpunkt ist die passive Nutzung und damit der Abruf der eingehenden Post Pflicht, die sichere Einbindung in bereits vorhandene Organisationsstrukturen Kür.

1. Haftungsfalle: beA?

- Ignoranz eingehender Schriftsätze? Zustellfiktion?
- Fristwahrung per beA: Chance & Falle
- Elektronische Empfangsbekanntnisse – Absendebestätigung

2. Ist- und Soll-Analyse, Delta: Prozessablauf-Optimierung

3. Kanzlei- und Rechtemanagement

- Aktenführung: Papier und/oder E-Akte? Was sagt der BGH, was das Herz?
- Berufsträger, Vertretung, Mitarbeiter: Sinnvolle Vergabe von Rechten

- Ordner, Journale, Kommentare und Etiketten: Was ist sinnvoll, was nicht?

4. Empfang und Versenden von Schriftsätzen

- Wann einfache, fortgeschrittene, qualifizierte Signatur
- Formelle und inhaltliche Anforderungen
 - Elektronisches Empfangsbekanntnis, Attachments ...
- Verschlüsselung - Verschwiegenheit
- „Rettungsmaßnahmen“ bei technischen Problemen
- Eigenorganisation innerhalb des beA
- Mandantenpostfach

5. Datenschutz - DSGVO

6. Entscheidungen des BGH zur Wiedereinsetzung

- Organisationsverschulden des Rechtsanwalts – Rechtsprechung auf dem Prüfstand im Lichte der modernen Kommunikationswege
- Rechtsfolgen der Fristversäumnis
- Exkulpation, Schadensersatz und Versicherung

7. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen “Gebührenrecht” und “Zwangsvollstreckung”, der Arbeitsgruppe “Juristenausbildung”
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin “Kostenrecht” und “Zwangsvollstreckung” am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Petra Schmidtner, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Ingolstadt

Kompakt-Seminar

Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps und Tricks bei der Zwangsvollstreckung

29.06.2018: 09:00 bis ca. 14:00 Uhr ■ **Kompakt-Seminar für Mitarbeiter/innen der Kanzlei**

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Tipps und Tricks aus der Praxis zur effektiven Antragstellung (Pflichtformular) 2. Sachpfändung oder Vermögensauskunft oder doch lieber kombinierter Auftrag? 3. Möglichkeiten der wiederholten Vermögensauskunft innerhalb der Sperrfrist 4. Nachbesserung der Vermögensauskunft in welchen Fällen sinnvoll? 5. Isolierte gütliche Erledigung durch den GVZ? 6. Aufenthaltsermittlung über den GVZ | <ol style="list-style-type: none"> 7. Sinn, Nutzen und Kosten von Drittstellenauskünften 8. Gebühren für Drittauskünfte? 9. Auswertung der Dritt(vermögens)auskünfte und die weiteren Vollstreckungsmöglichkeiten 10. Kein Wegfall der Wertgrenze von 500 € bei der Anfrage an die DRV nach dem SGB X 11. Vorpfändung vom GVZ durchführen oder nur zustellen lassen? 12. Aktuelle Rechtsprechung |
|---|--|

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Petra Schmidtner

- geprüfte Rechtsfachwirtin
- geprüfte Ausbilderin n. d. AEVO
- tätig in der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) und in den berufsschulbegleitenden Prüfungsvorbereitungskursen der Auszubildenden
- Referentin bei diversen Aus- und Fortbildungen für Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte und Rechtsreferendare, insb. für die Zwangsvollstreckung, Insolvenz- und anwaltliches Gebührenrecht in Nürnberg, Regensburg und Erfurt
- Mitglied in diversen Prüfungsausschüssen für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte der RA-Kammern München und Nürnberg

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 28

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
Intensiv-Seminar: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
Intensiv-Seminar: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

<http://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/fachanwaltschaft/aktuelles/artikel/news/fachanwaelte-fortbildungsnachweise-fuer-2015-einreichen.html>

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Bei Rücktritt länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die volle Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdstraße, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Angela Baral

Telefon 089 55 26 32-37 |
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1
(Nähe Karlsplatz / Stachus)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Sabine Leitel

Telefon 089 551 34-113
eMail muenchen@schweitzer-online.de



Anmeldeformular S. 1/2

MAV GmbH
 Frau Angela Baral
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV ja neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an mich die KanzleiDas Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV Mitt IV/2018

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 28) an für folgende/s Seminar/e:

Schwackenberg, Eheverträge, Trennungs- u. Scheidungsfolgen... [3]	12.04.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge [4]	05.06.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kroiß, Testamentsgestaltung bei Eheleuten – Berührungsfelder.. [5]	14.06.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt B., Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselb... [6]	18.06.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Rittweger, Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: ... [7]	18.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Beichel-Benedetti/Hoppe, Akt. Entwicklungen i. Migrationsrecht [7]	14.05.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Retzer, Einstweilige Verfügung i. gewerblichen Rechtsschutz [8]	08.05.18: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Alexander, Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht [9]	13.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht [9]	12.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Hess, Geschäftsführerhaftung in der Insolvenz [10]	13.04.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt A., Das Gutachten des Insolvenzverwalters [11]	04.05.18: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge [12]	05.06.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Erb/Hechl, Umsatzsteuer und Strafrecht, Haftungsfallen ... [13]	04.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kindermann, Verfahrenstaktik im Zivilprozess ... [14]	09.04.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kindermann, Der Vergleich – Taktik, Inhalte, Abrechnung [15]	10.04.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schneider, Urheber- u. AGB-Recht bei Software-Verträgen... [16]	17.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 27) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

Seminar-Anmeldung

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

Anmeldeformular S. 2/2

MAV GmbH
 Frau Angela Baral
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

Das Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV Mitt IV/2018

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 28) an für folgende/s Seminar/e:

Kulow, DSGVO komplett! Das neue Datenschutzrecht...	[17]	18.04.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Keldungs, Vergütung und Nachträge im Lichte des neuen Bau...	[18]	26.04.18: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Würdinger, Provisionsanspruch des Immobilienmaklers	[18]	18.05.18: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Emmerich/Dötsch, WEG vor Gericht	[19]	19.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Erb/Hechl, Umsatzsteuer und Strafrecht, Haftungsfallen ...	[20]	04.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt B., Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Schein...	[21]	18.06.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Maschmann, Mitarbeiterkontrolle n. neuem Datenschutzrecht	[22]	26.06.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Rittweger, Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: ...	[23]	18.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Minisini/Schmidtner, ZV x 2 – Keine Angst v.d. Immobiliervoll...	[24]	20.04.18: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Kanzleimanagement u. d. elektr. Rechtsverkehr	[25]	16.05.18: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Schmidtner, Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – ...	[26]	29.06.18: 09:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 27) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

abhängig. Eine Verrechnung der Erstattungsleistung mit im Streitjahr geleisteten Sonderausgaben kam zudem nicht in Betracht. § 10 Abs. 4b Satz 2 EStG beschränkt die Sonderausgabenverrechnung auf die „jeweilige Nummer“ und der Kläger machte nach seinem Wechsel in das Beamtenverhältnis nur noch Krankenversicherungsbeiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG geltend, nicht jedoch Vorsorgeaufwendungen i.S. von § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

Da sich der Rechtsstreit nur auf den Veranlagungszeitraum 2013 bezog, musste der BFH die Frage offenlassen, ob die Beitragsrückerstattung zu einer Kürzung des Sonderausgabenabzugs in den Jahren führt, in denen der Kläger Pflichtbeiträge zum berufsständischen Versorgungswerk geleistet hat.

Urteil vom 10.10.2017 X R 3/17

(Quelle: BFH, PM Nr. 9 vom 21. Februar 2018)

BFH: Verfassungsmäßigkeit von Nachforderungszinsen im Jahr 2013

Die Höhe der Nachforderungszinsen, die für Verzinsungszeiträume des Jahres 2013 geschuldet werden, verstößt weder gegen den allgemeinen Gleichheitssatz noch gegen das Übermaßverbot, wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 9. November 2017 III R 10/16 entschieden hat. Der BFH hält den hierfür vorgesehenen Zinssatz von 0,5 % für jeden Monat (6 % pro Jahr) auch unter Berücksichtigung der Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus im Jahr 2013 für verfassungsgemäß. Die Entscheidung des BFH ist zur Verzinsung nach §§ 233a, 238 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) ergangen.

Im Streitfall gab der Kläger die Einkommensteuererklärung für 2011 im Dezember 2012 ab. Er erwartete eine Einkommensteuernachzahlung von 300.000 €, die er auf einem gesonderten Bankkonto bereithielt. Im Juli 2013 erbrachte der Kläger im Hinblick auf die drohende Nachzahlung eine freiwillige Zahlung in Höhe von 366.400 € an das Finanzamt (FA). Aus dem im September 2013 ergangenen Einkommensteuerbescheid ergab sich ein Nachforderungsbetrag von ca. 390.000 €. Hierfür setzte das FA Nachzahlungszinsen von 0,5 % monatlich fest, die sich für den Zinszeitraum April 2013 bis September 2013 auf ca. 11.000 € beliefen. Dem Antrag des Klägers, die Zinsen zu erlassen, entsprach das FA nur insoweit, als es wegen der im Juli 2013 erfolgten freiwilligen Zahlung einen Erlass der Zinsen für August und September 2013 aussprach.

In seinem Urteil bejaht der BFH die Verfassungsmäßigkeit der geltenden Zinsregelung, so dass die Voraussetzungen für eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nicht vorliegen.

Der BFH konnte keinen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes) erkennen. Die Unterscheidung zwischen zinszahlungspflichtigen und nicht zinszahlungspflichtigen Steuerschuldern beruht auf der zulässigen typisierenden Annahme, dass die zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgenden Steuerfestsetzungen zu potentiellen Zinsvor- oder -nachteilen führen können. Auch hinsichtlich der Zinshöhe verneint der BFH einen Gleichheitsverstoß. Denn innerhalb der Gruppe der zinspflichtigen Steuerpflichtigen wird bei allen Betroffenen der gleiche Zinssatz zugrunde gelegt.

Nach dem Urteil des BFH ist die Zinshöhe auch nicht wegen eines Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verfassungswidrig. Da mit den Nachzahlungszinsen potentielle Liquiditätsvorteile abgeschöpft werden sollen, hielt der BFH eine umfassende Betrachtung der Anlage- und Finanzierungsmöglichkeiten der Steuerpflichtigen für erforderlich. Auf der Grundlage von Daten der Deutschen Bundesbank untersuchte

9. Münchener Mietgerichtstag

Amtsgericht München | Münchener AnwaltVerein e.V.

Freitag, den 22. Juni 2018
09:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr

Justizpalast München
Konferenzsaal (Saal 270 / 2. Stock)
Prielmayerstr. 7
80335 München

■ **Bescheinigung*** nach § 15 FAO
für FA Miet- u. WEG Recht

Referenten sind u.a: VRiBGH Dr. Karin Milger, VRiLG Dr. Günter Prechtel, Dr. Claus Michelsen (DWI Berlin), Dr. Matthias Fervers (Universität München) und RiBGH Hartmut Guhling

Das vollständige Tagungsprogramm finden Sie in Kürze unter

<http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal>

* Bei mit Unterschrift bestätigter Teilnahme an allen Vorträgen werden 5,5 Fortbildungsstunden bestätigt.

| 17

Anzeige

IT | CONSULTING

beA-Installation zum Pauschal-Angebot von 150 EUR

kostenlose Anfahrt im Stadtbereich, HW- und SW- Check a. A.

Rahmenvertragspartner des Münchener Anwaltvereins

Robert Seebauer **IT | CONSULTING** Tel: 089 – 60667195

Web: www.seebauer-IT.de eMail: info@seebauer-IT.de

**rechtsanwalt-
bankrecht.bayern**

Zu vermieten zur Weiterleitung

Gebote bitte senden an:

info@bosskoch.de

der BFH die Zinssätze für verschiedene kurz- und langfristige Einlagen und Kredite. Hierbei ergaben sich für 2013 Zinssätze, die sich in einer Bandbreite von 0,15 % bis 14,70 % bewegten. Obwohl der Leitzins der Europäischen Zentralbank bereits seit 2011 auf unter 1 % gefallen war, konnte somit nicht davon ausgegangen werden, dass der gesetzliche Zinssatz die Bandbreite realitätsnaher Referenzwerte verlassen hat.

Schließlich verneinte der BFH auch einen Anspruch auf einen Erlass der Zinsen. Es komme nicht auf die Ursachen einer späten oder verzögerten Steuerfestsetzung an.

Urteil vom 9.11.2017 III R 10/16

(Quelle: BFH, PM Nr. 11 vom 27. Februar 2018)

BFH: Keine Berichtigung bei Übernahme elektronisch übermittelter Lohndaten anstelle des vom Arbeitnehmer erklärten Arbeitslohns

18 |

Gleicht das Finanzamt (FA) bei einer in Papierform abgegebenen Einkommensteuererklärung den vom Arbeitgeber elektronisch übermittelten Arbeitslohn nicht mit den Angaben des Steuerpflichtigen zu seinem Arbeitslohn in der Erklärung ab und werden die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid infolgedessen zu niedrig erfasst, kann das FA den Fehler nicht im Nachhinein berichtigen.

Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 16. Januar 2018 VI R 41/16 zur offenbaren Unrichtigkeit nach § 129 der Abgabenordnung (AO) entschieden.

Die Klägerin war im Streitjahr (2011) zunächst bei der X GmbH und später bei der Y GmbH beschäftigt. Ihren aus diesen beiden Arbeitsverhältnissen bezogenen Arbeitslohn erklärte sie gegenüber dem FA zutreffend. Die Erklärung wurde in Papierform eingereicht. Das FA berücksichtigte im Einkommensteuerbescheid lediglich den Arbeitslohn aus dem Arbeitsverhältnis mit der Y GmbH. Nach Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids stellte das FA fest, dass die X GmbH erst im Nachhinein die richtigen Lohndaten für die Klägerin übermittelt hatte und diese deshalb im Bescheid nicht enthalten waren. Das FA erließ einen Änderungsbescheid, gegen den die Klägerin erfolglos Einspruch einlegte. Das FA sah sich als nach § 129 Satz 1 AO änderungsbefugt an. Nach dieser Vorschrift kann die Finanzbehörde Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlass eines Verwaltungsakts unterlaufen sind, jederzeit berichtigen. Demgegenüber gab das Finanzgericht der Klage statt.

Dies hat der BFH bestätigt. Nach seinem Urteil liegt keine offenbare Unrichtigkeit vor. Entscheidend war hierfür, dass die Klägerin ihren Arbeitslohn zutreffend erklärt, das FA diese Angaben aber ignoriert hatte, weil es darauf vertraute, dass die vom Arbeitgeber elektronisch übermittelten Daten zutreffend waren. Kommt es bei dieser Vorgehensweise zu einer fehlerhaften Erfassung des Arbeitslohns, liegt nach dem BFH kein mechanisches Versehen, sondern vielmehr ein Ermittlungsfehler des FA vor. Eine spätere Berichtigung nach § 129 AO ist dann nicht möglich.

Wird infolge einer fehlerhaften Meldung des Arbeitgebers zu viel Arbeitslohn erfasst, kann sich der Steuerpflichtige in vergleichbaren Fällen ebenfalls nicht im Nachhinein auf § 129 AO berufen, wenn er den Fehler erst nach Ablauf der Einspruchsfrist bemerkt.

Nicht zu berücksichtigen war im Streitfall die seit 1. Januar 2017 geltende Neuregelung in § 175b AO. Danach ist ein Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern, soweit von der mitteilungspflichtigen Stelle an die Finanzbehörden übermittelte Daten bei der Steuerfestsetzung

nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden.

Urteil vom 16.1.2018 VI R 41/16

(Quelle: BFH, PM Nr. 14 vom 14. März 2018)

BSG: Elterngeldverlust durch Heiratsbeihilfe und Weihnachtsgeld

Anlassbezogene oder einmalige Zahlungen wie eine Heiratsbeihilfe oder Weihnachtsgeld reduzieren das Elterngeld auch dann nicht, wenn der Arbeitgeber keinen Lohnsteuerabzug vom Arbeitslohn vornimmt, sondern das Einkommen während des Elterngeldbezugs pauschal versteuert. Dies hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts mit seinem Urteil Aktenzeichen B 10 EG 8/16 R entschieden.

Die Klägerin war vor der Geburt ihres Kindes am 7.1.2014 als Angestellte eines Steuerbüros tätig. Nach der Geburt ihres Kindes beschäftigte ihr Arbeitgeber sie mit einem pauschal versteuerten Minijob weiter. Zusätzlich zum laufenden Arbeitslohn zahlte er ihr während des Elterngeldbezugs eine einmalige Heiratsbeihilfe sowie Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Diese Leistungen versteuerte er ebenfalls pauschal.

Der beklagte Freistaat rechnete diese Zahlungen wegen der pauschalen Versteuerung als Einkommen auf das Elterngeld der Klägerin an.

Der hiergegen gerichteten Klage haben die Vorinstanzen stattgegeben.

Das Bundessozialgericht hat die dagegen gerichtete Revision des Beklagten zurückgewiesen. Für den Fall eines Lohnsteuerabzugsverfahrens bleiben einmal gezahlte Vergütungsbestandteile als sonstige Bezüge bei der Elterngeldberechnung unberücksichtigt. Hierbei verbleibt es auch, wenn sich der Arbeitgeber bei einem Mini-Job für eine pauschale Versteuerung entscheidet. Hierfür gibt es keine besondere Regelung im Elterngeldrecht.

Hinweis auf Rechtsvorschriften

§ 2 Abs 3 BEEG idF ab 18.9.2012

(3) Für Monate nach der Geburt des Kindes, in denen die berechtigte Person ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat, das durchschnittlich geringer ist als das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt, wird Elterngeld in Höhe des nach Absatz 1 oder 2 maßgeblichen Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages dieser Einkommen aus Erwerbstätigkeit gezahlt...

§ 2c Abs 1 BEEG idF ab 18.9.2012

(1) ¹Der ... Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit ... über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben ..., ergibt das Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit. ²Nicht berücksichtigt werden Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelt werden...

§ 2c Abs 1 BEEG idF ab 1.1.2015

(1) ¹Der ... Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit ..., ergibt das Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit. ²Nicht berücksichtigt werden Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln sind...

(Quelle: BSG PM Nr. 11/2018 vom 8. März 2018)

Interessantes

75 Jahre weiße Rose

Veranstaltungen zum Gedenken an die Widerstandsgruppe „Weiße Rose“



Widerstand!
Illustration: C. Breitenauer

Am 18. Februar 1943 wurden Sophie und Hans Scholl im Hauptgebäude der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) verhaftet, nachdem sie von den Galerien des Lichthofes Flugblätter abgeworfen hatten. Auch Willi Graf und dessen Schwester Anneliese wurden an diesem Tag festgenommen, wenige Tage später folgten Christoph Probst, Alexander Schmorell und Kurt Huber.

Die Evangelische Studierendengemeinde und die Katholische Hochschulgemeinde an der LMU, die Weiße Rose Stiftung e.V., die LMU, die Evangelisch-Lutherische Kirche, die Erzdiözese München und Freising, die Russische Orthodoxe Kirche, Jugendverbände und andere Träger erinnern in unterschiedlichen Gedenkveranstaltungen 75 Jahre später an die Zivilcourage der Mitglieder der Weißen Rose und trauern über ihre Ermordung.

Die nächsten Veranstaltungen sind:

Justiz in der NS-Diktatur – Prozesse zur Weißen Rose

Donnerstag, 19. April 2018 um 18.00 Uhr

Justizpalast München, Prielmayerstraße 7, Saal 270

Referenten: Bundesverfassungsrichter Peter Müller und Zeithistoriker Dr. Jürgen Zarusky

Grußwort: Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback

Veranstalter: Weiße Rose Stiftung e. V. mit Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

75 Jahre Weiße Rose – was bleibt?

Freitag 08. Juni 2018 – Sonntag 10. Juni 2018

Evangelische Akademie Tutzing
Schlossstraße 2 + 4, 82327 Tutzing

Die ermordeten Mitglieder der Weißen Rose wurden früh zu Ikonen des Widerstands. Ihr Mut und ihre Aufrichtigkeit inmitten des Inhumanen bleiben herausragend. Zur Auseinandersetzung mit ihrem Kampf gegen Diktatur und Unrecht gehört indes mehr als die Heroisierung. Blicke auf Geschichte und Nachgeschichte.

Veranstalter: Evangelische Akademie Tutzing, Weiße Rose Stiftung e.V., Evangelische Versöhnungskirche in der KZ-Gedenkstätte Dachau

Anmeldung: Evangelische Akademie Tutzing
Telefon: 08158 / 251-0, Fax: 08158 / 251-137
E-Mail: info@ev-akademie-tutzing.de

Weitere Veranstaltungen finden Sie unter
<http://www.75jahreweisserose.de/>

(Quelle: <http://www.75jahreweisserose.de/>)



Veranstaltung des Münchener Anwaltverein e.V.

„Journalisten fragen - Verteidiger antworten“

Donnerstag, 19. April 2018
19.00 Uhr, MAV GmbH
Seminarraum

Garmischer Straße 8/4.OG
(direkt am Heimeranplatz)

Bescheinigung nach § 15 FAO für
FA Strafrecht (2 Std.) möglich

Programm:

- Kurze Begrüßung
- Podiumsdiskussion mit Strafverteidigern
- Austausch mit Vertretern der lokalen Presse
- Antworten auf Ihre Fragen im Zusammenhang mit Gerichtsberichterstattung

Im Vordergrund steht das nähere Kennenlernen der Vertreter der Presse bei der Durchführung der Gerichtsberichterstattung im Strafprozess. In einem kleinen Kreis soll der Austausch zwischen Strafverteidigern und Journalisten intensiviert werden.

Im Anschluss an diese **kostenfreie Veranstaltung** laden wir zum geselligen Austausch mit kleinem Imbiss ein.

Achtung: Begrenzte Teilnehmerzahl - Anmeldung erforderlich.

Wir bitten um verbindliche Anmeldung bis spätestens **Donnerstag, 12. April 2018** an Fax: 089 / 5502 7006 oder per Mail an info@muenchener-anwaltverein.de

Alles andere als graue Theorie – Jetzt anmelden zum Soldan Moot

Aus dem Hörsaal hinein in die anwaltliche Praxis – diese einmalige Gelegenheit bietet der Soldan Moot Court. Der bundesweite Wettbewerb beschäftigt sich als einziger auch mit Fragen des anwaltlichen Berufsrechts und damit mit Problemen, die im normalen Jura-Studium oftmals zu kurz kommen. Entsprechend groß ist das Interesse der Studierenden. So haben in den vergangenen beiden Jahren jeweils rund 30 Teams aus verschiedenen Universitäten beim Soldan Moot teilgenommen.

An diese Erfolge wollen die Organisatoren auch in diesem Jahr wieder anknüpfen: Studierende der Rechtswissenschaften, die an einer deutschen Fakultät mindestens drei Fachsemester absolviert haben, können sich **spätestens bis zum 2. August 2018 anmelden**. „Um uns die Planungen zu erleichtern, freuen wir uns, wenn die Universitäten uns bereits bis zum 24. Mai ihr Interesse signalisieren“, sagt Prof. Dr. Christian Wolf, Leiter des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) der Universität Hannover, der zuständig für die wissenschaftliche und organisatorische Durchführung des Wettbewerbs ist.

20 |

Je nach Anzahl der gemeldeten Teams finden dann die mündlichen Verhandlungen am 10. oder 11. Oktober bis zur spannenden Finalrunde am 13. Oktober in Hannover statt. Dabei vertreten jeweils zwei Mitglieder aus jedem Team die Kläger- oder Beklagtenseite vor einem fiktiven Gericht, das sich aus Richtern und Anwälten zusammensetzt. Sie bilden zugleich die Jury, die das Verhandlungsgeschick, die Stärke der Argumente sowie die Eloquenz der Teilnehmer bewertet.

Zur besseren Vorbereitung auf die mündlichen Verhandlungen findet am 29. September ein so genannter Pre-Moot an der Bucerius Law School statt. Ein weiterer im süddeutschen Raum ist ebenfalls geplant. Der Soldan Moot Court wird von der Soldan Stiftung, der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Deutschen Anwaltverein sowie dem Deutschen Juristen-Fakultätentag gemeinsam veranstaltet. Ausgezeichnet werden der beste Klägerschriftsatz („Der Bundesrechtsanwaltskammer-Preis“), der beste Beklagenschriftsatz („Der Deutsche Anwaltverein-Preis“), die beste mündliche Leistung in der Vorrunde („Der Deutsche Juristen-Fakultätentag-Preis“) sowie der Sieger im Finale („Der Hans Soldan-Preis“).

Weitere Informationen unter <https://www.soldan.de/insights/anmelden-soldan-moot/>

(Quelle: Hans Soldan Stiftung, PM vom 02. März 2018)

Aus dem Ministerium der Justiz

Arbeitseinnahmen Justizvollzug 2017

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten erwirtschafteten die Gefangenen mit ihrer Arbeit im Jahr 2017 insgesamt 41,5 Millionen Euro. Bayerns Justizminister Prof. Dr. Bausback: „Der Wert der Gefangenenarbeit lässt sich in Euro allein gar nicht bemessen! Dennoch unterstreicht die stolze Zahl einmal mehr die große Bedeutung der Arbeit der Gefangenen. Mit einer sinnvollen Beschäftigung werden die Gefangenen an einen geregelten Tagesablauf und an ein auf eigener Arbeit aufgebautes Leben gewöhnt. Dies sind entscheidende Voraussetzungen dafür, dass die spätere Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft gelingt. Die Arbeit der Gefangenen ist damit ein wesentlicher

Baustein für die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger!“

Der Justizminister betont, dass mit den Arbeitseinnahmen, die dem Staatshaushalt zufließen, keinen Gewinn erzielt wird. So standen den Arbeitseinnahmen im Jahr 2017 Gesamtausgaben für den Justizvollzug in Höhe von rund 417,1 Millionen Euro gegenüber. Aber für die Gefangenen selbst ist die Arbeit ein unschätzbare Wert. Und gleichsam als positiver Nebeneffekt: Die Arbeitseinnahmen tragen dazu bei, die Belastung des Haushalts spürbar zu reduzieren.“

Die Gefangenen arbeiten unter anderem in anstaltseigenen Handwerksbetrieben wie Schlossereien, Buchdruckereien oder Schreinereien sowie in etwa 150 Unternehmerbetrieben. Bausback wendet sich deshalb auch an alle kooperierenden Unternehmen: „Ohne die Vielzahl der Unternehmer aus der freien Wirtschaft wäre eine sinnvolle Beschäftigung der Gefangenen in diesem Umfang nicht möglich! Ich danke daher allen Unternehmerinnen und Unternehmern, die mit dem bayerischen Justizvollzug erfolgreich zusammenarbeiten. Auf diese Weise werden sie ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung ganz besonders eindrucksvoll gerecht und leisten einen wertvollen Beitrag zur Resozialisierung!“

Anmerkung der Redaktion:

Die von Gefangenen in bayerischen Justizvollzugsanstalten gefertigten Produkte entstehen in sorgfältiger Handarbeit und zeichnen sich durch hochwertige Materialien sowie erstklassige Qualität aus – echte Handwerkskunst eben. Zu erwerben sind sie unter <https://www.haftsache.de/>

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 19/18 vom 05. März 2018)

Personalia

Philipp Wendt neuer Hauptgeschäftsführer des Deutschen Anwaltvereins (DAV)



Zum 1. April 2018 übernahm **Philipp Wendt** das Amt des Hauptgeschäftsführers des DAV. Der 45-jährige Berliner Rechtsanwalt folgt damit auf **Dr. Cord Brüggemann**, der die Geschicke des Deutschen Anwaltvereins als Hauptgeschäftsführer zehn Jahre lang leitete.

Philipp Wendt, war zuvor Mitglied der DAV-Geschäftsführung und Geschäftsführer der Deutschen Anwaltakademie. Über seine Ziele als neuer DAV-Hauptgeschäftsführer sagt er:

„Ich bin überzeugt, dass sich die Aufgaben von Berufsverbänden, wie dem Deutschen Anwaltverein, ändern werden. Wenn in der Zukunft Rechtsberatung auch über Internetportale wie Amazon angeboten werden sollte, so brauchen auch diese im Interesse des Verbrauchers Mindeststandards, die wir definieren werden. Unsere Aufgabe als DAV wird es außerdem sein, die Entwicklung des Marktes mitzugestalten. Sei es, dass wir vielleicht über die Anwaltsauskunft selbst Anbieter eines Portals für Rechtsberatung werden, oder dass wir die Entwicklung von Produkten fördern, die anwaltliches Arbeiten verbessern.“

Der DAV-Präsident Ulrich Schellenberg über den neuen Hauptgeschäftsführer:

„Philipp Wendt leistete unter anderem echte Pionierarbeit auf dem Gebiet der Online-Fortbildung. Mit neu entwickelten E-Learning-

Angeboten setzte er die Standards und erschloss so neue Wege der Fortbildung für Fachanwälte. Mit über 150 Online-Seminaren und 6.000 Teilnehmern allein im Jahr 2017 ist die Deutsche Anwaltakademie klarer Marktführer in diesem zukunftsweisenden Segment. Er wird den DAV auf dem Weg in die Digitalisierung weiterführen, mit Kreativität und wirtschaftlichem Verständnis dafür sorgen, dass wir die Interessen unserer Mitglieder immer besser vertreten.“

Zum Abschied des langjährigen DAV-Hauptgeschäftsführers ergänzt er:

„In den letzten zehn Jahren hat **Dr. Brüggmann** maßgeblich zum Gelingen wichtiger Reformen des anwaltlichen Berufsrechts wie der letzten Gebührenerhöhung 2013 und der Schaffung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung beigetragen. Er hat nicht nur geholfen, den Blick des Verbandes stärker auf das Kerngeschäft der Interessenvertretung zu fokussieren, sondern auch mehr als bisher über die nationalen Grenzen zu erweitern. Mit Hilfe seiner exzellenten internationalen Vernetzung hat er dem DAV geholfen, wertvolle Impulse für zukunftsweisende Themen wie die Digitalisierung des Anwaltsmarktes zu setzen“, so Ulrich Schellenberg.

Dr. Cord Brüggmann leitete die Geschicke des Deutschen Anwaltvereins als Hauptgeschäftsführer zehn Jahre lang.

(Quelle: DAV, PM 9/2018 vom 08. März 2018)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Taschenassistent „Anwalt 2018“ auf



Mit dem „Anwalt 2018“ stellt der Bayerische Anwaltverband (BAV) den Mitgliedern der örtlichen Bayerischen Anwaltvereine eine praktische Arbeitshilfe für den schnellen Zugriff auf Gebührensätze, RVG-Tabelle, Gerichtskostentabelle, Postgebühren, Gerichtsadressen, Düsseldorfer Tabelle, Bußgeldtabelle, Lohnpfändungstabelle usw. im Taschenformat zur Verfügung.

Den „Anwalt 2018“ erhalten Sie kostenlos im **AnwaltServiceCenter (ASC)**, Prielmayerstr. 7 (Justizpalast), Zimmer 63, 80335 München zu den Geschäftszeiten.

Europarechtliches Symposium 2018 am 19. und 20. April 2018 im Bundesarbeitsgericht Erfurt

Das Bundesarbeitsgericht veranstaltet gemeinsam mit dem Deutschen Arbeitsgerichtsverband e. V. am 19. und 20. April 2018 in Erfurt zum neunten Mal ein Europarechtliches Symposium.

Namhafte Referentinnen und Referenten aus Griechenland und der Bundesrepublik Deutschland werden über den nationalen und unionsrechtlichen Schutz der Arbeitnehmer bei Massenentlassung sprechen, einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung des EuGH und deren Auswir-

kungen auf das nationale Recht geben sowie das Dreiecksverhältnis von Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit im Arbeitsrecht beleuchten.

Die Konferenzsprache ist Deutsch.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.bag-symposion.de/>



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

Programm-Vorschau 2018

Dienstag, 17.04.2018 „Arbeitsbeziehungen in einer digitalen Arbeitswelt“

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis, Institut für Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht (IDEAS), Universität zu Köln
18.00 Uhr, Konferenzsaal 134/I. OG des Münchener Justizpalastes

Zeit/Ort:

Dienstag, 15.05.2018 „Verbraucherrecht als Leitbild des Privatrechts – vom Bürgerlichen zum Kleinbürgerlichen Gesetzbuch?“

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Institut für Internationales Recht – Rechtsvergleichung, Ludwig-Maximilians-Universität München
18.00 Uhr, Konferenzsaal 270/II. OG des Münchener Justizpalastes

Zeit/Ort:

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei.

In der Regel finden die Veranstaltungen um 18.00 Uhr im Münchener Justizpalast im Konferenzsaal 270 statt. Änderungen vorbehalten. Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage der Münchener Juristischen Gesellschaft unter www.m-j-g.de.

Anzeigen

www.inkasso-fachkraft.de



... auch für Quereinsteiger

EUCON-Workshop „Die Praxis der Alternativen Konfliktlösungsverfahren und deren Instrumente mit Schwerpunkt Prozessrisikoanalyse“

von Dr. Hans-Uwe Neuenhahn
am 2. Mai 2018 9.30 – 15.30 Uhr
im Maritim Hotel München (Goethestraße 7, 80336 München)

Aufbauend auf theoretischen Grundlagen sollen die Teilnehmer mit der Methodik der rationalen Konfliktlösung auf Basis des Harvard-Konzepts in der Praxis bei Konflikten im B2B-Bereich vertraut gemacht werden. Hierbei erarbeiten die Teilnehmer die Interessen der Konfliktparteien, lernen den Umgang mit der sog. Besten Alternative (BATNA) und erhalten praktische Hinweise zu Einigungshindernissen und deren Überwindung. Ein Schwerpunkt des Workshops bildet die Einführung in das Instrument der Prozessrisikoanalyse, deren Erarbeitung an einem konkreten Fall sowie deren Einsatz in der Praxis. Zur Erweiterung der klassischen Konfliktlösungsverfahren werden die ADR-Verfahren im Vergleich behandelt und Hilfestellung für die Auswahl des im konkreten Fall geeigneten Konfliktlösungsverfahrens an Hand von Benchmarks gegeben. Praktische Hinweise zur Methodik von Güteverfahren und Mediationen machen mit diesen Verfahren vertraut. Abgerundet wird der Workshop durch Beispiele aus der Praxis der Wirtschaftsmediation, mit denen die vorher erarbeiteten Erkenntnisse vertieft werden.

Für den Workshop inklusive Verpflegung ist ein Beitrag von EUR 250 zzgl. 19% Mehrwertsteuer zu zahlen. Mitglieder der EUCON zahlen einen Kostenbeitrag von EUR 75 zzgl. 19% Mehrwertsteuer.

Der Workshop ist auf 16 Teilnehmer beschränkt. Die Plätze werden in der Reihenfolge der Anmeldung vergeben. Mitglieder werden bei der Anmeldung bevorzugt berücksichtigt. Anmeldeschluss ist der 12.4.2018.

EUCON – Europäisches Institut für Conflict Management e.V.
Briener Str. 9, 80333 München, T 089 – 57 95 18 34, 089 – 57 86 95 38
info@eucon-institut.de, <http://www.eucon-institut.de>

8. Dreiländerforum Strafverteidigung - Strafverteidigung!

**08. und 09. Juni 2018 in Freiburg im Breisgau
Panorama Hotel Mercure**

Die Initiative Bayrischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. und die Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V. laden in Zusammenarbeit mit dem Forum Strafverteidigung Schweiz, der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen und der Vereinigung Lichtensteinscher Strafverteidiger zum **8. Dreiländerforum Strafverteidigung am 8. und 9. Juni 2018** nach Freiburg im Breisgau ein.

Das Dreiländerforum Strafverteidigung findet seit 2011 mit der Zielsetzung des internationalen Austausches und der Vernetzung zwischen Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern im grenznahen deutschsprachigen Raum statt.

Die Verteidigung ist mehr und mehr mit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden konfrontiert, das Dreiländerforum will Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bieten. Das Dreiländerforum findet alljährlich abwechselnd in einem der teilnehmenden Länder statt, im Jahr 2018 zum ersten Mal in Baden-Württemberg.

Weitere Informationen, eine Programmübersicht und die Möglichkeit der Anmeldung finden Sie unter: www.dreilaenderforum-strafverteidigung.eu



32. Passauer Arbeitsrechtssymposium

14. + 15. Juni 2018 • Führung im Wandel

Am 14. und 15. Juni 2018 veranstaltet die Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) i.V.m. Universität Passau, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht das nächste Passauer Arbeitsrechtssymposium statt.

Das Thema dieser 32. Tagung lautet: **„Führung im Wandel“**. Digitalisierung, Globalisierung, Individualisierung sind Herausforderungen für moderne Führungskonzepte. Hinzu kommen neue gesetzliche Vorgaben, auf die sich Führungskräfte einzustellen haben. Welche Auswirkungen hat das neue Entgelttransparenzgesetz? Welche Änderungen bringt das europäisierte Datenschutzrecht? Welche Haftungsrisiken lauern und wie können Führungskräfte ihnen begegnen? Unsere hochkarätigen Referenten aus Wissenschaft und Praxis geben Antwort.

In diesem Jahr wird wieder im Großen Redoutensaal in der Gottfried-Schäffer-Straße 2, 94032 Passau getagt, der unterhalb des Passauer Domes liegt.

Weitere Informationen, den Programmablauf und ein Anmeldeformular mit Preisen und Zahlungsmodalitäten finden Sie unter: <https://www.hromadka.de/programm/>

Die Anmeldung ist auch möglich unter:
Arbeitsrechtssymposium Passau, Postfach 11 03, 94001 Passau,
Telefax: 0851/49 08 38 12, E-Mail: info@stiftung-arbeitsrecht.de

**Kommunikationszentrum für Frauen zur
Arbeits- und Lebenssituation e.V.**



Wechselmodell – eine kritische Sicht auf die 50/50 -Betreuung von Kindern nach Trennung der Eltern

Fachtagung in der ev. Stadtkademie,
Herzog-Wilhelm-Str. 24
Freitag, 22. Juni von 9.00 - 14.00 Uhr

Das „Wechselmodell“, die Betreuung des Kindes nach der Trennung der Eltern je zur Hälfte bei Mutter und Vater in der jeweiligen Wohnung, wird immer häufiger von Vätern gegen den Willen der Mütter gerichtlich verlangt. Dies geschieht gerade in den Fällen, in denen die Beziehung der Eltern hochkonfliktuell ist und der Vater einen Anspruch auf das Kind erhebt. In diesen Fällen scheint es in der Regel nicht um das Kind zu gehen, sondern eher um den Anspruch auf das Kind, sowie gegen den Willen der Mutter zu handeln und ihr damit zu schaden und: letztlich auch um Geld: der Mutter kein Betreuungsgeld mehr zu zahlen. Auch bei kleinen Kindern wurde das Wechselmodell schon gerichtlich durchgesetzt. Es wird von den BefürworterInnen die Auffassung vertreten, es sei gut für das Kind, die Lebenswelt beider Eltern zu kennen und engen Kontakt zu beiden zu haben, auch gegen den Willen der Mutter und des Kindes. Dieser Auffassung wird besonders in ausländischer Forschung vehement widersprochen, insbesondere, wenn es um kleine Kinder geht. Französische KinderpsychiaterInnen z.B. kämpfen energisch dagegen, das Modell als Regelfall einzuführen unter Hinweis auf nachweislich große Probleme, die für - im besonderen kleine - Kinder entstehen.

Auf dieser Fachtagung werden die Forschungsergebnisse und die Situation in mehreren Ländern referiert und die Möglichkeiten diskutiert, wie das Erleben der Kinder in den Mittelpunkt der Beachtung auch in

Deutschland gestellt werden kann, um die für sie beste Betreuung in einer für sie ohnehin oft belastenden Situation zu fördern und einer deutlichen Mütterfeindlichkeit entgegenzutreten.

ReferentInnen:

Dr. Maurice Berger, Kinderpsychiater, Lyon; **Dr. Carin De Buck**, Kinderpsychiaterin, Brüssel; **Pia Deleuran**, Anwältin, Frederiksberg, Dänemark; **Prof. Dr. Sabine Walper**, München; **Sibylle Miller**, Mütterinitiative; **Friederike Naumann**, betroffene Mutter.

Veranstalterin: KOFRAe.V., Baaderstr. 30, 80469 München, Tel: 2010450, kofra-muenchen@mnet-online.de, www.kofra.de

In Kooperation mit: der Mütterinitiative und dem Autonomen Feministischen Forum (AUFF).



Verkehrsanwälte Info

7. DAV-VerkehrsAnwaltsTag 20./21. April 2018 in Berlin

Der 7. DAV-VerkehrsAnwaltsTag, bei dem wieder aktuelle Themen des Verkehrsrechts behandelt wird, wird am 20./21. April 2018 im Novotel Berlin am Tiergarten durchgeführt. Am Freitag-Abend findet ein geselliges Beisammensein statt.

Eine Teilnahmebescheinigung über insgesamt 10 Vortragsstunden gemäß § 15 FAO wird erstellt. Neumitglieder können entweder an dieser Veranstaltung oder am 3. Verkehrsrechtssymposium (19.-20.10.2018 in Mainz) kostenfrei teilnehmen.

Das Programm der Tagung sowie ein Anmeldeformular finden Sie unter <https://www.verkehrsanaelte.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/7-dav-verkehrsanwaltstag/>

Neues vom DAV

Anwaltstag 2018 in Mannheim: Fehlerkultur in der Rechtspflege

Wie gehen Anwaltschaft und Justiz mit Fehlern um?

Haben wir eine gute Fehlerkultur?

Wie können Fehler in der Praxis besser vermieden werden?

Was können wir Juristinnen und Juristen im Umgang mit Fehlern verbessern?

Was können wir von anderen Fehlerkulturen lernen?

Der Deutsche Anwaltstag 2018 widmet sich diesen Fragen. Er steht unter dem Motto „Fehlerkultur in der Rechtspflege“ und findet vom **6. bis 8. Juni 2018** in Mannheim, inmitten der Metropolregion Rhein-Neckar statt.

Anwaltstag 2018: „Dieser Tag hat 53 Stunden!“

An zwei Tagen und drei Abenden erwarten Sie:

- **50 Vorträge und Veranstaltungen**
- **65 FAO-Stunden**
- **70 Aussteller auf der Fachmesse AdvoTec**
- **200 Referentinnen und Referenten**
- **2.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

Insolvenzrecht auf dem DAT 2018

Zur Berufshaftung von Anwälten und Insolvenzverwaltern im Lichte der psychologischen Forschung

Berufshaftung der Insolvenzverwalter und Anwälte – ein Fall für die Business Judgment Rule? Die juristische Berufshaftung hat große praktische Bedeutung, nicht nur direkt bei konkreten einzelnen Haftungsfällen, sondern vor allem indirekt, wenn das Handeln von Berufsträgern von Haftungsgängsten bestimmt wird, sei es bewusst oder unbewusst. Die Verhaltensökonomik (Behavioral Economics) hält Einsichten bereit zur Klärung der Frage, was die Business Judgment Rule, die im Gesellschaftsrecht auch in Deutschland anerkannt ist, zur Lösung dieses Problems beitragen kann.

Eine Veranstaltung der AG Insolvenzrecht und Sanierung

mit Prof. Dr. Ulrich Falk am 7. Juni 2018 von 11:00 bis 12:30 Uhr in Mannheim beim 69. DAT.

Veranstaltungsort für die insgesamt 50 Fachveranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse des Deutschen Anwaltvereins ist das Congress Center Rosengarten Mannheim, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim.

Der „Get together“ findet am **Mittwoch, 6. Juni 2018** im **John Deere Forum**, Mannheim statt. Zum „Begrüßungsabend“ werden Sie am **Donnerstag, 7. Juni 2018** in der **Kunsthalle Mannheim** erwartet und mit dem „Festabend und AdvoParty“ am **Freitag, 8. Juni 2018** im **Schloss Heidelberg** findet der Deutsche Anwaltstag 2018 seinen Abschluss.

Anwaltstag-Trailer online: Das erwartet Sie 2018 in Mannheim

Beim Anwaltstag 2018 vom 6. bis 8. Juni in Mannheim erwarten Sie 50 Veranstaltungen, 65 FAO-Stunden, 70 Aussteller, 200 Referentinnen und Referenten und 2.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Den offiziellen Trailer zum Anwaltstag 2018 finden Sie im Internet unter <https://www.youtube.com/watch?v=JvBExlJ89pY>

Neugierig geworden? Alle Informationen zur Anmeldung und dem umfangreichen Programm finden Sie auf www.anwaltstag.de.

Hard Brexit und die Folgen für LLP: Tipps aus erster Hand

Wenn nicht noch ein Verhandlungswunder passiert, kommt es am 29. März 2019 zum Hard Brexit: Was das für Anwaltskanzleien in der englischen Rechtsform der LLP bedeutet, klärte eine Veranstaltung des Berufsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins. Die Referenten, alle selbst LLP-Anwälte, lieferten wertvolle Tipps aus erster Hand – den ausführlichen Veranstaltungsbericht hat das Anwaltsblatt unter:

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-und-anwaelte/berufsrecht/hard-brexite-und-die-folgen>

Interessenkonflikte – Vorsicht, wer es allen recht machen will!

Unerwartet schnell kann die Vertretung anfänglich gemeinsamer Interessen zum Kollisionsfall werden. Vorsicht aber auch, wenn der Anwalt oder die Anwältin in einem Mandat tätig werden möchte, das sich gegen einen Dauermandanten der Kanzlei richtet. Wie Anwälte hier umsichtig agieren, um nicht plötzlich ohne Honoraranspruch dazustehen, erläutert der Anwaltsblatt-Autor Bertin Chab in seinem Beitrag. Er setzt sich zudem kritisch mit der Entscheidung des BGH zur Haftung des Anwaltsmediators auseinander.

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/serie/honoraranspruch-und-haftung-bei-interessenkonflikten>

Brauchen wir das beA+ mit besserer Software und optimierter Ausrichtung auf den Kanzlei-Alltag?

Unter dieser Fragestellung stand ein Symposium des EDV-Gerichtstages am Montag in Berlin. Dabei wurden Ideen und Vorschläge mit praktischem Hintergrund, wie das Kanzleipostfach und der anwaltliche Workflow, aber auch technische Aspekte diskutiert.

So wurden nicht nur Grundprinzipien der IT-Sicherheit, sondern auch mögliche Konzepte vorgestellt, um eine echte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung beim beA sicherzustellen. Rechtsanwalt und Notar Ulrich Volk vom DAV-Ausschuss Elektronischer Rechtsverkehr appellierte in seinem Eingangsstatement an alle Beteiligten, im Teamwork zusammenzuwirken.

News zum beA und weiterführende Informationen finden Sie auch auf unserer Website <https://digital.anwaltverein.de>.

EGMR-Veranstaltung im DAV-Haus: „Turkey and the ECHR– (In)effective remedy from Strasbourg“

Eine unabhängige Justiz wird in der Türkei nicht mehr gewährleistet. Bei der neuen siebenköpfigen Beschwerdekommision sind über 100.000 Fälle anhängig – mit einer Bearbeitungszeit von 45 Jahren. Der EGMR weist die Beschwerdeführer weiterhin auf den nationalen Rechtsweg, obwohl er bereits entschieden hat: Wenn es keinen effektiven nationalen Rechtsschutz gibt, muss der Rechtsweg nicht erschöpft werden.

In einer gemeinsamen Veranstaltung mit der Law Society, OIAD, Lawyers for Lawyers und ELDH wurde die Haltung des EGMR unter anderem vom ehemaligen Vizekanzler des EGMR Michael O’Boyle und früheren türkische EGMR-Richter Riza Türmen diskutiert.

Am Ende des Tages stand die Idee, Anwälte und NGOs gezielt zu vernetzen, um Klagen gebündelt vorzubereiten. Der Damm zum EGMR soll durch handfeste Beweisführung gebrochen werden. Mehr dazu in der LTO unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/hv/egmr-tuerkei-menschenrechte-verletzungen-rechtsstaat-beschwerden-rechtswegerschloepfung/>.

Aktualisiertes Rechtsanwalts- und ReNo-Fachangestelltenmerkblatt

Ausbildung von Kanzleipersonal ist wichtig. Denn ohne Rechtsanwaltsfachangestellte oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte funktioniert – fast – kein Anwaltsbüro.

Der DAV-Vorstand hat das aktualisierte Rechtsanwalts- und ReNo-Fachangestelltenmerkblatt beschlossen. Es ist eine Orientierungshilfe für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Das Merkblatt wurde in wichtigen Punkten überarbeitet. Aktualisierungsbedarf bestand insbesondere im Hinblick auf die Vergütung der Überstunden, die Arbeitszeitmodelle sowie beim Urlaubsanspruch. Der Musterarbeitsvertrag wurde an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Alle Dokumente sowie weitere Informationen finden Sie unter: anwaltverein.de/reno

Rundum versorgt mit den Kooperationspartnern des DAV

DAV-Konditionen für Hotel, Autovermietung, Kommunikation & Technik, Lifestyle und Versicherungen usw. finden Sie unter <https://anwaltverein.de/de/mitgliedschaft/rabatte>

Alle DAV-Pressemeldungen, Stellungnahmen, DAV Depeschen finden Sie unter : <https://anwaltverein.de/de/newsroom>

Bildnachweis:

→ Titelbild „Justizpalast“
Foto: C. Breitenauer

→ S.19 „75 Jahre Weiße Rose“
Illustration: C. Breitenauer

→ Personalia: Hauptgeschäftsführer Phillip Wendt
Foto: © Sven Serkis, Berlin
Quelle: Presse DAV

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089 29 50 86

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 29 16 10 46

E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089 55 86 50

Telefondienst 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 55 02 70 06

E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Buchbesprechungen

Palandt – Bürgerliches Gesetzbuch (mit Nebengesetzen), Kurzkommentar 77., Neubearb. Aufl. 2018. XXXIV, 3.297 Seiten, in Leinen Verlag C. H. Beck, Euro 115,00 ISBN 978-3-406-71400-9



Pünktlich zum Jahreswechsel ist der neue „Palandt“ erschienen. Und auch in der aktuellsten Fassung überzeugt „der“ Standardkommentar zum Zivilrecht wieder über alle Maßen. Denn die hier anzuzeigende Neuauflage (Redaktionsschluss: 15.10.2017) besticht einmal mehr durch ihre hohe Informationsdichte auf dem Stand neuester Rechtsprechung, Gesetzgebung und Literatur.

Geboten wird dabei wieder eine Menge Neues, und zwar deutlich über das bei einer Neuauflage Übliche hinaus.

Denn zum Ende der 18. Legislaturperiode war der Gesetzgeber außerordentlich produktiv. Und dies gab natürlich Anlass zu zahlreichen Änderungen, Neubearbeitungen und Ergänzungen der Kommentierung.

Zu nennen ist insbesondere das neue Werkvertragsrecht. Denn der Gesetzgeber hat sich Anfang des letzten Jahres entschieden, das geltende Werkvertragsrecht zu reformieren und insbesondere an die Besonderheiten des Bauvertrags anzupassen. Das Ergebnis ist die größte Reform des Werkvertragsrechts seit dem über 120-jährigen Bestehen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

In die neuen §§ 631 ff. BGB wurden verschiedene Regelungen explizit für den Bau- bzw. Verbraucherbauvertrag aufgenommen. Aber auch der Architekten- und Bauträgervertrag wurden gesetzlich neu geregelt. Betroffen sind alle Verträge, die ab dem 1. Januar 2018 geschlossen werden.

Beispielhaft sollen hier nur folgende Neuerungen erwähnt werden:

- Der Handwerker, der im Rahmen eines Kaufvertrags mit einem Kunden mangelhafte Baumaterialien einbaut, kann nunmehr den Verkäufer auch dann wegen der infolge der Mangelbeseitigung angefallenen Aus- und Wiedereinbau-Kosten in Anspruch nehmen, wenn der Verkäufer den Mangel am Baumaterial nicht verschuldet hat (§ 445a BGB n. F.).
- Abschlagszahlungen können nach neuem Recht – anstatt in Höhe des Wertzuwachses beim Besteller – in Höhe des Wertes der erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistung verlangt werden (§ 631a BGB n. F.). Abschlag wird also nunmehr auf der Basis der vereinbarten Vergütung berechnet, während die bisherige Anknüpfung an den Wertzuwachs nicht selten zu Unklarheiten und Streitigkeiten führte.
- Nach der Neuregelung tritt die Abnahmefiktion ein, wenn der Besteller sich binnen einer vom Bauunternehmer nach Fertigstellung gesetzten angemessenen Frist entweder überhaupt nicht zu dem Abnahmeverlangen äußert oder wenn er die Abnahme ohne Benennung von Mängeln verweigert. Bei Bestellern, die Verbraucher sind, gilt dies jedoch nur dann, wenn diese zusammen mit der Abnahmeaufforderung auf die Folgen einer fehlenden An-

gabe von Mängeln in Textform hingewiesen wurden (§ 640 Abs. 2 BGB n. F.).

- Verbraucher, die einen Verbraucherbauvertrag (nach § 650i BGB n. F.) oder einen Bauträgervertrag (nach § 650u BGB n. F.) abgeschlossen haben, müssen nun grundsätzlich keine Bauhandwerkersicherung mehr stellen (§ 650f Abs. 6 Nr. 2 BGB n. F.).
- Nach dem neuen Recht wird die Vergütung – Schlussforderung – fällig, wenn der Besteller die Leistung des Bauunternehmers abgenommen hat und der Bauunternehmer dem Besteller eine prüffähige Schlussrechnung gestellt hat (§ 650g Abs. 4 BGB n. F.).
- Neuerdings können Häuslebauer den Vertrag mit einem Bauunternehmer grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen widerrufen (§ 650l BGB n. F. i. V. m. § 355 BGB).

Weitere herausragende Änderungen im Schuldrecht ergeben sich insbesondere aus dem Finanzaufsichtsrechtsergänzungsgesetz, dem Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdienstrichtlinie und dem Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld sowie im Familienrecht durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen, das Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten sowie durch das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts.

Die Kommentierung der im Reiserecht neu eingefügten und am 1. Juli 2018 in Kraft tretenden Rechtsänderungen zur Umsetzung der EU-Pauschalreise-Richtlinie (§§ 651a bis y BGB n. F. BGB) wird bedauerlicherweise erst für die 78. Auflage in Aussicht gestellt.

Insgesamt ist es Verfassern und Verlag jedoch einmal mehr gelungen, die Fülle des Stoffes und der Informationen auf aktuellstem Niveau knapp, aber präzise gefasst darzustellen.

Einmal mehr gilt: Wer mit den wesentlichen Entwicklungen des Zivilrechts Schritt halten und somit weiter auf der sicheren Seite sein möchte, benötigt auch dieses Jahr wieder einen neuen Palandt. Er ist der beste, weil er eben der aktuellste und zuverlässigste ist.

Assessor Roland Thalmeir, Landshut

Breyer / Endler (Hrsg.), *AnwaltFormulare Strafrecht Erläuterungen und Muster* 4., neu bearbeitete Auflage 2018, XLIII, 1344 Seiten C.F. Müller, Euro 119,99 ISBN 978-3-8114-3965-8



Für viele ist das Strafrecht gut in der abendlichen Krimi-Lektüre aufgehoben, aber durch die vielfältigen Berührungspunkte kommt man diesem im anwaltlichen Alltag kaum aus.

Die Neuauflage der *AnwaltFormulare Strafrecht* von Breyer/Endler bietet einen sehr großen Umfang und zwar sowohl technisch (über 1300 Seiten!), als auch inhaltlich. Die Erweiterung ist auch den zahlreichen Gesetzesneuerungen geschuldet. Erfreulicherweise ist es den Autoren sogar gelungen, die letzten Gesetzesänderungen aus

dem August 2017 noch mit in die Neuauflage aufzunehmen.

Der Aufbau bietet auch dem strafrechtlich nicht so versierten Nutzer eine gute Orientierung. Das erste Kapitel befasst sich mit der Übernahme eines strafrechtlichen Mandats. Daran schließt sich ein Kapitel zur Verteidigung im Ermittlungsverfahren an. Hier wird auch auf die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (früher: Verfall) samt den hier wichtigsten Rechtsbehelfen eingegangen.

Ein eigenes Kapitel ist der Thematik Untersuchungshaft gewidmet. Es folgen dann die Kapitel zur Verteidigung im Zwischen- und Hauptverfahren.

Der eher allgemeinere Teil schließt mit den Themen Rechtsmittel und der Tätigkeit als Opfer-/Zeugenbeistand.

Dann folgen einige Kapitel, in denen jeweils auf besondere Bereiche des Strafrechts, wie u.a. dem Kapitalstrafrecht, dem Betäubungsmittel-, Sexual-, Jugend-, Arzt-, Verkehrs- bis hin zum Steuerstrafrecht eingegangen wird. Hier findet sich jeweils ein guter Abriss des jeweiligen Komplexes mit den auf diese Gebiete besonders zugeschnittenen Formularen.

Abschließend wird auch der Problembereich Strafvollstreckung, Strafvoll-

zug, die Wiederaufnahme und Ansprüche nach dem StrEG jeweils im Detail behandelt.

Und wem das doch noch nicht reicht: das letzte Kapitel des Buches befasst sich schließlich noch mit der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht.

Das Buch bietet so für jeden, sowohl den erfahrenen Strafrechtler als Nachschlagewerk, als auch für den nur gelegentlich mit dem Strafrecht in Berührung kommenden Kollegen ein wertvolle Hilfe. Besonders die Aufteilung auch der Muster in einen allgemeinen und besonderen Teil ist hier hervorzuheben, ebenso die zahlreichen Fundstellen, bis hin zum Hinweis auf einige ausgewählte, wichtige Entscheidungen des BVerfG.

Aufgrund des Umfangs ist dieses Werk sicher eher denjenigen zu empfehlen, die nicht nur „aller Jubel Zeiten“ mal einen Blick ins StGB werfen. Für alle anderen ist es sicher ein sehr guter Ratgeber für den anwaltlichen Alltag.

Rechtsanwältin Veronika Raithe, Starnberg

**Beck'sches Formularbuch IT-Recht
4., überarbeitete und erweiterte Auflage 2017
Buch. XXVII, 935 S, mit Freischaltcode zum
Download der Formulare (ohne Anmerkungen),
Hardcover (In Leinen)
C.H.BECK, Euro 159,00
ISBN 978-3-406-69303-8**

Überlesen Sie diese Rezension nicht!



Wenn Sie als Anwalt mit IT, Internet und Webseitenaufricht auf Kriegsfuß stehen, könnten Sie in der hier vorliegenden Buchbesprechung „Beck'sches Formularbuch IT-Recht“ den ein oder anderen Hinweis auf eine Lösung erhalten.

Das Beck'sche Formularbuch IT-Recht ist in 2017 in 4. Auflage erschienen und befindet sich auf dem Stand von Februar 2017.

Zum einen geht es um die Leserschaft, die IT-Beratung für Mandanten anbietet und entsprechende Vorlagen für die Vertragsgestaltung benötigt.

Auf der anderen Seite kann aber auch der Einzelanwalt, der eine Internetagentur beauftragen möchte, aus diesem Buch sehr wichtige Informationen für die Verhandlung mit seinem IT-Geschäftspartner ziehen.

Das Werk beginnt mit dem Kapitel Hardwareverträge und bietet die Muster Hardwarekauf Rahmenvertrag, Hardwaremiete, Hardwareleasing und Hardwarewartung an. Diese Vertragsmuster liefern wertvolle Hinweise, welche Punkte man als Anwalt mit seinem IT-Dienstleister im Bereich Hardware vereinbaren sollte. Dabei kann sich der Anwalt auch überlegen, welche Form der Anschaffung sich rentiert, also Kauf, Miete oder Leasing.

Eine vergleichbare Aufteilung findet sich im Kapitel Softwareverträge wieder. Und was dieses Buch als kleine Perle auszeichnet, ist der Abdruck einer Softwareübertragungsvereinbarung für eine Native Mobile App. Das ist ein sichtbarer Beweis, dass die Autoren dieses Buchtitels ausgewiesene Praktiker sind.

Ein absolutes Muss für den Einzelanwalt ist das Muster Webdesign-Vertrag. Denn hier werden die Rechte und Pflichten einer Internetagentur festgelegt, die den Webseitenaufricht programmieren soll. Mit der Lektüre steht der Anwalt auf Augenhöhe mit seiner Internetagentur und muss nicht mehr die Katze im Sack kaufen, wenn es um die Erbringung von Internetdienstleistungen geht.

Praktischerweise werden Muster für das Impressum mitgeliefert. An dieser Stelle wäre es ein Sahnehäubchen gewesen, wenn die Autoren Widerspruchsvorschläge bei den Trackingelementen bzw. Cookies der sozialen Netzwerke verfasst hätten.

Über Muster für Datenschutz, IT-Sicherheit und Cloud-Computing, Lizenzen für Videos und Bilder, Werbe- und Vermarktungsverträge, geht es in den Fernabsatz von Waren- und Dienstleistungen. Hier finden sich Muster für allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber Verbrauchern und Unternehmern. Muster für den Bereich Arbeitsrecht runden den gelungenen Auftritt des Beck'sches Formularbuch IT-Recht ab.

Besonders hervorzuheben ist, dass einige Muster nebeneinander in deutscher und englischer Sprache abgedruckt sind.

Die Anschaffung des Beck'sches Formularbuch IT-Rechts lohnt sich in zweierlei Hinsicht. Zum einen für die eigenen Verhandlungen mit IT-Dienstleistern und zum anderen für die Rechtsberatung von Mandanten bei IT-Fragestellungen. Es ist eine uneingeschränkte Empfehlung für die alltägliche Arbeit.

Rechtsanwalt Christian Koch, München



Eduard von Grützner | Mephisto, 1872
67 x 54 cm Öl/Leinwand, Münchner Stadtmuseum
© Münchner Stadtmuseum

Du bist Faust. Goethes Drama in der Kunst

Donnerstag, 26. April 2018, um 18.00 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit **Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Das weltweit bekannteste Werk der deutschen Literatur inspirierte immer wieder auch bildende Künstler, Komponisten und Regisseure. Die Schau präsentiert rund 100 Kunstwerke von Delacroix über Murnau bis Nam June Paik und zeigt, dass der Faust bis heute für uns alle von größter Aktualität ist.

Die innovativ inszenierte Ausstellung nimmt die Besucher mit auf eine Reise durch das Drama und macht sie zu Weggefährten Fausts auf seiner rastlosen Suche nach Sinn und Ziel des modernen Lebens. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)



Kiki Smith. Procession

Dienstag, 15. Mai 2018, um 18.15 Uhr, Haus der Kunst
Führung mit **Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Seit über drei Jahrzehnten befasst sich die 1954 in Nürnberg geborene US-amerikanische Künstlerin Kiki Smith in ihrem facettenreichen Œuvre mit den politischen und sozialen, aber auch den philosophischen und geistigen Aspekten der menschlichen Natur. Furchtlos erkundet sie den Körper und setzt sich zugleich auf komplexe Weise mit der "conditio humana" auseinander. Ihre Werke verhandeln Fragen von Alter und Tod, Verwundung und Heilung, Wiederbelebung, Fragmentierung, Geburt, Sexualität, Gender und Erinnerung.

Neben Skulpturen produziert Smith vor allem Zeichnungen, Radierungen und Lithographien, aber auch Künstlerbücher, Fotografien, Videos sowie in jüngster Zeit auch Bildteppiche. Dabei greift sie ebenso auf traditionelle wie moderne handwerkliche Verfahren zurück. Bemerkenswert ist die Vielfalt der von ihr verwendeten Materialien, darunter unter anderem Bronze, Gips, Glas, Porzellan, Papier, Aluminium, Latex, Federn und Bienenwachs. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Kiki Smith | Untitled, 1995
Braunes Papier, Methylzellulose, Pferdehaar, 134,6 x 45,7 x 127 cm
Photograph by Ellen Labenski, courtesy Pace Gallery
© Kiki Smith, courtesy Pace Gallery

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung). **Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.**

- | | | | |
|---|-----------------|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Du bist Faust | Dr. Kvech-Hoppe | 26.04.2018, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Kiki Smith | Dr. Kvech-Hoppe | 15.05.2018, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname		
Straße	PLZ, Ort		
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail	
Unterschrift	Kanzleistempel		

Skulpturenpark

Donnerstag, 14. Juni 2018, um 18.15 Uhr, Treffpunkt: Vor der neuen Pinakothek
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

In der Maxvorstadt, rund um die Pinakotheken, finden sich Kunstwerke internationaler Bildhauer, die den öffentlichen Raum bereichern. Skulpturen von Künstlern wie Alf Lechner, Fritz Koenig, Eduardo Chillida, Eduardo Paolozzi, Marino Marini und Henry Moore beleben das Kunstareal. Viel zu häufig wird diese „Freilicht-Ausstellung“ entlang der Theresien- und Barenstraße übersehen. Bei fröhlichen Temperaturen wollen wir, geführt von Frau Dr. Kvech-Hoppe, durch die Wiesen flanieren und den insgesamt 15 Skulpturen bedeutender Bildhauer des 20. und 21. Jahrhunderts unsere ungeteilte Aufmerksamkeit schenken. (Text: Claudia Breitenauer)



Henry Moore: Liegende
Foto: C. Breitenauer



Marino Marini: Miracolo
Foto: C. Breitenauer



Eduardo Chillida: Buscando la Luz
Foto: C. Breitenauer



Fritz Koenig: Große zwei V
Foto: C. Breitenauer

28 |



Moriskentänzer „Zauberer“
Nachbildung, Oberammergau
Foto: C. Breitenauer

Bewegte Zeiten – Der Bildhauer Erasmus Grasser

Donnerstag, 28. Juni 2018, um 18.30 Uhr, Bayerisches Nationalmuseum
Führung mit Jochen Meister

Wie kein anderer Künstler hat Erasmus Grasser (um 1450 bis 1518) die spätgotische Kunst in München mit seinen extravaganten und raumgreifenden, zugleich einfühlsamen und charaktvollen Skulpturen geprägt. Anlässlich seines 500. Todestages werden nun in Kooperation zwischen dem Bayerischen Nationalmuseum München und dem Diözesanmuseum Freising zum ersten Mal wesentliche Werke seines Schaffens in einer umfangreichen Ausstellung präsentiert.

Um das Jahr 1480 war es ein erster öffentlicher Auftrag, der dem jungen Bildhauer zum Durchbruch verhalf: Bis heute ist Erasmus Grasser durch seine geschnitzten Moriskentänzer berühmt, die einst den Tanzsaal des Alten Rathauses in München schmückten. Die meisten Werke Grassers befinden sich allerdings in kirchlichem Besitz. Durch die Kooperation mit dem Diözesanmuseum Freising können für die Ausstellung auch zahlreiche dieser sakralen Werke entliehen werden. Zu den bedeutendsten Stücken zählen 36 Büsten vom Chorgestühl der Frauenkirche sowie der Heilig-Kreuz-Altar der Wallfahrtskirche in München-Ramersdorf.

Einen weiteren Höhepunkt stellt die Rekonstruktion des Hochaltars aus der Münchner Peterskirche dar. Die erhaltenen Gemälde werden wieder mit der monumentalen Petrusfigur vereint. Zeitgenössische Gemälde, Grafiken, Musikalien und Kostüme ergänzen Grassers epochale Werke und stellen diese in den Kontext der Lebens- und Glaubenswelt um 1500. (Text: Bayerisches Nationalmuseum)

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
 (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)
Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

Skulpturenpark Dr. Kvech-Hoppe 14.06.2018, 18.15 Uhr für ____ Person/en

Erasmus Grasser Jochen Meister 28.06.2018, 18.30 Uhr für ____ Person/en

Name Vorname

Straße PLZ, Ort

Telefon Fax (zur Bestätigung) E-Mail

Unterschrift Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	29
→ Bürogemeinschaften	30
→ Vermietung	31
→ Kanzleiübergabe	31
→ Verkäufe	31
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter	32
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter	32
→ Termin- / Prozessvertretung	32
→ Schreibbüros	32
→ Dienstleistungen.....	33
→ Übersetzungsbüros.....	33
→ Anzeigenpreisliste (Auszug)	33

Die vollständigen Mediadaten, Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

**Anzeigenschluss für die
Mitteilungen Mai 2018
12. April 2018**

Nebentätigkeitsangebot für Rechtsreferendar/in

Wir suchen eine/n engagierte/n Rechtsreferendar/in mit ausgeprägtem Interesse am Anwaltsberuf und der Fähigkeit zu strukturiertem, selbstständigen Arbeiten. In erster Linie sollen Gutachten oder Schriftsatzentwürfe zu den vielfältigen Themenschwerpunkten erstellt werden, die durch die Rechtsanwälte in unserer Kanzlei abgedeckt werden (insbesondere allgemeines **Zivilrecht, Internet- und Multimediarecht sowie Verwaltungs- und Verfassungsrecht**).

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, auf der Basis einer freiberuflichen Nebentätigkeit nicht nur mit wissenschaftlichem Anspruch Gutachten zu erstellen, sondern durch Teilnahme an Mandantengesprächen und Terminwahrnehmung sämtliche Facetten der praktischen Tätigkeit als Rechtsanwalt außerhalb einer Großkanzlei näher kennen zu lernen.

Gefordert sind ein mindestens befriedigender Abschluss des ersten Staatsexamens und sicheres Auftreten, sowohl im schriftlichen Ausdruck als auch in der persönlichen Erscheinung. Besonderen Wert legen wir auf soziale Kompetenz gegenüber Mandanten und in unserem Team sowie auf Freude am juristischen Arbeiten.

Auf Ihre zeitlichen Verpflichtungen aus dem Referendariat nehmen wir Rücksicht und bemühen uns, Sie möglichst mit Fragen und Mandaten zu betrauen, aus denen Sie auch Kenntnisse für Ihr zweites Staatsexamen gewinnen können.

Ihre schriftliche Bewerbung – gerne per E-Mail – richten Sie bitte an **Bergsteiner & Petz Rechtsanwälte, z. Hd. RA Alexander Petz, Bayerstraße 13/1, 80335 München, info@bp-ra.de, www.bp-ra.de.**

Stellenangebote an Kollegen

Für den Aufbau unseres Standorts **MÜNCHEN** suchen wir zwei unternehmerisch denkende Rechtsanwälte (m/w) für die Geschäftsbereiche

**ROSE &
PARTNER LLP**

**RECHTSANWÄLTE
STEUERBERATER**

– GESELLSCHAFTSRECHT / M&A – STEUERRECHT

Wir sind eine wachsende Wirtschaftsrechtskanzlei mit

- den Schwerpunkten Gesellschaftsrecht/ M&A und Steuerrecht,
- einer starken Präsenz in der Öffentlichkeit,
- einer hochwertigen Marke auf dem Markt der Rechts- und Steuerberatung.

Wir suchen **Gesellschaftsrechtler und Steuerrechtler**, die

- über mindestens drei Jahre Berufserfahrung verfügen,
- selbständig Mandate bearbeiten können,
- verantwortlich einen Geschäftsbereich am Standort München aufbauen und führen wollen,
- sich und ihre Ideen in eine dynamisch wachsende Wirtschaftskanzlei einbringen wollen.

Wir bieten Ihnen

- Zugang zu interessanten und hochwertigen Mandaten (Nettostundensatz ab 300 EUR),
- eine Vergütung in Höhe von 40 Prozent des persönlichen Umsatzes,
- ein festes Mindestgehalt von 80.000 EUR,
- geregelte Arbeitszeiten von 40 Wochenstunden,
- Flexibilität durch Gleitzeit und Freizeitausgleich,
- eine Tätigkeit in einem standortübergreifenden Team mit großem Gemeinschaftssinn,
- moderne Kanzleistrukturen,
- eine kurz- bis mittelfristige Partnerperspektive.

Mehr über uns erfahren Sie unter:
www.rosepartner.de
www.facebook.com/rosepartner/

Ihre Bewerbung richten Sie bitte per E-Mail an unseren Kollegen Dr. Jänig (jaenig@rosepartner.de), der Ihnen für einen ersten Kontakt auch gern persönlich zur Verfügung steht (**030 – 2 57 61 79 80**).

Moderne Wirtschaftsrechtskanzlei in Münchner Toplage bietet **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** – vorzugsweise mit Prädikats-examen und in der Praxis anwendbaren Sprachkenntnissen in Englisch – für die Bereiche Miet- und WEG Recht, Baurecht und allgemeines Zivilrecht eine Anstellung zum nächstmöglichen Termin. Vorausgesetzt werden ferner die Bereitschaft sich in Spezial-themen des internationalen Dienstrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes einzuarbeiten. Auch Berufsanfänger / Assessoren sind bei entsprechender Eignung willkommen und erhalten die Gelegenheit zum Berufsstart.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an **HML RA Alexander Holtz**, Möhlstr. 19, 81675 München oder an ah@hml-law.com.

Zimmer in Bürogemeinschaft frei

In unserer Bürogemeinschaft (2 Rechtsanwälte, eine Rechtsanwältin, eine Zweigstelle) ist unser Kollege (Hauptmieter) plötzlich schwer erkrankt und muss die Kanzlei aufgeben.

Die Kanzlei liegt in äußerst attraktiver Lage mitten in der Münchner Fußgängerzone und ist zu guten Konditionen angemietet. Frei werden ein RA-Zimmer mit ca. 35 m² und ein Arbeitsplatz im Sekretariat.

Gesucht wird eine Kollegin oder ein Kollege bis zum Ablauf des Mietvertrages, die/der evt. danach (ggfs. auch schon früher) den Mietvertrag übernehmen möchte.

Interessenten melden sich bitte unter ra@kanzlei-vasel.de

Bürogemeinschaften

München-Nymphenburg: Einzelanwalt vermietet an Anwältin/Anwalt Zimmer ca. 15 qm, verkabelt, inkl. Mitnutzung aller gemeinsamen Räume, des Besprechungszimmers und der gemeinsamen technischen Einrichtungen, monatliche Pauschale 600 EUR zzgl. MwSt., bei Bedarf Sekretariatservice gegen Aufwandpauschale, gern gegenseitige Vertretung und Zusammenarbeit.

Kontakt unter mobil@anwaltantwort.de oder Tel. 0178/5321015.

Nähe Odeonsplatz/Englischer Garten, Büro-Gesamtfläche ca. 130 m²

In unserer **2-er Bürogemeinschaft** (TS: Mietrecht, Immobilienrecht, Erbrecht) geht ein Kollege in einem Jahr in den Ruhestand. Wir **suchen** daher für ihn eine(n) **Nachfolger/in**, der/die ab dem **01.03.2019** (evtl. auch früher) als Untermieter/in in die Bürogemeinschaft eintreten möchte (wahlweise mit eigenem Mandantenstamm **oder** mit Übernahme des Mandantenstammes des auscheidenden Kollegen).

Zur Verfügung stehen:

- 1 Anwaltszimmer und 1 Sekretariat,
- zur Mitbenutzung 1 Besprechungszimmer, Nebenräume und Bürogeräte

Vertraulichkeit wird garantiert!

Kontaktaufnahme unter rechtsanwalt3@gmx.de
Tel.-Nrn.: 089 / 271 35 72 und 089 / 271 35 80

Bürogemeinschaft

In der Widenmayerstraße bieten wir in einem Altbau - sehr repräsentatives Gebäude –

ein bis zwei, wenn gewünscht, komplett mit USM-Haller ausgestattete Räume in einer Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht an StB/WP/RA.

Die Räume haben jeweils eine Größe von ca. 20 m².

Die Nutzung eines Kopiergerätes und der Küche ist im Mietpreis inbegriffen.

Zur Mitbenutzung steht u. a. auch ein Besprechungsraum zur Verfügung.

Um Kontaktaufnahme unter Tel.: 089/21 21 66 0 oder per E-Mail: info@kanzlei-ebp.de wird gebeten

Auf **Mietrecht** spezialisierter, seit über 30 Jahren tätiger Einzelanwalt in 2-er Bürogemeinschaft sucht zum 01.03.2019 (evtl. auch früher) wegen Ausscheidens seines Kollegen

- entweder eine(n) Nachfolger(in) – s. Extra-Anzeige –
- oder eine eigene Eintrittsmöglichkeit

in eine möglichst **zivil-/ wirtschaftsrechtlich** ausgerichtete Bürogemeinschaft,

vorzugsweise im **Münchener Innenstadtgebiet** mit eigenem kleinen Sekretariat(splatz) und Anschluss an die Büro-Infrastruktur, möglichst mit dem Ziel kollegialer **Zusammenarbeit**.

Kontaktaufnahme unter Tel: 089 / 271 35 72 oder rechtsanwalt3@gmx.de

Wir sind eine Rechtsanwaltspartnerschaft mbB in München, fußläufig von der Innenstadt entfernt, in ruhiger Lage, in der St.-Anna-Straße 11, 80538 München in unmittelbarer Nähe (ca. 20 m) der U-Bahn Station Lehel, mit Fachanwälten für Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht, und Arbeitsrecht. Ein Sozietätsmitglied ist auch als österreichischer Rechtsanwalt zugelassen. Wir arbeiten sowohl im deutschen als auch im österreichischen Bank- und Kapitalmarktrecht, allg. Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Versicherungsrecht und Erbrecht und auch im allgemeinen Zivilrecht. Wir haben auch einen Standort in Österreich.

Durch den Auszug eines Kollegen stellen wir 1 - 2 große repräsentative Räume (ca. 28 qm u. ca. 23 qm) für 1 bis 2 Berufsträger gegen Kostenbeteiligung zur Verfügung, weiterhin kann der separate Besprechungsraum mitgenutzt werden. Die Kanzleiräumlichkeiten haben zum Teil Eichenholzparkett. Das Sekretariat kann ebenfalls gegen Kostenbeteiligung mitgenutzt werden. Auch im Sekretariat stehen noch Arbeitsplätze zur Verfügung. Eine spätere Partnerschaft/Kooperation ist evtl. möglich.

Unsere Kanzlei ist sowohl in der Technik (RA Micro, Einscannung aller Dokumente, WebAkte, Farbscanner, komplette Vernetzung), als auch in der Literatur sehr gut ausgestattet. Die Infrastruktur kann mitgenutzt werden.

Ansprechpartner:

RA Michael Köllner, KPR Köllner & Partner Rechtsanwälte mbB
St.-Anna-Str.11, 80538 München
Tel.: 089-210231-0, Fax: 089-210231-10
Mail: info@kpr-legal.eu, Web: www.kpr-legal.eu

Repräsentatives Büro in Bogenhausen

Wir - RAe MEINDL & RIEDEL - bieten zur Untermiete in unseren Kanzleiräumen in Bogenhausen ein Büro (ca. 25 qm) mit komplettem Service (Bibliothek, großer Konferenzraum, Sekretariat, Telefon, EDV, Parkplatz, usw.). Helle, großzügige, moderne Büroräume (ca. 300 qm) und nette Kollegen. Kontakt: RA Dr. Rudolf Meindl, Stefan-George-Ring 19, 81929 München; Tel.: 089-127671150, meindl@meindl-riedel.de

Büroräume in Fürstfeldbruck

Wegen Ausscheiden eines Rechtsanwalts (möblierte) Räume zur Bildung einer Bürogemeinschaft in Fürstfeldbruck zu vermieten. Die modernen Räume befinden sich im Verwaltungsgebäude der Sparkasse am Bahnhof in Fürstfeldbruck. Möglich ist die Anmietung von einem oder zwei Räumen.

Vorhandene Infrastruktur (Besprechungsraum / EDV / Telefon / Literatur / Datenbanken etc.) kann gegen Kostenbeteiligung mitbenutzt werden. Kollegiale Zusammenarbeit erwünscht. Ideal wäre dafür ein Interesse am Bau- und Architektenrecht / Verwaltungsrecht / Mietrecht.

Kontakt: RA Sebastian Braunitzer; Telefon 08141 22768 0; sb@bra-wal.de

München-Lehel

Rechtsanwaltskanzlei in herrschaftlichem, frisch renovierten Altbau direkt an der Isar, verkehrsgünstig Nähe S-Isartor, vermietet 3 Zimmer in Bürogemeinschaft. Der großzügige Eingangsbereich, schönes Besprechungszimmer, Teeküche und vorhandene Büro-Infrastruktur kann mitgenutzt werden. Die Räumlichkeiten (ca. 90m²) sind ab 01.05.2018 verfügbar.

Weitere Informationen und Kontaktaufnahme

www.jprslaw.de

Telefon: 0 89/2 18 89 28-0 E-Mail: rieg1@jprslaw.de

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit / Vermietung

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit zur Zeit sieben Anwälten in München, zentral am Heimeranplatz gelegen und sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Wir vermieten ab dem 01.06.2018 – gegebenenfalls auch schon früher – 2 nebeneinander liegende Büroräume (ca. 20 und 24 qm) in Bürogemeinschaft an StB/RA/WP. Bei Bedarf kann auch ein Sekretariatsplatz (oder mehrere) geschaffen werden. Ende des Jahres werden weitere Büroräume frei.

Gerne kann die Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungszimmer, Buchhaltung, Küche, EDV, Kopierer, Telefonanlage sowie Tiefgarage) gegen faire Kostenbeteiligung mitbenutzt werden. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Ansprechpartner: RA Stefan Wenkebach
Rechtsanwälte Burger & Meyer-Gutknecht
Garmischer Straße 8, 80339 München
Tel. 089 5409490, mail@bmg-law.de

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -

Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich. Angebote an Chiffre Nr. 43 / April 2018 an den MAV.

Repräsentative Kanzleiräume in München Schwabing

In unserer Rechtsanwaltskanzlei (denkmalgeschützter Altbau) in bester Lage zwischen Englischem Garten und U-Bahnstation Giselastrasse sind ab sofort drei Zimmer zu vermieten.

Wir sind im IT-Recht, Vertriebsrecht und Arbeitsrecht tätig und suchen Untermieter in ergänzenden wirtschaftsrechtlichen Rechtsgebieten, gerne auch Steuerberater / Wirtschaftsprüfer. Besprechungszimmer und Infrastruktur (ohne Sekretariat) können in Absprache mitgenutzt werden. Separate Verkabelung ist bereits vorhanden.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

TCl Rechtsanwälte München PartG mbB

Martiusstr. 5, 80802 München

Tel. 089-3836788-0

E-Mail muenchen@tcilaw.de.

Kanzleiübergabe

Kanzleiübernahme/Bürogemeinschaft Augsburg

Aus Altersgründen ist in Augsburg ein Kanzleianteil in Form einer Bürogemeinschaft abzugeben.

Näheres über die Kanzlei unter:
Reichhardt-Ruppert.de

Anfragen bitte an:
RARuppert@aol.com

Verkäufe

1 Großraumhängeregistraturschrank, silberfarben,
für 50 € bei Abholung abzugeben.

Telefon: 089 / 74 73 520

Zu verkaufen:

- **NJW 1956 - 2005** Original gebunden
- **NJW 2006 - 2018** / I ungebunden mit Originaleinbanddecken
- **Entscheidungen des Bundesgerichtshofs** (BGH) in Zivilsachen Band 1 - 192 Original gebunden inkl. Registerbände
- Sekretariatseinrichtung Treca (zwei Arbeitsplätze) weiß
- 4 Hängeregistratur-Schränke Hahn, schwarz

Gegen Gebot/nur Abholung!

Rechtsanwalt Albert Schaich
Tel.: 089/264040 / schaich.rae@t-online.de

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter

Wir sind eine seit 25 Jahren in München ansässige, renommierte zivil- und strafrechtlich ausgerichtete Kanzlei und suchen in Vollzeit für unser strafrechtliches Referat zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

engagierte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n.

Wir vertreten Privatpersonen wie auch mittelständische Unternehmen in allen strafrechtlichen Fragen, wobei unsere Spezialisierung im Wirtschaftsstrafrecht liegt.

Sie übernehmen eigenverantwortlich den Posteingang, die Fristenerfassung und -kontrolle sowie die Korrespondenz mit Gerichten und Staatsanwaltschaften nach Diktat? Sie verfügen über ausgezeichnete Kenntnisse in RA Micro und MS Office?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Wir bieten Ihnen ein spannendes und abwechslungsreiches Arbeitsumfeld im Herzen Münchens in einer lebendigen Umgebung mit neuen Herausforderungen. Werden Sie Teil unseres unkomplizierten und engagierten jungen Teams! Erfahrungen im Bereich des Strafrechts sind wünschenswert.

Bewerbungen unter Chiffre Nr. 44 / April 2018 an den MAV erbeten.

DR. HINTERMAYER & KOLLEGEN RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwaltsfachangestellte(r)

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei im Zentrum Münchens.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) in Vollzeit.

Sie verfügen über gute Kenntnisse in RA Micro und haben Freude am selbständigen Arbeiten im Bereich Zwangsvollstreckung wie auch an der Arbeit im Anwaltssekretariat.

Wir bieten einen modernen Arbeitsplatz in einem kollegial zusammenarbeitenden Team.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an

Dr. Hintermayer & Kollegen

Residenzstr.27

80333 München

rae@kanzlei-hintermayer.de

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Termins-/Prozessvertretung

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de

web: <http://www.cllb.de>

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

EXTERNES ANWALTSSEKRETARIAT



JURISTISCHES SCHREIBBÜRO

Unterstützung bei Abrechnung
und Vollstreckung

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345
www.jura-schreibbuero.de
info@jura-schreibbuero.de

Dienstleistungen

Buchhaltungsprobleme?

Mit langjähriger Berufserfahrung bei StB, WP, RA und PA erledige ich zuverlässig und kurzfristig alle Buchhaltungsarbeiten im Home Office und Ihrem Büro.

Ich biete Ihnen permanente Erreichbarkeit, kurze Reaktionszeit, verhandlungssicheres Englisch, sehr gute Anwendungskenntnisse in Datev Pro, MS-Office, PatOrg, Genese und Lexware.

Gerne unterstütze ich Sie kurz-/langfristig in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Gehaltsabrechnung, Zahlungsverkehr, Büroorganisation, Mahnwesen, Controlling, Forderungsmanagement.

Interesse? www.mgoerlich.de, office@mgoerlich.de, 0171/4488866

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaufgaben (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

**Anzeigenschluss für die
MAV-Mitteilungen Mai 2018
ist der 12. April 2018**

**Anzeigenschluss für die
MAV-Mitteilungen Juni 2018
ist der 09. Mai 2018**

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener-anwaltverein.de) veröffentlicht.

Metadaten unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/>

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Houben

GmbH

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir kaufen Mehrfamilienhäuser und mehr!

Als privates Family Office mit größerem Immobilienbestand in München suchen wir laufend Immobilien im Stadtgebiet. Wir kaufen Wohn- und Geschäftshäuser, Immobilienpakete, Wohnungspakete, Hausanteile, Bruchteile, Erbanteile, Wohnungen, Läden, Büros und Grundstücke. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m² bis 5000 m². In Altstadt, Lehel, Schwabing, Maxvorstadt, Isarvorstadt, Ludwigsvorstadt, Glockenbachviertel, Neuhausen, Au, Haidhausen, Bogenhausen, Nymphenburg, Giesing und Unterending erwerben wir auch einzelne Wohnungen, Läden und Büros ab 50 m².

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:

